Bavar.
1970
h

Bavar. 1970 h/3

zum

Königlichen Amts Gericht

gehörig.

Kaspar

Melchior

Balthasar

Sen. III

Novellen

zur

Baierischen Gerichts-Ordnung

so wie

solche dermal in dem königl. baier.

Großherzogthume Würzburg

eingeführt sind.

Zum Königl. Appell.-Ger.: für den Untermainkreis.

U. FRANKEN U. ASCHAFFENBURG

Würzburg 1817.

In der Commerzien-Assessor Bonitas'schen Verlagshandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorerinnerung.

Zur Erleichterung für Rechtsgelehrte sowohl schon gebildete, als erst angehende wurde gegenwärtige Sammlung der, die baierische Gerichts-Ordnung theils erläuternden, theils abändernden, in mehrern Jahrgängen von Regierungs- und Intelligenz-Blättern, dann eigens erlassenen Circularien zerstreuten Verordnungen, veranstaltet.

Damit man aber desto leichter bei etwa sich ergebenden Anständen auf die Quellen zurückgehen könne, so wurden dieselben bei jeder einzelnen Verordnung

oder ausgezogenen Gesetzstelle allegirt, wobei folgende Abkürzungen gebraucht wurden:

B. RBl. f. d. fr. Fsth.	Baierisches Regierungsblatt für die fränkischen Fürstenthümer.
W. Reg. Bl.	Würzburger Regierungsblatt.
Int. Bl.	Intelligenzblatt.

Würzburg den 20. Decemb. 1816.

Inhalts-Anzeige.

Allgemeiner Theil.

Die Verordnungen über die Einführung der baierischen Gerichts-Ordnung enthaltend.

Seite

In den fränkischen Provinzen 1
In den an die Krone Baiern übergegangenen fulbaischen Aemtern 2

Besonderer Theil.

Verordnungen über die einzelnen Materien des Baierischen Judiciar-Kodex.

Erstes Kapitel.

Von den Gerichten und der Gerichtsbarkeit.

Seite

Zu §. 1. Wie und wo man sein Recht suchen soll. 5

Seite

Zu §. 11. Von Personen, welche a Foro ordinario ausgenommen sind. . . . 7
— §. 13. Von Sachen, welche von dem ordentlichen Gerichtszwange ausgenommen sind. 12
— §. 14 Von dem Foro accessorio. . . 21

Zweites Kapitel.

Von den gerichtlichen Haupt- und Nebenpersonen.

Zu §. 1. Von der Bestellung der Churfürstlichen und anderen Gerichte. 22
— §. 5. Von Advokaten und Gerichts-Prokuratoren. 27
— §. 8. Von gemeinen Stuhlschreibern, Winkel-Agenten und Bauernkönigen. . . 44

Drittes Kapitel.

Von dem Gerichts-Prozesse.

Zu §. 10. Beobachtung gegenwärtiger Prozeß-Ordnung. 49

Viertes Kapitel.

Von gerichtlichen Klagen, Klaglibellen, und andern sowohl mündlichen als schriftlichen Anbringen.

Zu §. 11. Von dem libello simplici et articulato. 52

Fünftes Kapitel.

Von gerichtlichen Citationen, Kommunikationen und Mandaten, dann derselben Insinuationen und den Kontumacial-Handlungen.

Zu §. 8. Von Insinuirung der Citation. . . 52

Siebentes Kapitel.

Von der Legitimation und Vollmacht.

Zu §. 2. Wie die Vollmacht beschaffen seyn müsse. 54

Seite

Neuntes Kapitel.

Von dem Beweise und Gegenbeweise überhaupt.

Zu §. 4. Prozeß bei dem ordentlichen Beweise. . 56
— §. 6. Von den Probatorial-Artikeln. . . 57
— §. 10. Von den Schriften und Disputations-Sätzen. 59

Zehntes Kapitel.

Von dem Beweise durch Zeugen.

Zu §. 14. Von Beeidigung der Zeugen. . . 60

Dreizehntes Kapitel.

Von dem Eidschwure, wie auch von dem Beweise, welcher dadurch gemacht wird.

Zu §. 1. Von dem Eide überhaupt. . . . 61

Vierzehntes Kapitel.

Von der richterlichen Entscheidung des Streites.

Zu §. 7. Wie die Sentenz abgefaßt werden soll. . 62

Fünfzehntes Kapitel.

Von den Appellationen und Revisionen.

Zu §. 3. In welchen Sachen keine Appellation statt habe. 63
— §. 4. Von dem judicio a quo et ad quem und von den Appellations-Instanzen. . 66
— §. 5 et 6. Von der Appellationsschrift und dem libello gravaminum, und den Appellations-Fatalien. 68
— §. 7. Von dem Prozesse in appellatorio. . 70

Seite

Achtzehntes Kapitel.

Von der Exekution.

Zu §. 2. Durch wen die Exekution geschehen solle. 71
— §. 7. Von der Subhastation, Licitation und Adjudikation. 77
— §. 10. Von dem beneficio competentiae. . 83
Eine in mehrere §§. dieses Kapitels einschlagende Verordnung. 84

Neunzehntes Kapitel.

Von dem Konkurs = Prozesse.

Allgemeine Verordnung zu diesem Kapitel. . . 95
Zu §. 2. Forum concursus universalis et particularis. 96
— §. 4. Von der Citation und Ausschreibung der Edictstage. 101
— §. 19. Von den Partikularzahlungen und Veräusserungen vor und nach angefangenem Konkurse. 102

Zwanzigstes Kapitel.

Von dem Prioritätsrechte der Gläubiger, den verschiedenen Klassen derselben und dem jure separationis.

Allgemeine dahin einschlagende Verordnung
a. über die Lokation der Gläubiger; 102
b. über die Aufhebung der pignorum praetoriorum, und Vormerkung der Privat = Hipotheken. 103

Anhang.

Die, die Geschäftsführung der Untergerichte betreffenden, Verordnungen enthaltend. . . . 105

Allgemeiner Theil.

Die Verordnungen über die Einführung der baierischen Gerichts-Ordnungen enthaltend.

I.

Einschlägige Stelle aus der Verordnung vom 26. Sept. 1803. Ueber die Ressort-Verhältnisse und Geschäftsgang bey den fränkischen Landes-Justizstellen — hier die Einführung der baierischen Gerichts-Ordnung in den fränkischen Provinzen.

B. RBl. f. d. fr. Fsth. d. 1803. p. 238.

ꝛc. ꝛc. §. 12.

Von dem 1. Jänner 1804 an hat die Baierische Gerichtsordnung allgemein verbindliche Kraft. Von diesem Zeitpunkte an wird demnach der gemeine Proceß nicht nur allein für aufgehoben, sondern auch alle übrige in den fränkischen Provinzen bisher bestandenen auf die Instruction des Processes Bezug habenden Verordnungen werden für ungültig, und vollkommen abrogirt erklärt.

II.

Verordnung vom 13. Octob. 1816. Die Einführung der baierischen Gerichts-Ordnung in den an die Krone Baiern übergegangenen fuldaischen Aemtern.

Int. Bl. d. 1816. p. 2729.

Im Namen rc. rc.

Se. Königl. Majestät haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 1. d. M. in Beziehung auf die Justizverfassung in den nun mit der Krone Baiern vereinigten ehemals fuldaischen Gebietstheilen zu beschließen geruhet, wie folgt:

1) Das in den ehemals fuldaischen Gebietstheilen in Uebung gestandene Forum privilegiatum reale wird von nun an aufgehoben, der befreyte persönliche Gerichtsstand aber in der Ausdehnung und nach den Bestimmungen als bestehend erklärt, wie dieses in den allerhöchsten Rescripten vom 26. September und 23. December des verflossenen Jahrs (Intelligenzblatt f. d. Großherzogthum Würzburg 1815 Nro. 111. S. 2442., und 1816. Nro. 1. S. 9.) ausgesprochen ist.

2) Der Codex juris bavarici judiciarii nebst den darauf Bezug habenden Novellen, so wie sie in der Provinz Würzburg bereits eingeführt sind, erlangt auch im Bezirke der ehemals fuldaischen Gebietstheile mit dem 1 Jänner 1817. gesetzliche Kraft, und alle bis dahin geltende provinzielle oder statutarische Gesetze über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen werden von diesem Zeitpunkte an, als aufgehoben erklärt. Prozesse, welche am 1. Jänner 1817. bereits anhängig gewesen sind, werden in derselben Instanz nach denjenigen Prozeßgesetzen fortverhandelt, welche noch zur Zeit, wo sie in dieser Instanz anhängig geworden, in Kraft gewesen sind. — Was jedoch die in dem Kapitel XX. der erwähnten baier. Prozeßordnung enthaltenen Gesetze über das Prioritätsrecht der Gläubiger betrifft, so behalten in diesem Punkte noch die dermal bestehenden provinziellen, statutarischen Locations-Ordnungen provisorisch und bis zu Einführung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs ihre gesetzliche Gültigkeit. — Auch dürfen diejenigen Bestimmungen erwähnter Prozeßordnung, welche den Besitz der Siegelmäßigkeit voraussetzen, nicht in Anwendung gebracht werden.

Besonderer Theil.

Verordnungen über die einzelnen Materien des Baierischen Judiciarkodex.

KÖNIGLICHE HOFBIBLIOTHEK U. ASCHAFFENBURG

Erstes Kapitel.

Von den Gerichten und der Gerichtsbarkeit.

(Zu §. 3)

I.

Einschlägige Stelle aus der Verordnung vom 9 Jun. 1807. Ueber die Rechte und Verbindlichkeiten der adeligen Gutsbesitzer — hier den Gerichtsstand derjenigen, deren Güter unter der Hoheit mehrerer Souverains liegen betr.

W. Reg. Bl. d. 1807. p. 51.

ꝛc. ꝛc. §. 30.

Adelige, welche nach dem Rechtsbegriffe des Domicils ein mehrfaches Domicil haben, können von Fremden sowohl, als Unseren eigenen Unterthanen, entweder bey Unserem Hofgerichte, oder bey den oberen Justizstellen jener Staaten, wo sie ihre übrigen Wohnorte haben, belangt werden. In der Erwartung, daß in den benachbarten Staa-

ten Unseres Großherzogthums gleiche Grundsätze aufgestellt werden, befehlen Wir Unseren oberen Justizstellen, auf die gehörige Bescheinigung der Einrede der Prävention die etwaigen Klagen ab, und an die prävenirte Gerichtsstelle zu verweisen.

§. 31.

In der Erwägung, daß das Wohl adeliger Familien, welche von dem Loose, wegen ihrer Güter der Hoheit verschiedener Souverains unterworfen zu werden, betroffen worden sind, in den geeigneten Fällen die Anordnung eines universellen Gerichtsstandes dringend gebiete, bevollmächtigen Wir Unser Hofgericht, gegen wechselseitige Anerkennung dieses Grundsatzes den universellen Gerichtsstand jenes Landes anzuerkennen, wo sich der gröste Theil des Vermögens eines verstorbenen, oder in die Gant verfallenen Adeligen befindet.

§. 32.

Nicht minder bevollmächtigen Wir Unser Hofgericht, gegen Zusicherung der Reciprocität die Vormünder anzuerkennen, welche von der Pupillarstelle jenes Landes benannt werden, wo der Pupill den grösten Theil seines Vermögens hat. Nur sollen dieselben auch bey Unserem Hofgerichte den Vormündereid ablegen, und nach den Gesetzen jährliche Rechnung über das in Unserem Lande befindliche Vermögen der Pupillen stellen.

§. 33.

Werden aber diese Grundsätze von den benachbarten Regierungen nicht angenommen; so wird Unser Hofgericht in den zu einem universellen Gerichtsstande geeigneten Fällen in Bezug auf das in Unserem Großherzogthume vorhandene Vermögen rechtlicher Ordnung nach verfahren, und den im Auslande befindlichen Pupillen in derselben Beziehung eigene Curatoren bestellen.

II.

Verordnung vom 19. December 1808. Ueber den Gerichtsstand der Post-Beamten.

Int. Bl. d. a. 1815. p. 818.

Maximilian Joseph König.

Durch das organische Edikt vom 24. Juli l. J., §. 10., über die Gerichts-Verfassung, wird alles dasjenige, was

in Hinsicht auf den privilegirten Gerichtsstand der Postbeamten in den Verordnungen vom 14. Februar 1806., §. 10. und 11. (Regierungsblatt 1806., Seite 65 — 67.) und noch näher in der Verordnung vom 29. Januar 1807. (Regierungsblatt 1807., Seite 264. bis 266.) bestimmt worden ist, aufgehoben.

Da nun mit dem 1. Jänner 1809. die Kompetenz der Untergerichte sich auf die in ihrem Bezirke angebrachte und nicht durch besondere Verfügungen eximirte Real = und Personal = Klagen, ohne Rücksicht auf die bisher bestandenen persönlichen Privilegien und Exemtionen erstrecket; so werden hiernach ebenfalls Unsere sammtlichen Postbeamten (mit Aufhebung der angeführten Verordnungen) dahin angewiesen.

In Absicht auf die Kompetenz der Judikatur in Dienstes = Untersuchungen der Postbeamten haben Wir bereits in dem organischen Edikte, die Anordnung der Post = Sektion betreffend, §. 9. bestimmt entschieden.

Gegenwärtige Verordnung wollen Wir durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Nachachtung bekannt machen lassen.

München den 19. Dezember 1808.

Max. Joseph.

Freihr. v. Montgelas.

III.

Verordnung vom 23. Febr. 1816. Den Gerichtsstand der beurlaubten Legionisten betr.

M. J. K.

Nach den eingelaufenen Nachrichten wird Unsere Entschließung vom 27. Novemb. vorigen Jahres, in Betreff der künftigen Verhältnisse und Eintheilung der Armee im Innern des Reiches, besonders rücksichtlich der darin verfügten Beurlaubung der Legionisten mißverstanden, indem daraus die Folge abgeleitet wird, als wenn diese beurlaubten Legionisten keine Dienste oder bürgerlichen Gewerbe antreten könnten. Da die Legionspflichtigkeit fortbestehet, und die

Legionisten, bis denenselben auf den Grund der deshalb gesetzlich stehenden Vorschriften die förmliche Entlassung bewilliget wird, in den Listen ihrer Bataillons fortgeführt werden, so konnte bis dahin nur die Beurlaubung derselben eintreten. Um jedoch allem Mißverständniße zu begegnen, beschließen und befehlen Wir hiemit allergnädigst:

1.mo Da die oben angezogene Entschließung ausdrücklich erklärt hat, daß die Bataillons der mobilen Legionen in ihren bisherigen Verhältnissen ohne Veränderung verbleiben sollen, so treten die beurlaubten Legionisten von dem Tage der verfügten allgemeinen Beurlaubung derselben dergestalt in ihre bürgerlichen Verhältnisse zurück, daß sie wieder der Civil-Gerichtsbarkeit in jeder Beziehung gänzlich unterworfen sind; daß sie

2.do jede Dienste oder bürgerliche Gewerbe antreten, und sich auf jede nach den Gesetzen zuläßige Art ansäßig machen können.

3.tio Die deshalb erforderliche Entlassung wird denselben von den einschlägigen General-Kreis-Lokal- und Hof-Commissariaten, mit Beobachtung der für die eigentlich Militärpflichtigen in dem Conscriptionsgesetze und für die bloß Legionspflichtigen in den besondern Verordnungen gegebenen Vorschriften ertheilt; jedoch muß hievon die Militärbehörde in Kenntniß gesetzt werden, um den gesetzlich entlassenen Legionisten bey dem betreffenden Bataillon in Listen in Abgang zu bringen.

4.to Kein Legionist darf ohne ganz besondern Auftrag vom Urlaub einberufen werden, und nur dann erst, wann auf Unsern besondern Befehl die Legionisten zur Dienstleistung wieder aufgerufen werden, treten sie wieder ganz in ihre Militär-Verhältnisse.

5.to Es versteht sich übrigens, daß dessen ungeachtet die als widerspenstig erklärten und als Deserteurs in Abgang gebrachten Legionisten im Fall der freiwilligen Stellung oder Aufgreifung in Gemäßheit der bestehenden Verordnungen behandelt werden müssen.

Unser General-Commando München hat hiernach die sämmtlich unterhabenden Regimenter, welchen die Bataillons der mobilen Legion zugewiesen wurden, geeignet anzuweisen.

(Zu §. 11.)

I.

Verordnung vom 11 Febr. 1805. Die Siegelmäßigkeit der Graduirten betr.

B. RBlt. f. d. fr. Ffth. d. a. 1805. p. 105.

Maximilian Joseph, Kurfürst.

Da Unsere baierische Gesetze den Graduirten zugleich die bürgerlichen Vorzüge der Siegelmäßigkeit ertheilen, so beschließen Wir im Sinne Unserer pragmatischen Landes-Verordnungen, daß dieses Privilegium künftig nur auf jene Graduirte beschränkt seyn solle, welche auf einer Unserer inländischen hohen Schulen in der vorgeschriebenen Form die Doctors- oder Licentiaten-Grade erhalten haben.

Ihr werdet hierdurch angewiesen, in vorkommenden Fällen euch hiernach zu achten, und die Vorrechte des erwähnten Privilegiums nur jenen Graduirten zu gestatten, welche nach dieser Verordnung sich gehörig legitimiren können.

München am 11. Febr. 1805.

Max. Joseph, Kurfürst.

Freihr. v. Montgelas.

II.

Verordnung vom 12. Octob. 1815. Ueber den privilegirten Gerichtsstand im Großherzogthume Würzburg.

Int. Bl. d. a. 1815. p. 2442.

Im Namen rc. rc.

Seine Königliche Majestät haben Sich durch die Ueberzeugung, daß der in der Provinz Würzburg noch dermal geltende privilegirte Gerichtsstand so über alle Grenzen ausgedehnt ist, daß er mit dem in anderen Bezirken des Königreichs bestehenden im auffallenden Mißverhältnisse steht,

und einer großen Zahl von Familien die Wohlthat einer dreifachen Instanz entzieht, allergnädigst bewogen gefunden, mittels allerhöchsten Rescripts vom 26. Septemb. dieses Js. diesen gefreiten Gerichtsstand provisorisch, und bis über diesen Gegenstand allgemeine in dem Königreiche künftig zu beobachtende Normen eintreten werden, dergestalt zu beschränken, und zu bestimmen, daß vom 1. October dieses Jahrs angefangen in der Provinz Würzburg nur mehr der königl Fiscus, die Adeligen, die Militärs, dann die höhern Staatsdiener vom Secretär ausschließig angefangen aufwärts, mit ihren Frauen und Kindern, endlich die höhere Geistlichkeit ihr privilegirtes Forum bey dem königlichen Hofgerichte in Würzburg behalten, alle übrigen bisher Privilegirten aber sammt ihren Familien dem gemeinen Gerichtsstande ihres Wohnorts in erster Instanz untergeordnet seyn sollen.

Es gehen in Folge dessen mit dem ersten October dieses Jahrs nicht allein alle sich neu ergebenden Rechtssachen, welche diese ehedem Privilegirten betreffen, sondern auch die noch bei dem königl. Hofgerichte in Würzburg anhängigen und noch nicht definitiv geschlichteten oder entschiedenen Rechtsgeschäfte und Streite derselben, so ferne sie anders bei letzterem als Beklagte vorkommen, an denselben neuen Gerichtsstand in erster Instanz über.

Diese allerhöchste Verfügung wird demnach zur allgemeinen Kenntniß und zur Nachachtung derjenigen, die sie betrifft, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg am 12. October 1815.

Königl. Hofcommission.

Frhr. v. Lerchenfeld.

Philippi.

III.

Circular vom 29. Decemb. 1815. Den privilegirten Gerichtsstand betr.

Im Namen rc. rc.

Das königl. Hofgericht findet sich veranlasset, den sämmtlichen ihm untergeordneten Gerichtsbehörden und Rechtsanwälten in dem Großherzogthume Würzburg, ausser den

durch das Intelligenzblatt bekannt gemachten allgemeinen allerhöchsten Bestimmungen über den privilegirten Gerichtsstand im Großherzogthume — noch insbesondere ein Verzeichniß derjenigen Personen, welche provisorisch den Gerichtsstand bei dem königl. Hofgerichte behalten, oder welchem dermal ein anderes eximirtes Forum angewiesen wurde, — in der Anlage mitzutheilen.

Sämmtliche Gerichtsbehörden und Rechtsanwälte haben sich hiernach genau zu achten und werden nebstdem diejenigen Untergerichte — ausser dem königl Stadtgerichte dahier — in deren ordentlichen Gerichtsbezirke sich der Sterbfall einer Person ereignet, welcher jetzt der eximirte Gerichtsstand bey dem königl Stadtgerichte dahier angewiesen wurde — darauf erinnert, daß sie nunmehr rücksichtlich des königl. Stadtgerichtes dahier dasselbe zu beobachten haben, was die bisherigen Gesetze und Observanz ihnen rücksichtlich des königl. Hofgerichtes zur Pflicht machen.

Würzburg den 29. December 1815.

Königliches Hofgericht.

H. v. Heß.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche im Großherzogthume Würzburg provisorisch den privilegirten Gerichtsstand bei dem königl. Hofgerichte behalten, oder welchen einsweilen ein anderes eximirtes Forum angewiesen wurde.

Durch das allerhöchste Rescript vom 26. September d. J., den über dessen Anwendung unterm 2. October d. J. an Seine Majestät den König zum königlichen geheimen Staats-Ministerium der Justiz vom königlichen Hofgerichte erstatteten Bericht, und die hierauf unterm 23. December 1815. erfolgte allerhöchste königliche Entschließung, sind nun in dem oben bemerkten Betreffe nachfolgende provisorische Normen entstanden:

I.

Den privilegirten Gerichtsstand bei dem königl. Hofgerichte behalten provisorisch

A) a) Der allerhöchst-landesherrliche Fiscus.
b) Die Stiftungen und Corporationen in bisher hergebrachter Art. —

B) Die Adeligen, und zwar mit Inbegriff:

a) Der zu diesem Stande gehörigen moralischen Personen.

b) Sämmtlicher in der allerhöchsten Verordnung vom 22. Mai 1812. (Intell. Blatt v. J. 1815. Stück 122. Seite 2709.) benannten Adelsklassen.

c) Der durch königliche Militär = und Civil = Verdienstorden bis zum Grade der Ritter einschließlich Begnadigten, so wie derjenigen, welchen Seine Majestät der König fremde Orden zu tragen, allergnädigst gestatteten, wozu dahier insbesondere Jene des großherzoglich = Toskanischen St. Joseph=Ordens gehören.

d) Der fremden Adeligen. —

Bei diesen sämmtlichen adeligen Personen wird jedoch vorausgesetzt, daß deren adeliger Stand entweder notorisch, oder im Zweifel von ihnen zu bescheinigen sey. Zugleich wurde aber bestimmt, daß dem nicht adeligen Erwerber adeliger Rittergüter — als solchen — der privilegirte Gerichtsstand nicht zustehe.

C) Die Militär = Personen, und zwar

a) wie bisher nur die Staabsoffiziere vom Obersten aufwärts, und mit Einschluß der Obersten, jedoch auch

b) die fremden Militär = Personen gleichen Ranges.

D) Die höhern Staatsdiener vom Collegial=Secretär ausschließlich angefangen aufwärts.

Insbesondere gehören hieher:

a) Die wirklichen activen Collegialräthe der obern Landesstellen mit Einschluß der Schulcommission — im Gegensatze der Räthe der (wenn auch in collegialer Form bestehenden) Administrationen höherer Corporationen, Stiftungen, oder Untergerichte.

b) Die ordentlichen Professoren der hiesigen Universität.

c) Der königliche Oberpostmeister dahier.

d) Der königliche Stadtoberrichter dahier.

e) Der königliche Polizeidirector dahier.

f) Ausser dem mit dem Collegialraths = Range ausdrücklich begabten königlichen Director der Rechenkammer — auch die königlichen Directoren des Juliushospitälischen Administrationsrathes, und des Universitäts = Receptorates.

Gleichfalls gehören hieher:

g) die pensionirte und quiescirende vormals fürstliche und großherzogliche wirkliche Collegialräthe, oder diesen gleichstehende Personen, wenn selbe nicht auf irgend eine Art diese Standeseigenschaft verloren haben, z. B. durch Annahme eines untergerichtlichen Amtes ohne einen allerhöchst = bewilligten Vorbehalt ihrer Standeseigenschaft als Collegialräthe.

Endlich

h) diejenigen Titular = Collegialräthe, welchen nebst dem Titel, auch der Rang eines Collegialrathes verliehen wurde.

E) Die höhere Geistlichkeit, sowohl inländische als fremde, jedoch beschränkt auf Nachstehende:

a) Kapitularen und Domizellaren bestehender oder aufgelöster Domstifter.

b) Wirkliche, active oder nicht active, jedoch ihre Standeseigenschaft nicht aufgegebene, Geistliche=Vicariats = oder Consistorialräthe, und

c) Vorsteher oder Vorsteherinnen bestehender, oder aufgelöster Collegiatstifter, Abteien und Probsteien — im Gegensatze bloser Mönchsklöster.

II.

Der eximirte Gerichtsstand bei dem königlichen Stadtgerichte in Würzburg wurde einsweilen angewiesen:

A) Den Land = und Mediat = Unterrichtern, Patrimonialrichtern, dann Mitgliedern der standesherrlichen Justiz = Kanzleien.

B) Den sämmtlichen Pfarrern in dem Großherzogthume. —

III.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die Gattinnen, Witwen und Kinder der privilegirten, oder eximirten Personen genießen gleichfalls das privilegirte oder eximirte Forum so lange, als sie ihren Stand nicht verändern.

2) Alle übrige bisher Privilegirte, sammt ihren Familien, sind dem gemeinen Gerichtsstande ihres Wohnortes, in erster Instanz untergeordnet. —

(Zu §. 13.)

I.

Verordnung vom 2. Mai 1804. Ueber die Competenz bei Supplirung des elterlichen oder vormundschaftlichen Consenses zur Verehelichung.

B. RBl. f. d. fr. Ffth. d. 1804. p. 90.

In Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Churfürstl. Durchlaucht vom 21. April d. J. wird hiermit allgemein verordnet: daß die Supplirung des elterlichen oder vormundschaftlichen Consenses zur Verehelichung der Kinder oder Mündlinge lediglich dem Wirkungskreise der richterlichen Behörde zugewiesen seyn solle; indem nicht nur allein von solchen Streitigkeiten zwischen Eltern und Kindern, oder zwischen Vormündern und ihren Mündlingen rechtliche Ansichten unzertrennbar sind; sondern auch das Recht der Supplirung ein gesetzliches Befugniß enthält, welches von derjenigen Stelle ausgeübt werden muß, der überhaupt die Pupillar-Gegenstände untergeben sind.

Die Betheiligten in den churfürstlich fränkischen Fürstenthümern haben demnach in vorkommenden Fällen ihre Gesuche bey den einschlägigen churfürstlichen Hofgerichten einzuleiten, und zu verfolgen.

Würzburg am 2 Mai 1804.

Churfürstlich fränkisches General-Land-Commissariat.

Graf von Thürheim.

II.

Einschlägige Stelle aus der Instruction für die Unter-Marsch-Commissariate vom 9. Octob. 1815. — hier die Competenz derselben, und Administrativ-Instanzen für die Beschwerden gegen solche wegen Kriegslasten.

B. RBl. f. d. fr. Ffth. d. 1805. p. 330.

ꝛc. ꝛc. §. 5.

Wer immer im Untermarsch-Commissariats-Bezirke wohnt oder angesessen ist, wenn er sich auch sonst eines privilegirten Gerichtsstandes zu erfreuen hat, wird daher,

in soferne es sich um Zuziehung zu den Kriegsbürden und die Mittel sie zu realisiren handelt, in die Categorie von unbefreiten Personen gesetzt, und den Untermarsch-Commissariaten und Orts-Vorstehern (letztern als Untergeordneten Executions-Werkzeugen des Untermarsch-Commissariats) unterwürfig erklärt.

§. 6

Die Beschwerden der Gemeinds-Glieder gegen die Anordnungen der Orts-Vorsteher sind an das betreffende Untermarsch-Commissariat zu bringen, welches sie gütlich beizulegen sucht, oder causa summarissime instructa bescheidet.

§. 7.

Der weitere und letztere Recurs im Falle einer Unzufriedenheit über dessen Verbescheidung geht an die unterzeichnete Stelle.

§. 8.

Keiner dieser Beschwerde-Führungen wird eine suspensive Wirkung beigelegt. Die Orts-Vorsteher und sofort die churfürstlichen Untermarsch-Commissariate haben sich zwar wohl gegen gegründete Beschwerden sicher zu stellen, falls sie aber ihr Verfahren vor der vorgesetzten Behörde genügend verantworten zu können glauben, durch blose Insinuation oder Legitimation über einen ergriffenen Recurs in der Execution ihrer Anordnungen nicht irre machen zu lassen, und gegen Renitenten da wo der Drang die Beobachtung der Gradation nicht zuläßt, gleich die wirksamsten Zwangs-Mittel zu verhängen.

III

Einschlägige Stelle aus der Verordnung vom 9. Juni 1807. Ueber die Rechte und Verbindlichkeiten der adeligen Gutsbesitzer — hier den Gerichtsstand der protestantischen Gutsherren und Gutsunterthanen in Desertions-Ehescheidungs-Sponsalien- und Schwängerungs-Sachen.

W. Reg. Bl. d. 1807. p. 63.

ꝛc. ꝛc. §. 107.

Unsere höchste Episcopal- und Kirchengewalt über die adeligen Gutsbesitzer und ihre Unterthanen, welche der pro-

testantischen Religion zugethan sind, ihre Kirchen und Gotteshäuser, geistlichen und alle kirchlichen Gegenstände werden Wir mit Aufhebung aller bisher bestandenen Consistorien einzelner Gutsbesitzer von einem protestantischen Consistorium ausüben lassen. In Sachen, welche zur Consistorialgerichtsbarkeit gehören, soll Unser Hofgericht das Consistorium seyn, welches demnach alle Desertions- und Ehescheidungsprozesse, sie betreffen nur die Trennung vom Tisch und Bette, oder des Bandes der Ehe, wie auch die Consenssupplirungsprozesse, mit Vorbehalt der Berufung an Unsere oberste Justizstelle, zu erledigen, und alle hieraus sich ergebenden Verfügungen zu erlassen hat. Wogegen die Sponsalien und Schwängerungssachen, mit Vorbehalt der Berufung an Unser Hofgericht, von den Patrimonialgerichten entschieden werden.

IV.

Einschlägige Stelle aus der allgemeinen Weinlese- und Zehnt-Ordnung vom 21. Aug. 1809. — hier die Competenz über Entscheidung der Streitigkeiten wegen Anwendung derselben.

W. Reg. Bl. d. a. 1809. p. 87.

ꝛc. ꝛc. §. 27.

Wenn Streitigkeiten über die Anwendung der Weinlese- und Zehentordnung zwischen den Zehentpflichtigen und Zehentern entstehen, sind dieselben von dem herbeizurufenden Bergmeister oder Zehentinspektor nach Verordnung zu schlichten. Der Ausspruch desselben soll zwar, weil Angelegenheiten dieser Art keinen Verzug leiden, provisorisch befolgt werden. Es bleibt jedoch dem Zehentpflichtigen, welcher sich beschwert zu seyn erachtet, unbenommen, bei der Local-Polizeybehörde seine Klage anzubringen; worauf diese nach summarischer Vernehmung des Bergmeisters oder Zehentinspektors ein Erkenntniß erläßt. Wer von beiden Theilen sich bei diesem Erkenntnisse zu beruhigen nicht gedenkt, ergreift bei Verlust seines Berufungsrechts binnen 14 Tagen den Recurs an Unsere Landesdirection, welche nach abgeforderten Acten ohne weitern Schriftenwechsel die fragliche Angelegenheit in letzter Instanz erledigt.

§. 28.

Die Strafen, welche die gegenwärtige Verordnung ausspricht, werden auf die Anzeige des Bergmeisters oder Zehentaufsehers, nach vorgängiger summarischer Vernehmung der Angeschuldigten, von der kompetenten Polizey-Behörde erkannt und vollzogen. Diese Strafen fließen in die Kasse desjenigen, welchem die Befugniß der Polizeygewalt zusteht.

§. 29.

Wer sich durch das Straferkenntniß einer Polizeybehörde beschwert zu seyn erachtet, soll seine Beschwerden binnen 14 Tagen, bei Verlust seines Berufungsrechts, bei Unserer Landesdirection anbringen, welche hierüber nach Einsicht der Acten ohne weitern Schriftenwechsel in letzter Instanz erkennen wird.

§. 30.

Gegen diese Unsere landesherrliche Verordnung, oder eine einzelne Verfügung derselben, darf weder ein Besitzstand, weder ein vorderes rechtskräftiges Urtheil, Privilegium, Vertrag, noch sonst ein Titel des Privatrechts angeführt werden. Gutsbesitzer oder Gemeinden, welche aus den eben angeführten Titeln auf eine Ausnahme von irgend einer Verfügung dieses Gesetzes gerichtlich antragen, sollen daher ohne Weiters abgewiesen werden.

§. 31.

Dieß gilt auch von solchen Gutsbesitzern und Gemeinden, die ihre bisher gehabte Freiheit von einer Laub- oder Weinzehentordnung vermittelst eines onerösen Titels erworben oder besessen haben wollen. Es bleibt jedoch solchen Gutsbesitzern und Gemeinden unbenommen, ihre vermeintlichen Ansprüche auf Entschädigung bei der competenten Gerichtsbehörde gegen jedermann auszutragen.

§. 32.

In den Vollzug der Weinlese- und Zehentordnung, welchen Wir Unsern Polizeybehörden selbst bei entstehenden Streitigkeiten über die Anwendung des Gesetzes, und bei Erkennung der verwirkten Strafen überlassen haben, (§§. 27. 28. 29.) sollen sich Unsere Justizstellen nicht mischen.

§. 33.

Wenn aber durch willkührliche Anordnungen und Maß-

nehmungen, daß heißt: solche, welche weder in der gegenwärtigen Verordnung gegründet sind, noch aus der Natur der Sache hervorgehen, einzelne Gutsbesitzer oder Gemeinden in dem ihnen rechtlich gebührenden Herbstertrag gefährdet, wohl erworbene mit und neben der Weinlese- und Zehentordnung wohl bestehende Rechte gekränkt, die Gerechtsame des Aerars, oder einzelner Zehentbesitzer über das rechtliche Maß oder die rechtliche Qualität ausgedehnt, der Besitz oder das Recht der Zehentfreiheit nicht respectirt werden; so bleibt es Unsern getreuen Unterthanen auf den Fall, daß ihre Beschwerden von Unserer Landesdirection nicht augenblicklich gehoben werden, unbenommen, die richterliche Hülfe anzurufen, welche von Unsern Justizstellen, in so weit die angebrachten besondern Beschwerden und Streitigkeiten reichen, schnell und unpartheiisch ertheilt werden solle.

Diese allgemeine Weinlese- und Zehentordnung soll in gewöhnlicher Art verkündet werden.

V.

Einschlägige Stelle aus der Verordnung über die Entschädigung der Besitzer vormaliger steuerfrei ererbter Kammergüter — hier die Kompetenz wegen darüber entstehender Streitigkeiten.

W. Reg. Bl. d. a. 1810. p. 9.

ıc. ıc. §. 6.

Da aber diese Handlungen nicht von dem Richteramte, sondern von der obersten Polizeigewalt ausgehen, welche nicht zugeben kann, daß einzelne Unterthanen durch unverhältnißmäßige gutsherrliche Abgaben unterdrückt werden; so wollen Se. K. K. Hoheit, daß weder die Frage, ob eine Minderung der gutsherrlichen Abgaben Platz habe, weder die etwaigen Differenzien über die Quantität derselben in den Rechtsweg eingeleitet, sondern alle eintreten könnenden Fragen von der großherzoglichen Landesdirection erörtert, und ohne weiteren Recurs entschieden werden sollen.

VI.

VI.

Verordnung vom 3. Nov. 1811. Ueber die Kompetenz in Regierungs-Sachen.

W. Reg. Bl. d. a. 1811. p. 62.

Wir Ferdinand,

von Gottes Gnaden kaiserl. Prinz von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

Da öfters Zweifel entstehen können, ob ein bei einer Justizstelle angebrachter Gegenstand sich zu einer Regierungs-Sache im strengen Sinne dieses Wortes eigne und daher kein provisorisches Verfahren und keine richterliche Entscheidung darüber Statt habe; so haben Wir für nöthig gefunden, zur Zeit folgende Bestimmungen zu machen, und verordnen daher:

1) Die Entscheidung der Frage: ob ein Gegenstand zu einer Regierungssache gehöre, kann nur von Uns als dem Regenten selbst gegeben werden; sie liegt also ausser der Sphäre eines Justiztribunals.

2) Wo es in Folge der aus dem Verhältnisse der Regierungs- zur Justizbehörde hervorgehenden allgemeinen Grundsätze ausser Zweifel ist, daß die Verfügung Unserer Landesdirection eine eigentliche Regierungssache betrifft, hat sich Unser Hofgericht aller richterlichen Entscheidung zu enthalten, und den Imploranten mit seiner Imploration von dem Justiztribunale ab- und an die Regierungsbehörde zu verweisen.

3) Scheint der Fall Unserm Hofgerichte zweifelhaft, ob er sich zu dem Ressort der Justizbehörde eigne; so hat dasselbe seine Ansicht Unserer Landesdirection mitzutheilen.

4) Vereinigt sich diese Stelle mit der Meinung des Hofgerichts; so ist die Regierungs-Verfügung zurückzunehmen, und die Entscheidung der Sache dem Gerichtshofe zu überlassen.

5) Ueberzeugt sich dagegen das Hofgericht durch die Aufklärung der Landesdirection, daß der Gegenstand eine eigentliche Regierungssache sey; so ist der Implorant an die Regierungsbehörde mit seinem Gesuche zu verweisen.

6) Kömmt aber die Vereinigung Unserer Regierungs-

und Justizstellen in ihren Ansichten nicht zu Stande; so ist Uns unmittelbar die Sache zur Entscheidung vorzulegen.

7) Wenn selbst der Fall eintreten sollte, daß bei einer Regierungssache eine Rechtsverletzung mit unterlaufe; so eignet sich dieselbe doch aus diesem Grunde nicht zum Ressort der Justizstelle, und die von der Regierung getroffene Verfügung kann deßwegen nicht aufgehoben werden.

8) Die dem Verletzten allenfalls gebührende Entschädigung bleibt der Erörterung und Bestimmung der Regierungsbehörde überlassen, wohin der Implorant mit seinem bey der Justizstelle etwa angebrachten Gesuche zu verweisen ist.

9) Unsere Landesdirection ist dagegen auch angewiesen, dem Verletzten die billige Entschädigung auf dem kürzesten Wege auszumitteln, und ohne Verzug leisten zu lassen, damit derjenige, welcher durch den Verlust seines Rechtes dem allgemeinen Besten ein Opfer gebracht hat, des baldigen Ersatzes sich zu erfreuen habe.

Nach diesen Bestimmungen haben sich nicht nur Unsere Regierungs- und Justizstellen zu benehmen, sondern sie sind auch zur allgemeinen Nachachtung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen. Gegeben Würzburg den 3. November 1811.

Ferdinand.

(L. S.)

Bei Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers:

J. N. v. Hennebrith.

VII.

Verordnung vom 8. Aug. 1810. Regulirung der Kompetenz des königl. geheimen Rathes in administrativ- polizeilich- und finanziellen Gegenständen.

Int. Bl. d. 1815. p. 2381.

Im Namen rc. rc.

Nachdem Se. Königl. Majestät allergnädigst geruhet haben, die Competenz des königl. geheimen Rathes auch auf

das Großherzogthum Würzburg auszudehnen; so wird hiermit nachfolgende allerhöchste Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft und genauer Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 1. October 1816.

Königl. Hofcommission.

Frhr. v. Lerchenfeld.

Weingärtner.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben bereits in dem organischen Edikte vom 4. Juni 1808. die Bildung des geheimen Rathes betr. Tit. II. Art. 6. (Rggsblt. v 1808. S. 1332.) erklärt, daß sowohl in Beziehung auf die Gegenstände, für welche Unser geheimer Rath die letzte Instanz bilden soll, als auf die dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten Unsere nähere Bestimmungen nachfolgen werden.

Dieser Unserer Erklärung zufolge finden Wir Uns bewogen, sowohl

A) über die Competenz Unseres geheimen Rathes als

B) über die in Fällen der Recurse zu beobachtenden Fatalien von der ersten zur zweiten, und von der zweiten zur dritten Instanz, dann

C) in Bezug auf die weitern dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten folgende Bestimmungen zu erlassen, und zu verordnen, wie folgt:

I. Titel.
Von der Competenz des geheimen Raths.

Art. 1. Zur Berufung an Unsern geheimen Rath sind wenn auch zwei gleichlautende Erkenntnisse der untern Instanzen vorliegen, geeignet:

1) die Kultur-Streitigkeiten;

2) Gewerbsstreite über Berechtigung zum Gewerbe, oder zwischen mehreren Berechtigten;

3) Beschwerden über verweigerte rechtliche Entschädigungen wegen Weg- Straßen- und Brücken-Bauten;

4) über Polizey-Confiscations-Strafen;

5) Post-Reclamationen;

6) Beschwerden über Erkenntnisse, die Dienstes-Vergehungen der Postbeamten betr., nach dem Rggsblt. v. J. 1808. S. 2265.;
7) über Postbeeinträchtigungen;
8) über Erkenntnisse in Kriegs-Concurrenz-Sachen;
9) in Nachsteuer-Sachen;
10) Streitigkeiten der Stiftungen nnter sich;
11) über Erkenntnisse iu Aufschlags-Defraudationen;
12) in Maut-Defraudationen;
13) in Salz-Defraudationen;
14) in Stempel-Defraudationen;
15) in Lotto-Defraudationen;
16) über Erkenntnisse in Forstpolizey-Sachen;
17) Beschwerden, die aus einer durch das Verfahren der Unterbehörden entstandenen Kränkung des Eigenthums entspringen, worüber der Recurs an die ordentlichen Gerichtshöfe nach den bestehenden Verordnungen nicht gestattet ist.

Art. 2. Um aber in den oben genannten Gegenständen den Recurs an Unsern geheimen Rath introduziren zu können, muß die gravirliche Summe den Betrag von 400 Gulden erreichen.

Art. 3. In diese 400 Gulden werden bei den Aufschlag-Salz- und Maut-Defraudationen nicht nur der Betrag der Haupt- sondern auch jener der Nebenstrafe eingerechnet.

Art. 4. Einer Summa appellabilis bedarf es aber nicht:

a) bei Beschwerden über Erkenntnisse, welche Dienstvergehungen der Postbeamteu betreffen,
b) in Fällen wo es sich um ein jus perpetuum handelt.

II. Titel.

Von den Appellations-Fatalien.

Art. 1. Das Berufungs-Fatale erweitern Wir hiermit durchgängig, sowohl für die Berufung von der ersten zur zweiten Instanz, das ist von den Erkenntnissen der Landgerichte, Rentämter, Postämter, Polizeydirectionen u. s. w. an die General-Kreis-Kommissariate, Finanzdirectionen, General-Postdirection u. s. w., als auch von der zweiten zur dritten Instanz auf 30 Tage.

Art. 2. Bei Berufungen über gravirliche Erkenntnisse in Aufschlags-Salz- und Maut-Defraudationeu soll für Ausländer, welche die Berufung ergreifen, das Fatale, wie bisher, sich auf 60 Tage erstrecken.

Art. 3. Den Termin zur Abgabe der Appellations=Exception oder Berufungs=Beantwortung, welche nur für die Berufungen von der ersten zur zweiten Instanz Platz greift, wollen Wir hiermit durchgängig, jedoch als peremtorisch auf 30 Tage verlängern.

III. Titel.

Von den übrigen bei diesen Berufungen erforderlichen Förmlichkeiten.

Art. 1. Alle jene Förmlichkeiten, welche Unsere noch geltende baierische Gerichtsordnung Kap. 15. §. 6. sub poena desertionis für die zu introduzirenden Berufungen an die ordentlichen Gerichtshöfe, vorschreibt, sollen auch in Fällen der Berufungen über die, oben Tit. I. Art. 1. benannten, Gegenstände unter gleichem Rechtsnachtheile beobachtet werden.

München den 8. August 1810.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

(Zu §. 14.)

Einschlägige Stelle aus der Verordnung vom 28. Novemb. 1803. Das Forum privilegiatum accessorium betr.

B. RBl. f. d. fr. Fsth. d. 1803. p. 321.

ꝛc. ꝛc. §. 4.

Die Bedienten und Dienstboten der privilegirten Personen sind der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts untergeben, damit nicht das Hofgericht durch eine Menge unbedeutender Rechtsstreite überhäuft werde, welche meist im commissionellen Wege gütlich beigelegt werden können, durch welche Bestimmung die Frage über das Forum privilegiatum accessorium beseitiget, und eine Verminderung der Berufungssumme für diejenigen, welche dieses befreiten Gerichtsstandes sich zu erfreuen haben sollten, überflüssig gemacht wird.

Zweites Kapitel.

Von den gerichtlichen Haupt- und Nebenpersonen.

(Zu §. 1.)

I.

Einschlägige Stelle aus der Verordnung vom 9. Juni 1807. Ueber die Rechte und Verbindlichkeiten der adeligen Gutsbesitzer — hier die Vorschriften zur Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit derselben betr.

W. Reg. Bl. d. 1807. p. 53.

ꝛc. ꝛc. §. 45.

Die adeligen Gutsbesitzer, welche die Gerichtsbarkeit auf ihren Rittergütern bisher gehabt haben, werden hiermit im Besitze derselben geschützt und bestätigt. Bei Bestimmung des Umfangs und der Art der Gerichtsbarkeit bildet der bisherige Besitzstand die Regel. Wer demnach nur die Civilgerichtsbarkeit hatte behält nur diese. Wer auch die peinliche Gerichtsbarkeit hatte, soll gleichmäßig im Besitze derselben geschützt werden.

§. 46.

In Condominatorten, wo Wir neben adeligen Gutsbesitzern bisher Mitgerichtsherr waren, soll mit Aufhebung aller entgegen stehenden Recesse und Observanzen Unseren Landgerichten, in deren Bezirke diese Orte gelegen sind das fortwährende Directorium in bürgerlichen Rechtssachen eingeräumt werden, wo aber die Gerichtsherrschaft allein aus adeligen Gutsbesitzern bestand, wollen Wir es bei der bisherigen Einrichtung belassen.

§. 47.

In peinlichen Fällen wird die gemeinschaftliche Ausübung der Gerichtsbarkeit hiermit aufgehoben. In Orten,

wo die ganze Gemeinde, oder die Mehrzahl der Bewohner, aus adeligen Mediatunterthanen besteht, wollen Wir die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit jenem Gutsbesitzer ausschließend überlassen, welcher die meisten Mediatunterthanen zählt. In jenen aber, wo Unsere unmittelbaren Unterthanen die Mehrzahl ausmachen, oder die Unterthanen bisher ungetheilt waren, soll die ausschließende peinliche Gerichtsbarkeit an Unser nächstgelegenes Landgericht überwiesen werden.

§. 48.

Selbst in solchen Orten, wo jeder Gutsbesitzer die peinliche Gerichtsbarkeit ausschließend über seine Unterthanen ausübte, soll die peinliche Gerichtsbarkeit nur von einem und demselben Subjecte ausgeübt, und dieselbe nach der §. 47. festgesetzten Norm demjenigen zugetheilt werden, welcher die Mehrzahl der Unterthanen besitzt. Bestand aber ein Ort aus blos ritterschaftlichen bisher ungetheilt gewesenen Unterthanen; so soll von den Gutsherrn ein Directorium gewählt werden, welchem auf das wenigste drei Jahre hindurch die Verwaltung der peinlichen Gerichtsbarkeit überlassen werden soll.

§ 49.

Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit soll durch einen Gerichtshalter unter Beiziehung eines Actuars, und zwar niemals ausser dem Lande, sondern jederzeit innerhalb desselben ausgeübt werden. Jedoch ist der Gutsbesitzer, welcher die verordnungsmäßige Prüfung erstanden hat, und tüchtig befunden worden ist, dieselbe unter Beiziehung eines gleichmäßig geprüften und tüchtig befundenen Actuars selbst auszuüben wohl befugt.

Das Amtssiegel der Patrimonialgerichte besteht in dem Amtssiegel, dessen sich Unsere Landgerichte bedienen, unter welchem sich das Familienwappen der Gutsbesitzer befindet. Die Umschrift ist: Großherzoglich Würzburgisches Patrimonialgericht des Grafen — des Freiherrn N.

§. 50

Der Gutsbesitzer hat das Recht, den Gerichtshalter und Actuar zu benennen. Uns steht dagegen das Recht zu, denselben prüfen zu lassen, und nach Befund zu bestätigen, oder zu verwerfen, und den Bestätigten in Unsere eidlichen Dienstpflichten zu nehmen.

§. 51.

Wenn der Gutsbesitzer unmündig ist, oder wegen Wahnsinnes oder Verschwendung unter Curatel steht, sollen

die Vormünder oder Curatoren den Gerichtshalter und Actuar Unserm Hofgerichte als Puppillarcollegium vorschlagen. Erst nach Genehmigung dieses Vorschlags durch Unser Hofgericht soll derselbe Uns zur Bestätigung oder Verwerfung vorgelegt werden.

Sollte der minderjährige Gutsbesitzer nach den Landesgesetzen consensfähig seyn, oder nur wegen Verschwendung unter Curatel stehen, sollen auch diese mit ihrem Vorschlage vernommen, und hierauf angemessene Rücksicht gemacht werden.

§. 52.

Der adelige Gutsbesitzer, welcher die verordnungsmäßige Bestellung seines Gerichts verweigert, oder verzögert, soll hierzu unter Vorsteckung einer Frist, und unter dem Rechtsnachtheile angewiesen werden, daß sein Gericht im Nichtbefolgungsfalle von Landesherrschaftswegen bestellt, und dem Gerichtspersonale auf Rechnung des Gutsbesitzers eine verhältnißmäßige Besoldung angewiesen werden solle. Dieser Rechtsnachtheil soll auch im Nichtbefolgungsfalle alsbald und unrücksichtlich vollstreckt werden.

§. 53.

Die Patrimonialgerichtshalter sind für sich und ihre Kinder, die Actuare aber für ihre Personen von der Militärpflicht frei.

§ 54.

Die Patrimonialgerichtshalter und Actuare sammt ihren Frauen und Kindern sind in bürgerlichen und peinlichen Fällen der hofgerichtlichen Gerichtsbarkeit unterworfen.

§. 55.

Dieselben sollen die Justiz nach den bestehenden Gesetzen verwalten, und bei Leitung des Prozeßganges in allen vor der Subjection ihrer Gutsherren noch nicht rechtshängig gewesenen Sachen die Vorschriften des in Unserem Großherzogthume rezipirten Gerichtscodex beobachten. Rechtssachen, welche schon vor der Subjection ihrer Gutsherren rechtshängig waren, sollen in dem Verfahren, in welchem sie sich befinden, bis zum Schlusse desselben nach dem vormaligen Prozeßgange fortgeleitet werden. Wenn aber ein neues Verfahren beginnt, sollen die Vorschriften Unseres Gerichtscodex eintreten.

§. 56.

In der wirklichen Verwaltung der Gerechtigkeit, d. h. in der gesetzmäßigen Leitung der Rechtsstreite und der pein-

lichen Untersuchungen, wie auch in Entscheidung der bürgerlichen Rechtshändel, sind die Gerichtshalter unabhängig von ihren Gutsherren. Diese sind jedoch berechtigt, ihren Gerichtshaltern über etwaige Justizverzögerungen angemessene, jedoch nur schriftliche Erinnerungen zu machen, und wenn dieselben nicht berücksichtiget werden, hierüber die Anzeige bei Unserem Hofgerichte zu erstatten.

§. 57.

Dagegen sind die Patrimonialgerichtshalter in allen Justiz- und Pupillarsachen Unserm Hofgerichte unterworfen, welches Befehle zur Justizverwaltung auf eingebrachte und gehörig bescheinigte Klagen über Justizverweigerung oder Verzögerung erläßt, Visitations-Commissionen in den geeigneten Fällen erkennt, und über das Resultat derselben seine richterlichen Beschlüsse bekannt macht und vollstreckt.

§. 58.

In Orten, wo die bürgerliche Gerichtsbarkeit gemeinschaftlich verwaltet wird, soll das Directorium den Prozeß bis zum Spruche instruiren, und das Urtheil durch die Stimmenmehrheit bestimmt werden. Wo nur zwei Gerichtsherren vorhanden sind, und sich über eine gemeinsame Meinung nicht vereinigen können, oder wo sonst eine Stimmenmehrheit nicht zu erzielen ist, soll von Unserm Hofgerichte einer Unserer Landrichter, oder ein adeliger Patrimonialrichter benennt werden, welcher das erste Instanzerkenntniß mit Vorbehalt der Berufung zu erlassen hat.

§. 59.

Von den Rechtssprüchen der Patrimonialgerichte geht in bürgerlichen Rechtssachen der Berufungszug an Unser Hofgericht, und in peinlichen Rechtssachen sollen die geschlossenen Untersuchungsacten an dasselbe zur Fällung eines rechtlichen Erkenntnisses eingeschickt werden.

§. 60.

Die adeligen Gutsbesitzer, welche das Recht der peinlichen Gerichtsbarkeit haben, sollen für die Herstellung wohl verwahrter, gesunder und menschlicher Gefängnisse sorgen, und hierzu nachdrücklich angehalten werden; auch sind dieselben in allen Fällen, in welchen der obgleich verurtheilte Inquisit die Untersuchungskosten zu tragen nicht im Stande ist, die Gutsunterthanen aber zur subsidiarischen Bezahlung derselben rechtlich nicht verbunden sind, die Untersuchungskosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten schuldig.

§. 61.

Unsere Landgerichte und die adeligen Patrimonial-

gerichte sollen sich einander in Erfüllung ihrer Berufspflichten wechselseitig unterstützen, und die im Wege der freundschaftlichen Requisition ihnen zukommende Anträge, z. B. zur Zeugenstellung, alsbald erfüllen. Sollten in peinlichen Fällen mehrere Gerichtsstände, nämlich jener des Wohnorts, des begangenen Verbrechens, oder der Arretirung concurriren; so befehlen Wir, daß der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens allen andern vorgezogen, und der Inculpat jederzeit dahin gegen den Ersatz der Kosten ausgeliefert werden soll.

§. 62.

Wenn gleich einem adeligen Gutsbesitzer die peinliche Gerichtsbarkeit auf seinem Gute nicht zustehen sollte; so ist desselben Gerichtshalter dennoch schuldig, auf die in seinem Bezirke vorfallenden peinlichen Verbrechen genaue Aufmerksamkeit zu richten, die peinlichen Verbrecher in Verhaft zu setzen, und summarisch zu vernehmen. Nach 24 Stunden soll er aber dieselben an die competente peinliche Gerichtsstelle ausliefern.

§. 63.

Die Patrimonialgerichtshalter können als öffentliche Richter von den adeligen Gutsbesitzern nicht eigenmächtig entlassen werden. Die Entfernung von ihrem Amte kann nur wegen eines Vergehens, nach vorhergegangener Untersuchung und hierauf erlassenem rechtlichen Erkenntnisse Unseres Hofgerichts, erfolgen.

II.

Verordnung vom 5. April 1809. Ueber die Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit der milden Stiftungen.

W. Reg. Bl. d. 1809. p. 32.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit, der Erzherzog Großherzog, haben über die Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit der milden Stiftungen Folgendes allergnädigst zu beschließen geruht:

1) Die milden Stiftungen, welchen die Ausübung der denselben wieder gegebenen Gerichtsbarkeit durch eigene Be-

amte gestattet wird, sollen dieselbe nach der landesherrlichen Verordnung vom 9. Juni 1807. ausüben lassen. Dieses Gesetz ist für die milden Stiftungen, wie für ihre Gerichtshalter, vollkommen verbindlich.

2) Wenn aber die Ausübung der den milden Stiftungen wieder gegebenen Patrimonial = Gerichtsbarkeit nicht durch eigene Beamte, sondern durch die großherzogl. Landgerichte geschehen soll, so wollen Se. K. K. Hoheit der Erzherzog Großherzog, daß die großherzogl. Landgerichte in solchen Fällen als Patrimonialgerichte der milden Stiftungen betrachtet werden, eigene Protokolle anlegen, eigene Sportelrechnungen führen und den Betrag derselben an die milden Stiftungen ausliefern sollen. Ihre Amts = Unterschrift soll seyn: „Großherzogliches Landgericht als Patrimonialgericht" auch haben sich dieselben der ihnen von den milden Stiftungen zuzuschickenden Siegeln zu bedienen. Als Gratifikation der Landgerichte, welche die Patrimonial = Gerichtsbarkeit einer milden Stiftung auszuüben haben, werden zwei Drittheile der Sporteln dergestalt bestimmt, daß die Landrichter hiervon wieder zwei Drittheile und die Aktuarien einen Drittheil zu beziehen haben.

3 Wenn milde Stiftungen in einzelnen Orten nur einzelne Hintersassen haben, über welche die Patrimonial-Gerichtsbarkeit als ein nutzbares Kapital nicht angesehen werden kann, soll es bei der bestehenden Inkorporation derselben in den betreffenden Landgerichten sein Verbleiben haben, ohne daß die Landgerichte den Namen Patrimonialgericht anzunehmen, eigene Protokolle anzulegen und eigene Sportel = Rechnungen zu führen haben.

(Zu §. 5.)

I.

Hofgerichtliches Decret vom 9. Sept. 1815. Die Bekanntmachung nachfolgender Verordnungen über das Advokaten = Wesen betr.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit des von Seiner Majestät dem Könige an das königl. Hofgericht unterm 30. August dieses Jahres

erlassenen allerhöchsten Rescriptes werden folgende — bereits in den Jahrgängen 1811., 1813., und 1814., des königl. baier. Regierungsblattes enthaltene allerhöchste Verordnungen:

a) Vom 23. März 1813., die Disziplinar-Vorschriften für die Advocaten des Königreiches betr.

b) Vom 2. September 1814., die Qualifications-Anzeigen für die öffentlichen Rechtsanwälte betr.

c) Vom 18. Februar 1811, die Winkel-Agenten betr. *)

— als nun auch für das Großherzogthum Würzburg verbindliche Vorschriften — zur öffentlichen Kenntniß gebracht und die sämmtlichen Stadt- Land- und Patrimonialgerichte, dann Rechtsanwälte in dem Großherzogthume, zur genauesten Beobachtung derselben angewiesen.

Insbesondere werden die Untergerichte in Folge der erstgenannten beiden allerhöchsten Verordnungen von den Jahren 1813. und 1814. — und um jeder irrigen Anwendung möglichst vorzubeugen — auf Folgendes aufmerksam gemacht:

1) Die Untergerichte, in deren Bezirke die Advocaten den ihnen bestimmten (rücksichtlich der dermaligen Anwälte bereits früher öffentlich bekannt gemachten) Wohnsitz haben, sind verbunden, sich der Ihnen übertragenen unmittelbaren Aufsicht, und den jährlich an das königl. Hofgericht einzusendenden Qualifications-Anzeigen über diese Advocaten mit der größten Sorgfalt und Unparteylichkeit zu unterziehen.

2) Von sämmtlichen Gerichten sind Verzeichnisse über die, von Ihnen gegen die Rechtsanwälte verhängte Disziplinarstrafen, zu halten — respective die bereits durch das hofgerichtliche Decret vom 8. Mai dieses Jahrs Eingeführten fortzusetzen — und hievon am Schlusse des Jahrs — so viel die gegen Anwälte, welche in anderen Untergerichtsbezirken wohnen, erkannten Strafen betrifft — diese Gerichte in Kenntniß zu setzen. Endlich

3) Wird durch die — im Grunde in einzelnen Disziplinar-Uebertretungsfällen schon bestandene — nun besonders den Untergerichten des Wohnortes übertragene unmittelbare Disziplinar-Aufsicht über die Rechtsanwälte, an dem — denselben in Justizsachen jeder Art zukommenden persön-

---

*) Sieh Kapitel II. §. 8.

lichen privilegirten Gerichtsstande bei dem königl. Hofgerichte nichts geändert, sondern es hat hiebei, bis zu erfolgenden anderen allerhöchsten Bestimmungen sein Verbleiben.

Decretum Würzburg am 9. September 1816.

Königl. Hofgericht.

H. v. Hess.

Verordnung vom 23. März 1813. Die Disziplinar-Vorschriften für die Advokaten des Königreichs.

Int. Bl. d. 1815. p. 2202.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Bei dem unermüdeten Bestreben die Verwaltung der Rechtspflege in Unserm Reiche auf die möglichst hohe Stufe der Vollkommenheit zu bringen, war Unser stätes Augenmerk auch auf die öffentlichen Rechts-Anwälte gerichtet. Da es von ihnen abhängt, das Richteramt durch richtige Behandlung der ihnen übertragenen Rechtsgeschäfte zu erleichtern, sohin die Rechtspflege zu befördern, auch in vielen Fällen durch gütliche Vereinigung der Theile kostspielige und verderbliche Prozesse abzuschneiden, so haben Wir in der Ueberzeugung, daß die Advokaten sowohl hierdurch, als überhaupt durch ihre Einwirkung auf die Rechts-Angelegenheiten Unserer Unterthanen bedeutenden Einfluß auf das Wohl derselben haben, diesem Stande jede Verbesserung zu geben getrachtet, deren er nach seinen Verhältnissen im Staate nur immer fähig ist, Wir haben nicht nur den Advokaten den Eintritt in Unsern Staatsdienst eröffnet, sondern auch die Verfügung getroffen, daß künftig nur solche Individuen zu dem Amte eines Advokaten gelangen können, welche ihre Befähigung beurkundet haben und die für den Staatsdienst erforderlichen Eigenschaften besitzen. Ihre Subsistenz wurde dadurch erleichtert, daß Wir ihre Zahl auf das Bedürfniß einschränkten, die zweckmäßige Vertheilung derselben an die verschiedenen Behörden anordneten, und zur Ausrottung der verderblichen Winkela-

genten die strengsten Maaßregeln nahmen. Ausserdem, daß Wir hierdurch den Advokaten in den Stand setzen, auch bei uneigennütziger Verwaltung seines Amtes sich durch Thätigkeit hinreichenden Unterhalt zu erwerben, ohne zu unerlaubten Mitteln seine Zuflucht zu nehmen, haben Wir ihn überdieß durch die dauerhafte Gründung einer Pensions-Anstalt über das Schicksal seiner Hinterlassenen zu beruhigen getrachtet.

Wenn Wir auf diese Weise den öffentlichen Rechts-Anwälten jedem mit der Verfassung vereinbaren Vortheil gewähret haben, so sind Wir auf der andern Seite zu der Erwartung berechtiget, daß sie solches dankbar erkennen, und durch pünktliche Erfüllung ihrer Pflichten ihrem Berufe entsprechen werden. Um Uns hiervon zu überzeugen, tragen Wir sämmtlichen Gerichten auf, über das Benehmen der ihnen untergeordneten Advokaten, genaue Aufsicht zu führen, und Uns von dem Resultate ihrer Beobachtungen auf die unten vorgeschriebene Art pflichtmäßig in Kenntniß zu setzen.

Die Gerichtsordnung, die Advokatenordnung vom Jahre 1769., die Hofrathsordnung vom Jahre 1779; dann die Generalverordnung vom 16. August 1779. (Mairische Generalien-Sammlung Band I. Nro. CXX. Seite 151. u. f.) so wie mehrere ältere und neuere Verordnungen enthalten zwar bereits die zweckmäßigsten Vorschriften für das Benehmen der Rechts-Anwälte; mehrere zu Unserer Kenntniß gekommene Beschwerden veranlassen Uns jedoch, obige Verfügungen zu wiederholen, und insbesondere zu verordnen.

1) Die Advokaten sind vermöge ihres Amts-Eides im Allgemeinen verbunden, den Gerichten die schuldige Achtung und Gehorsam zu bezeigen, die Gesetze zu befolgen, das Beste ihrer Klienten mit gewissenhafter Redlichkeit zu besorgen, und den Armen, wie den Reichen mit rücksichtloser Bereitwilligkeit rechtlichen Beistand zu leisten.

2) Sie sollen daher den Patteien auf Ansuchen ihren Beistand ohne erhebliche Ursache nicht versagen, sich jener Sachen, welche sie einmal übernommen, ohne genügenden Grund und ohne Bewilligung des Gerichts nicht entschlagen; sondern ihren Klienten bis zur Beendigung der Sache beistehen. Eben so haben sie sich der ihnen von dem Gerichte von Amtswegen übertragenen Rechtssachen, besonders wenn sie Arme betreffen, ohne Weigerung zu unterziehen, und die Gerichte sollen auf jede bei dem Vorstande auch nur mündlich dießfalls angebrachte Beschwerde

Rücksicht nehmen, und die dem aufgestellten Rechts-Anwalte zur Last fallenden Vernachlässigungen strenge bestrafen. Sollte jedoch ein Advokat aus erheblichen Gründen verhindert sein, eine ihm von Amtswegen übertragene Rechtssache zu übernehmen, so hat er längstens innerhalb acht Tagen die Verhinderungs-Ursache dem Gerichte anzuzeigen, welches dieselbe gehörig zu prüfen, und entweder als ungenügend zu verwerfen, oder bei befundener Erheblichkeit die geeigneten weitern Verfügungen zu treffen hat.

3) Wird ein Advokat veranlaßt, sich von dem ihm bestimmten Wohnorte länger als drei Tage zu entfernen, so hat er nicht nur für die unverschiebliche Besorgung der ihm anvertrauten Rechts-Angelegenheiten die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, sondern auch hievon, so wie von seiner Reise dem Gerichts-Vorstande seines Wohnsitzes bei drei Thaler Strafe die Anzeige zu machen. Die Gerichte sollen auch die allzulange Abwesenheit der Anwälte zum Nachtheile der ihres Beistandes benöthigten Gerichtseingesessenen durchaus nicht gestatten, sondern hiebei nach Maßgabe der hierüber bestehenden Vorschriften verfahren.

4) Die Advokaten sollen die ihnen von ihren Klienten anvertrauten, oder sonst für sie erhobenen Gelder und Effecten wohl verwahren, und auf Verlangen an dieselben sogleich abliefern. Die dagegen handelnden Individuen sollen von dem einschlagenden Gerichte auf erhaltene Kenntniß hievon zur Verantwortung gezogen, und mit Umgehung aller Weitläufigkeiten wenn anders nicht ein Criminal-Verbrechen dabei untergelaufen ist, nöthigenfalls durch Zwangsmittel dazu angehalten, auch nach Umständen mit Verweis, Geld, Arrest oder Suspension bestraft werden.

5) Jeder Advokat ist sowohl für die von ihm selbst verfaßten, als auch für die blos legalisirten Schriften verantwortlich und bei einem Thaler Strafe verbunden, denselben die Taxe so wie die Stempel- und Schreib-Gebühren spezifisch beizusetzen, und bei gleicher Strafe, auch das ganze Kosten-Verzeichniß mit der letzten Schrift, oder bei mündlich gepflogenen Verhandlungen acht Tage nach der letzten Gerichts-Commission einzureichen. Jede dießfalls nöthige Anmahnung geschieht auf Kosten des säumigen Advokaten, und soll mit Bedrohung einer erhöhten Geldstrafe verbunden seyn. Dieses Kosten-Verzeichniß muß spezifisch verfaßt werden, das Datum und die genaue Bezeichnung jeder in Ansatz gebrachten Schrift enthalten, mit den Ansätzen auf die einzelnen Schriften übereinstimmen,

und eine unausgefüllte Columne für die Moderation darbieten.

6) Die eingereichten Kosten = Verzeichnisse sind von den Gerichten zu durchgehen, und zu prüfen, dann, wenn sich übermäßige Ansätze darin finden, von Amtswegen auch ohne Ansuchen der Theile zu moderiren. Bei Prüfung der Deserviten haben die Gerichte (denen die Advokaten hinsichtlich derjenigen Ansätze, welche sich nicht aus den Gerichts=Akten beurtheilen lassen, auf Verlangen die Manual=Akten vorzulegen verbunden sind) bis zum Erscheinen einer Advokaten=Taxordnung nicht sowohl auf die Bogenzahl, sondern vielmehr darauf Rücksicht zu nehmen, ob zu einem Geschäfte viele Vorarbeiten nöthig gewesen, ob ein verwickeltes Faktum gut und deutlich dargestellt, oder eine kontroverse Rechtsfrage zweckmäßig erörtert worden, und ob überhaupt die Arbeit für gelungen zu achten sey, — alles mit billiger Rücksicht auf die Wichtigkeit des Streit=Gegenstandes, auf den Ausgang des Prozesses, und gewissermassen auch auf die Vermögens=Umstände der Parteien.

7) Damit aber auch die Theile in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, oder in Prozessen, welche wegen eingetretenen Vergleichs, oder anderer Umstände halber nicht zur richterlichen Entscheiduug gelangen, durch den Eigennutz ihrer Sachwalter nicht gefährdet werden, so sollen die Gerichte, der allgemeinen Moderation unbeschadet, gleich bei den einzelnen Eingaben der Advokaten auf das angesetzte Deservit gehörige Rücksicht nehmen, und jedes dabei erscheinende Uebermaß nach billigem Ermessen sogleich abstelleu.

8) Den Advokaten wird zwar gestattet, sich von ihren Klienten verhältnißmäßige Geldvorschüsse geben zu lassen, doch sollen sie jedesmal dem Gerichte den Betrag des empfangenen Vorschusses sogleich anzeigen. Derjenige aber, welcher mit Einrechnung desselben von einer Partei mehr bezogen, als in dem Kosten=Verzeichnisse angesetzt, oder nach dessen Moderation gestattet worden ist, soll das Zuvielerhaltene seiner Partei wieder ersetzen, oder wenn diese es nicht verlangt, zur Pensions=Anstalt der Hinterlassenen der Advokaten erlegen, auch nach Umständen mit Verweis, Geld, Arrest, oder Suspension bestraft werden. Gleiche Strafe findet auch Statt, wenn sich ein Advokat von seinen Klienten auf irgend eine andere Art übermäßige Belohnungen bedingt, erpreßt, oder denselben durch sonstige

Prel-

Prellereien in Schaden bringt, wo nach Verhältniß der Größe der Schuld selbst die Amotion einzutreten hat.

Das pactum de quota litis ist bei Strafe der Amotion durchaus verboten, unter welcher Gestalt solches auch eingegangen werden mag. Freiwillige Geschenke dürfen bei Geld, Arrest, oder noch schärfern Strafen vor ganz geendigtem Prozesse nicht angenommen werden.

9) Uebrigens sollen sich die Advokaten in ihren schriftlichen und mündlichen Vorträgen aller unnützer Weitläufigkeiten, falscher oder überflüßiger Allegationen der Gesetzstellen und Rechtslehrer, aller Unwahrheiten, Sub- und Obreptionen, Anzüglichkeiten und unbescheidenen Schreibart, dann der muthwilligen Fristen-Verlängerungs-Gesuche enthalten. In ihren schriftlichen Aufsätzen sollen sie die vorgeschriebenen äussern Förmlichkeiten beobachten, bei den gerichtlichen Commissionen zur bestimmten Zeit erscheinen, sich weder eigenmächtig davon entfernen, noch ganz ausbleiben, auch solche weder zu spät, noch ohne gegründete Ursache abschreiben. Sie sollen sich die nöthige Information und Bevollmächtigung zur gehörigen Zeit verschaffen, damit die Commissionen nicht unnöthiger Weise reassumirt werden müssen, auch sonst die Sachen nicht durch ihre Schuld verzögert werden; ihren Klienten die ergangenen gerichtlichen Entschließungen aus Nachlässigkeit nie vorenthalten, sondern dieselben stäts von der Lage ihrer Angelegenheiten in Kenntniß setzen.

Der Advokat, welcher sich hierin etwas zu Schulden kommen läßt, soll nach Ermessen des Richters, mit Verweis, Geld, auch im Fall der Mittellosigkeit oder öfteren Wiederholung (diese mag in der nämlichen, oder auch in andern bei dem Gerichte anhängigen Sachen erscheinen) selbst mit Arrest bestraft werden.

10) Die unterlassene Bescheinigung des gegentheiligen Ungehorsams, die Vorschlagung eines ungeeigneten Contumazialweges, schuldhafte Versäumung der Fatalien und Präclusiv-Termine, so wie überhaupt die Beschädigung der Parteien durch Nachläßigkeit oder grobe Ungeschicklichkeit, die Uebergehung des gesetzlichen Instanzen-Verhältnisses, voreilige, gänzlich unstatthafte oder gegen rechtskräftige Erkenntnisse laufende Recurse, muthwillige oder actenwidrige Apellationen, Revisions- oder Restitutions-Gesuche, ungegründete Perhorreszenzen und Rekusationen voreilige Beschwerden über verweigerte oder verzögerte Justiz, haben nebstdem, daß der Advokat für die dießfalls

verfaßten Schriften nichts in Anrechnung zu bringen hat, nach Ermessen des Richters angemessene Geld=, Arrest= oder Suspensions=Strafen, auch nach Größe der Schuld die Androhung der Amotion zu Folge, welche letztere sonach in Wiederholungs=Fällen verhängt werden kann.

11) Auf gleiche Weise sollen auch offenbare Ränke, Chikanen, geflißentliche Verdrehungen, und Rabulisterei, absichtliche Verzögerung des Rechtslaufes, die Vertheidigung offenbar ungerechter Sachen, Verführung der Parteien zur Streitsucht, unzeitige Aufkündigung der Patrozinanz, verweigerter Rechtsbeistand wegen angeblicher Erschöpfung des Geldvorschusses, Vernachlässigung der Armensachen, Insubordination und Ungehorsam gegen richterliche Befehle, Beleidigung der richterlichen Amtsehre, unanständiges Betragen bei Commissionen, Prävaricationen und heimliches Einverständniß mit dem Gegentheile, Mißbrauch der dem Advokaten von seinem Klienten anvertrauten Geheimnisse oder Urkunden, und andere dergleichen schwere Exzesse bestraft werden, wenn sie anders nicht in ein Kriminal=Verbrechen oder Vergehen übergehen.

12) Unbeschadet aller vorerwähnten Disziplinar=Strafen, welche auch unaufgefordert von Amtswegen zu erkennen sind, bleibt der Advokat seinem Klienten für jeden ihm durch Nachlässigkeit oder vorsätzlich verursachten Nachtheil verantwortlich.

Vorstehende, fast durchgängig in früheren Verordnungen bereits enthaltene Disziplinar=Verfügungen haben die Advokaten genau zu beobachten, und Wir weisen Unsere sämmtliche Ober= und Untergerichte an, für ihre Befolgung zu wachen, und jede Uebertretung strenge zu ahnden. Jedes Gericht, vor welchem ein Advokat gefehlt hat, ist ermächtigt und verbunden, denselben ohne alle Rücksicht zur Strafe zu ziehen.

In Fällen, wo es auf Verweis, Geldstrafe unter fünf und zwanzig Gulden, oder Herabsetzung oder Restitution eines Deservits bis auf diese Summe ankommt, kann jedes Untergericht, bei welchem der Advokat gefehlt hat, auf die geeignete Disziplinarstrafe erkennen. Glaubt dasselbe aber, daß eine höhere Bestrafung eintreten müsse, so hat solches die Sache bei dem ihm vorgesetzten Appellationsgerichte zur Entscheidung zu bringen. Geht das Erkenntniß dieses Obergerichts auf die definitive Entsetzung eines Advokaten von seinem Amte, so ist hierüber an Unser Justiz=Ministe=

rium berichtliches Gutachten zu erstatten, und Unsere Genehmigung einzuholen.

Ergiebt sich ein Disziplinar-Vergehen eines Advokaten bei einem Appellationsgerichte, so hat dieses sogleich zu untersuchen und zu entscheiden. Wenn aber die strafbare Handlung des Advokaten bei dem Ober-Appellationsgerichte vorgeht, so spricht auch dieses in Fällen, wo nur Verweis, Geldstrafe oder Restitution eines Deservits bis auf fünf und zwanzig Gulden eintritt, die Strafe sogleich aus, in schwereren Fällen hingegen giebt es die Sache zum Appellationsgerichte, damit der Advokat mit seiner Verantwortung daselbst vernommen, und hierüber gesprochen werde.

Das Verfahren bei Disziplinar-Vergehen der Advokaten ist übrigens blos summarisch, ohne alle Weitläufigkeit und ohne Einleitung eines Inquisitions-Prozesses. In Fällen jedoch, wo die Uebertretung eines Disziplinar-Gesetzes noch nicht hinreichend ausgemittelt ist, muß eine vorläufige summarische Untersuchung eintreten, und der Advokat mit seiner schriftlichen oder zu Protokoll zu gebenden Verantwortung gehört werden.

In allen Disziplinar-Straffällen der Advokaten, ausser wo auf einen bloßen Verweis, eine Geldstrafe unter fünf und zwanzig Thaler, oder auf eine diese Summe nicht erreichende Moderation oder Restitution eines Deservits erkannt worden ist, gestatten Wir den Recurs an deu höhern Richter unter folgenden Bestimmungen:

a) der Recurs muß bei Strafe der Desertion innerhalb drei Tagen dem Richter, welcher die Straf-Entschließung publizirt hat, schriftlich angezeigt werden;

b) die Recursschrift selbst muß innerhalb vierzehn Tagen von dem Publications-Tage an gerechnet, unter Präclusions-Strafe bei eben diesem Richter eingereicht werden, welcher solche unverzüglich mit den Akten unmittelbar oder mittelbar an den Oberrichter einzusenden hat;

c) das Appellationsgericht begleitet den Recurs mit einem erschöpfenden Berichte;

d) eine Verlängerung der erwähnten Termine findet in keinem Falle Statt, doch hat der Oberrichter bei Annahme oder Verwerfung des Recurses auf bescheinigte unvermeidliche Hindernisse nach Billigkeit Rücksicht zu nehmen.

Um in stäter Kenntniß von dem Benehmen der Ad-

vokaten zu bleiben, haben Wir bereits jährliche Qualifications = Tabellen eingeführt. Zur Vervollständigung dieser Kenntniß, und zu genauerer Beurtheilung ihres Werthes wollen Wir jedoch, daß künftig jedes Untergericht nebst der Qualifications=Tabelle über die in seinem Bezirke wohnenden Rechtsanwälte mit dem Schlusse jedes Jahrs auch ein Verzeichniß sämmtlicher gegen dieselben verhängten Disziplinar=Strafen an das vorgesetzte Appellationsgericht einsenden solle. Die Appellationsgerichte haben hieraus eine Tabelle mit Benennung sämmtlicher Advokaten ihres Kreises zu entwerfen, die von ihnen verhängten Disziplinar=Strafen, so wie ihr Urtheil über den scientivischen Werth der einzelnen Individuen beizufügen, und solche an das Ober=Appellationsgericht einzuschicken. Auf gleiche Weise hat dieser oberste Gerichtshof zu verfahren, und die von ihm verfaßte allgemeine Uebersicht der öffentlichen Rechts=Anwälte an Unser geheimes Justiz=Ministerium zu befördern.

Wir erwarten von sämmtlichen Advokaten Unsers Königreiches, daß sie Unsere wohlwollenden Absichten erkennen, und gegenwärtige Verordnung, bis zum Erscheinen einer neuen Advokaten=Ordnung, in allen sie betreffenden Punkten mit schuldigem Gehorsam befolgen werden. Unseren sämmtlichen Gerichten aber tragen Wir die genaue Aufsicht über die Rechts=Anwälte auf, und machen insbesondere die Untergerichte, denen solche unmittelbar untergeordnet sind, für die pünktliche Vollziehuug gegeuwärtiger Verfügung verantwortlich.

Müncheu den 23. März 1813.

Max Joseph.

Graf von Reigersberg.

Verordnung vom 2. Sept. 1814. Die Qualifications = Anzeigen für die öffentlichen Rechts=Anwälte betr.

Int. Bl. d. 1815. p. 2225.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben den öffentlichen Rechts = Anwälten in Unserm Reiche stäts Unsere besondere Aufmerksamkeit gewid-

met, und überzeugt von der Wichtigkeit ihres Amtes, Unseren Gerichten sowohl eine unausgesetzte Aufsicht über die Geschäftsführung derselben, als auch die jährliche Einsendung einer die Resultate ihrer Beobachtungen enthaltenden amtlicheu und gewissenhaften Anzeige anbefohlen.

Aus den in Gemäßheit Unserer Verordnung vom 23. März 1813., (Regierungsblatt vom 31. März 1813., Seite 425 und folgende) von dem Ober = Appellationsgerichte Uns vorgelegten Anzeigen der Appellationsgerichte für das Jahr 1813., haben Wir jedoch wahrgenommen, daß solche nicht nur in der Form von einander abweichen, sondern daß hiebei die Gerichte selbst in Hinsicht auf die Beurtheilung nach ganz verschiedenen Ansichten zu Werke gegangen sind.

Um dieser Zusammenstellung eine ihrer Bestimmung entsprechende Einrichtung zu geben, erachten Wir es für nöthig, nicht nur ein allgemeines Formular vorzuschreiben, sondern auch die Gesichtspunkte festzusetzen, von welchen die Gerichte bei Verfassung derselden auszugehen haben.

Wir verordnen daher, daß in Zukunft sämmtliche sowohl von den Untergerichten an die Appellationsgerichte, als die von letzteren an das Ober = Appellationsgericht einzusendenden Qualifications = Anzeigen der öffentlichen Rechts = Anwälte nach dem beigefügten Formulare verfaßt werden sollen.

Der erste Theil dieser Zusammenstellung, welcher eine kurze Uebersicht der äußern Verhältnisse eines Individuums darbietet, bedarf so wenig einer Erläuterung als besonderer Vorschriften zur Ausfüllung der Rubriken. Nur ist zu bemerken, daß bei dem Namen des Anwaltes zugleich die Eigenschaft, in welcher er aufgestellt worden, nämlich, als Advokat oder Prokurator, anzuzeigen, und daß in der Kolumne: vorige Anstellung, nur die frühere Verwendung im Staatsdienste oder als Rechts = Anwalt, nebst der Dauer derselben, zu bemerken sey.

Was hingegen die übrigen Rubriken, welche die eigentliche Qualification zum Gegenstande haben, betrifft, so ertheilen Wir hierüber nach Vernehmung Unsers Ober = Appellationsgerichts, nachstehende Vorschriften, welche die Gerichte bei Verfassung dieser Anzeigen zu beobachten haben.

Die wissenschaftliche Bildung eines Mannes ist nach vier Abstufungen zu klassifiziren, und die Worte: a) aus-

gezeichnet, b) gut, c) mittelmäßig, d) gering, dienen zur Bezeichnung der betreffenden Klasse. In die erste Klasse gehören diejenigen Advokaten, welche ausgezeichnete Talente und Kenntnisse besitzen, — in die Klasse der Guten jene, welche durch Talente und Kenntnisse, oder durch eine dieser beiden Eigenschaften an die Auszeichnung grenzen, ohne in der andern bloß mittelmäßig zu seyn; — in die Klasse der Mittelmäßigen diejenigen, welche nur gewöhnliche Talente und Kenntnisse, oder eine von beiden Eigenschaften in gewöhnlichem Grade, obgleich die andere gut, besitzen. Ungenügende Talente oder Kenntnisse gehören in die letzte Klasse, die andere Eigenschaft mag beschaffen seyn, wie sie will.

Dem Fleiße widmen Wir drei Klassen, welche durch die Worte: a) ausgezeichnet, b) genügend, c) gering, zu bezeichnen sind. Derselbe ist lediglich nach dem innern Gehalte der Arbeiten und der auf die Ausarbeitung verwendeten Mühe, so wie nach der Pünktlichkeit in Einhaltung der Termine zu beurtheilen, wobei selbst öftere Frist-Verlängerungs-Gesuche, wenn sie anders auf wahren und erheblichen Ursachen beruhen, der Klassification nicht nachtheilig sind. Dagegen kommt nicht in Betrachtung: ob ein Advokat eine große Praxis hat, oder nicht, und ob er schnell oder langsam arbeite.

Die weitere Columne zerfällt in Unterabtheilungen, und ist dem Benehmen der Anwälte, a) in Hinsicht auf Rechtlichkeit, und b) Billigkeit gewidmet.

Zu a) Rechtlich heißt der Advokat, der keine schlechten Sachen übernimmt, und sich keiner Chikane oder unerlaubten Kunstgriffe zu bedienen pflegt, im entgegengesetzten Falle heißt er unrechlich und zweideutig, wenn deßhalb ein gegründeter Verdacht gegen ihn obwaltet.

Zu b) Das Prädikat billig erhält der Advokat, wenn er sich keine übertriebene Tax-Ansätze erlaubt, auch sich keine überflüssige Arbeit und Geschäfte auf Kosten seiner Klienten macht, ausserdem das Prädikat unbillig.

Da es eine der wichtigsten Berufspflichten eines Advokaten ist, sowohl die Rechte armer Partheien gerichtlich zu vertheidigen, als auch die Prozesse durch Stiftung billiger Vergleiche abzuschneiden, so empfehlen Wir Unsern Gerichten eine besondere Aufmerksamkeit auf das dießfallsige Benehmen der ihnen untergeordneten Rechts-Anwälte, und wollen ihren über diesen Gegenstand gemachten Beobachtungen in der Tabelle eine eigene Rubrik in zwei Unter-

abtheilungen widmen. Verdient ein Advokat hierin besonderes Lob, oder Tadel, so ist solches in der betreffenden Columne mit den Worten geneigt oder ungeneigt zu bemerken. Ist aber sein Betragen in dieser Hinsicht weder zum besondern Lobe, noch zum Tadel geeignet, wie, zum Beispiele: wenn er der Uebernahme der ihm von Amts, wegen zugewiesenen armen Klienten sich zwar nicht pflichtwidrig entziehet, doch aber in Vertheidigung ihrer Angelegenheiten keinen besondern Eifer blicken läßt, oder wenn derselbe die gütliche Beilegung der Rechtsstreite zwar nicht durch eigene Bemühung zu befördern, sie doch auch gerade nicht zu hindern sucht, ist solches mit den Worten, nicht abgeneigt zu bezeichnen.

In der Columne für die Disziplinarstrafen, welche im Laufe des Jahres gegen einen Advokaten verhängt worden sind, ist die Zahl der Verweise, der Geldstrafen, dann der Gefängniß= und Suspensions=Strafen mit römischen Ziffern, und zwar bei jeder Strafgattung besonders anzuzeigen, auch bei den Geldstrafen die Summe derselben, und bei Gefängniß= oder Suspensions=Strafen ihre Dauer zu bemerken.

Den Beobachtungen über das sittliche Betragen eines Anwaltes in seinem Privatleben ist eine eigene Columne gewidmet, und die letzte Columne kann sowohl zur Erläuterung der vorhergehenden, als zur Anzeige besonderer Verdienste in ausserordentlichen Fällen, oder anderer erheblicher, in die übrigen Rubriken nicht geeigneter Daten benützt werden.

Die nach diesen Vorschriften verfaßte Uebersicht ist von den Untergerichten am Schluße eines jeden Jahres an die vorgesetzten Appellationsgerichte einzusenden, welche sodann unter Anführung der Untergerichte nach alphabetischer Ordnung, eine General=Uebersicht über alle in ihrem Kreise befindlichen Advokaten zu entwerfen haben.

In dieser General=Zusammenstellung haben die Appellationsgerichte alle von den Untergerichten angegebenen Daten, ihre Bezeichnungen und Noten beizubehalten, sodann in den die eigentliche Qualification betreffenden Rubriken ihr auf eigene Beobachtung gegründetes Gutachten, dasselbe mag mit dem untergerichtlichen übereinstimmen, oder davon abweichen, zur Unterscheidung mit einer ausgezeichneten Dinte beizufügen, und nur diejenigen Rubriken, welche sie aus Mangel an eigener Wissenschaft zu beurtheilen, ausser Stande sind, mit einem Querstriche zu be=

zeichnen. Bei Fertigung dieser Uebersicht ist übrigens Sorge zu tragen, daß für die allenfalls einzuschaltenden Noten und Bemerkungen Unsers Ober-Appellationsgerichts bei jedem Individuum ein angemessener Zwischenraum belassen werde.

Die in dieser Gestalt verfaßten General-Conspekte haben sodann die Appellationsgerichte, und zwar doppelt gefertiget, jedoch ohne die untergerichtlichen Berichte und Anzeigen, an Unser Ober-Appellationsgericht einzusenden. Da Wir dasselbe, zur Vereinfachung der Arbeit, von Herstellung einer allgemeinen, sämmtliche Anwälte in Unserm Reiche umfassenden tabellarischen Zusammenstellung befreien wollen, dieser Gerichtshof indessen Gelegenheit hat, mehrere Advokaten, besonders in Beziehung auf ihre Kenntnisse, Fleiß und Rechtlichkeit, richtig zu beurtheilen, so hat derselbe das Resultat seiner Beobachtungen den Anzeigen der Appellationsgerichte einzuverleiben, und das Duplikat hievon zu Unserm geheimen Justiz-Ministerium längstens bis zum Schlusse des Monats Februar eines jeden Jahres einzubefördern, das zweite Duplikat aber bei seinen Akten zu behalten.

Da übrigens in diesen Anzeigen sämmtliche gegen Rechts-Anwälte verhängte Disziplinar-Strafen angeführt werden müssen, so ist es erforderlich, daß nicht nur bei jedem Gerichte erster und zweiter Instanz Verzeichnisse über die von ihnen gegen Rechts-Anwälte verhängten Strafen dieser Art gehalten werden, sondern daß auch am Schlusse des Jahrs jedes Gericht von den bei ihm gegen fremde Advokaten verhängten Disziplinar-Strafen jenes Gericht, wo der bestrafte Advokat seinen Wohnsitz hat, in Kenntniß setze, um solche in die Zusammenstellung aufnehmen zu können.

Die von dem Ober-Appellationsgerichte gegen Advokaten erkannten Disziplinar-Strafen endlich müssen in Verzeichnisse der Appellationsgerichte eingetragen werden.

München den 2. September 1814.

Max Joseph.

Graf v. Reigersberg.

Namen des Gerichts.		
Namen des Rechts = Anwaltes.		
Geburts = Tag.		
Religion.		
Familien = Stand.		
Tag der Ernennung.		
Vorige Anstellung.		
Neben = Aemter.		
Wissenschaftliche Bildung.		
Fleiß.		
Benehmen in Hinsicht auf	Rechtlichkeit.	
	Billigkeit.	
Geneigtheit zu	Vertretung armer Partheien.	
	Vergleichen.	
Erhaltene Disziplinar = Strafen.		
Sittliches Betragen.		
Bemer= kungen.		

II.

Circular vom 9. März 1816. Die von den Untergerichten wegen der Advokaten zu bewirkenden periodischen Anzeigen.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Da die Vorschriften und Termine, rücksichtlich der periodischen Anzeigen über die Advokaten, von den Untergerichten in dem Großherzogthume Würzburg noch immer sehr verschieden verstanden und beobachtet werden; so werden selbe in Nachstehendem auf die zweckmäßige Befolgung derselben erinnert, und hiefür insbesondere die Gerichts-Vorstände verantwortlich gemacht:

1) Diese Anzeigen zerfallen in zwei Gattungen, welche in Zweck und Zeit gänzlich verschieden sind.

2) Eine Gattung dieser Anzeigen betrifft im Allgemeinen die Disziplinar-Vorschriften für die Advokaten des Königreiches, mit welchen die jährlichen Qualifications-Anzeigen über dieselben in nächster Verbindung stehen.

Der Geschäftsgang hinsichtlich dieser Gattung der Anzeigen ist in den — im vorjährigen Intelligenzblatte Nro. 98. und 99. bekannt gemachten — allerhöchsten Verordnungen vom 23. März 1813., und 2. September 1814. bestimmet, und in dem erstgenannten Stücke des Intelligenzblattes wurden im hofgerichtlichen Bekanntmachungs-Decrete vom 9. September v. J. die Untergerichte kürzlich auf das, was sie dabei zu beobachten hätten, aufmerksam gemacht.

Diesem wird nun zur Erläuterung noch beigefüget:

a) die durch das hofgerichtliche Decret vom 8. Mai v. J. Nro. 6636. früher angeordneten vierteljährigen Anzeigen an das königl. Hofgericht finden nicht mehr Statt, sondern von den hierin vorgeschriebenen Verzeichnissen über die gegen — wo immer domizilirte — königliche Rechts-Anwälte verhängten Disziplinarstrafen werden nunmehr

b) am Schlusse des Kalenderjahres Auszüge an diejenigen Untergerichte — des Großherzogthumes Würzburg, oder einer andern Provinz — mitgetheilet, woselbst sich der Wohnsitz des bestraften Advokaten befindet.

c) Diese Untergerichte, in deren Bezirken ein oder mehrere Advokaten wohnen, sind es Allein, welche die allerhöchst verordneten jährlichen Qualifications-Anzeigen an das königl. Hofgericht einzusenden haben, in welchen sie bereits die von anderen Untergerichten verhängten Disziplinarstrafen mitaufnehmen; eben darum ist es aber nothwendig

d) daß die sub b. erwähnten Auszüge nach dem Schlusse des Decembers jedes Jahres aufs schleunigste abgeschicket werden.

3) Die andere Gattung der Anzeigen betrifft die wohlthätige Zentral-Pensionsanstalt für die Rückgelassenen der Advokaten des Königreiches, für welche insbesondere nach dem Schlusse eines jeden Finanzsemesters ein spezifisches Verzeichniß der von den Untergerichten gegen — wo immer domizilirte — Advokaten verhängten, und zu der gedachten Pensionsanstalt gehörigen Geldstrafen an das königl. Hofgericht, als vorgesetztes Obergericht, sammt dem Betrage der eingegangenen Strafgelder, einzusenden ist.

Diese Anzeigen, nebst anderen — die genannte Pensionsanstalt betreffenden — Vorschriften sind in dem vorjährigen Intelligenzblatte Nro. 110. 111. und 112. gleichfalls zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht worden; und es sollte kaum noch der Erinnerung bedürfen, daß das I. Semester sich den letzten März, und das II. den letzten September jedes Jahres schließet.

Endlich wird für diese Gattung der untergerichtlichen Anzeigen das im 104. Stücke des Intelligenzblattes vom Jahre 1815. enthaltene hofgerichtliche Decret vom 27. September v. J. mit dem hierin bestimmten Termine, und der beigefügten Bedrohung, auch auf das mit dem 31sten d. M. sich schließende I. Semester des Finanzjahres $18\frac{15}{16}$, und auf die künftigen Fälle, ausgedehnet, und die genaueste Beobachtung sämmtlicher Vorschriften vertrauensvoll gewärtiget.

Decretum Würzburg am 9. März 1816.

Königliches Hofgericht.

H. v. Hess.

(Zu §. 8.)

I.

Verordnung vom 13. Aug. 1804. Die Verfassung der Schriften durch approbirte Anwälte.

B. RBl. f. d. fr. Fsth. d. 1804. p. 191.

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben nachstehendes höchste Rescript in Betreff der Verfassung der Schriften durch approbirte Rechtsanwälte zu erlassen gnädigst geruhet.

Dasselbe wird daher zu jedermanns Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg am 29. August 1804.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.

Graf v. Thürheim.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir haben schon zu verschiedenen Malen zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß Unseren Verordnungen zuwider die Rechtsanwälte die von ihnen in Angelegenheiten der Partheien verfaßten Schriften nicht mit ihrer Unterschrift bezeichnen, oder daß die Partheien sich ihre Vorstellungen von auswärtigen, oder wohl gar von Anwälten verfassen lassen, welche von Uns zur Führung der Rechtsbeistandschaft nicht ermächtigt sind.

Um den hieraus entstehenden Mißbräuchen zu begegnen, verordnen Wir,

1) daß nur die von Uns zur Rechtsbeistandschaft ermächtigten Hofgerichts-Advokaten bei den verschiedenen Landesstellen die Partheien vertreten dürfen, es seye dann, daß eine siegelmäßige Parthei ihr Recht vor Gericht selbst vertheidigen wollte.

2) Einer jeden Vorstellung ist der Rechtsanwalt seinen Namen nebst dem Betrage der für die Verfassung derselben erhobenen Gebühr beizusetzen verbunden, und würde von den Partheien mehr gefordert werden, als der Rechtsanwalt angegeben hat, so steht ihnen das Recht zu, das Mehrgeforderte zurückzuverlangen.

3) Einer Vorstellung, welche nicht mit diesen Förmlichkeiten versehen ist, soll keine rechtliche Folge gegeben werden, sondern sie ist sogleich an die Partheien zurückzustellen, um die Unterschrift eines Rechtsanwaltes nachzuholen.

Auch Wir werden auf alle an Unsere Person gebrachte Vorstellungen, welchen die oben angegebenen Förmlichkeiten mangeln, keine Rücksicht nehmen lassen, und die Partheien haben daher sich selbst die Nachtheile zuzuschreiben, welche für sie aus einer sträflichen Hintansetzung Unserer Verordnungen entstehen können.

4) Gegen die geheimen und verborgenen Anwälte, deren Zweck kein anderer ist, als den Partheien selbst gegen Recht und Gesetze Beistand zu leisten, ist eine wachsame Aufsicht zu pflegen, und wenn dergleichen entdeckt werden, so sollen sie nicht nur allein die erhobenen Gebühren zur Armen-Anstalt des Orts erlegen zu müssen verbunden seyn, sondern sie sind nebstdem noch in eine Geldstrafe, und bei wiederholten Uebertretungen, oder wenn sie durch ihre Advokatie die Partheien zum Ungehorsame gegen die Gesetze verleitet haben, zur Gefängnißstrafe zu verurtheilen.

Dabei soll der Name dieser verborgenen Anwälte jederzeit zur Warnung der Partheien öffentlich bekannt gemacht werden.

Unsere Justiz- und Administrations-Landesstellen haben sich nach dieser Verordnung genau zu achten, und sie zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München den 13. August 1804.

Max. Joseph, Churfürst.

Freihr. v. Montgelas.

II.

Verordnung vom 18. Febr. 1811. Die Winkel-Advokaten und nicht angestellten Sachwalter betr.

Int. Bl. d. 1815. p. 2229.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Obgleich die Verordnungen des Landrechtes von dem

Jahre 1616., Titel I. Artikel II. des Judiciar-Codex von 1753. Kapitel 2. Paragraph 8., der Rescripte vom 12. November 1783. (Generalien-Sammlung, Band 3. Seite 45.) vom 9. November 1795. (Generalien-Sammlung, Band 5. Seite 36.) vom 14. August 1802., und 13. August 1804. und so fort, bisher den Unfug, welcher von den unter dem Namen Winkelagenten bekannten durch die Regierung nicht aufgestellten Anwälten getrieben wird, abzustellen bezweckten; so wurde doch bisher diese Absicht zum Theil aus Nachsicht der Gerichtsstellen nicht erreichet, und in neuern Zeiten mehret sich die Zahl der ungeeigneten von unberechtigten Schriften-Verfassern entworfenen Rekursschriften. Wir weisen Unsere sämmtlichen Ober- und Untergerichte demnach wiederholt an, gegen die geheimen und verborgenen nicht verpflichteten Anwälte, deren Zweck meistens kein anderer ist, als den Partheien gesetz- und rechtswidrigen Beistand zu leisten, eine wachsame Aufsicht zu pflegen, Unsere dahin zielende Verordnungen genau und strenge zu vollziehen, und wenn dergleichen Winkelagenten entdeckt werden, dieselben nicht nur allein anzuhalten, die erhobenen Gebühren zur Armen-Anstalt des Ortes zu erlegen, sondern sie auch nebstdem noch in eine Geldstrafe, und bei wiederholten Uebertretungen, oder wenn sie durch ihre Advokatie die Parteien zum Ungehorsam gegen die Gesetze verleitet haben, zur Gefängniß-Strafe zu verurtheilen. Auch ist nebstdem der Name dieser verborgenen Anwälte jederzeit zur Warnung der Partheien öffentlich bekannt zu machen.

München den 18. Februar 1811.

Max. Joseph.

Graf v. Reigersberg.

III

Verordnung vom 10 Aug. 1813. Erneuertes Verboth des unberechtigten Advozirens und Exhibirens, mit Ausdehnung auf die schriftlichen, statt mündlichen Rezesse, dann unberufenes persönliches Anreizen und Vertreten bei Rechts-Streiten.

W. Reg. Bl. d. 1813. p. 53.

Wir Ferdinand,

von Gottes Gnaden, kaiserl. Prinz von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Würzburg, und in Franken Herzog 2c. 2c.

In der Absicht, Unsern getreuen Unterthanen die Rechtshülfe zu erleichtern, und dieser eine gesetz- und ordnungsmäßige Richtung zu geben, haben Wir in den verschiedenen Landesgegenden gehörig befähigte und rechtschaffene Anwälte als Hofgerichts-Advokaten aufgestellt, deren Zahl jedoch auf das nothwendige Bedürfniß beschränkt.

Unsere Staatsbehörden sind verpflichtet, über die sämmtlichen aufgestellten Advokaten eine genaue Aufsicht zu halten, damit sie die Partheien nicht aus Nachläßigkeit oder Gewinnsucht in Schaden bringen, insbesondere denselben keine taxordnungswidrigen Gebühren aufrechnen.

Diese polizeiliche Aufsicht würde aber vereitelt werden, wenn die Partheien entweder selbst Geschäfte, wozu ihnen die Kenntnisse mangeln, besorgen, oder durch andere Unberechtigte, welche ihnen doppelte Kosten verursachend und dennoch keinen nützlichen Dienst leistend, sicher ihr Verderben bereiten, führen lassen wollten.

Es wurde daher bereits durch die, in dem Regierungsblatte vom Jahre 1804. S. 191. enthaltene Landesverordnung vom 13. August 1804., das Verfassen der Schriften durch approbirte Anwälte betreffend, bestimmt, welche Personen berechtigt seyen, Vorstellungen zu exhibiren, und unter welchen Förmlichkeiten dieß zu geschehen habe. Es wurde hierbei festgesetzt, daß auf die Vorstellungen, welchen diese Förmlichkeiten mangeln, keine Rücksicht genommen, und denselben keine rechtliche Folge ge-

geben werden sollte; insbesondere wurden die geheimen und verborgenen Anwälte mit Strafen bedroht, und den Behörden eine wachsame Aufsicht hierüber anempfohlen.

Diese heilsame Verordnung ist jedoch seither nicht gehörig beobachtet worden; die Partheien vertrauten sich öfters auswärtigen, oder geheimen und verborgenen Anwälten, Vorstellungen wurden von Unberechtigten, ohne daß selbe von einem aufgestellten Advokaten mit dessen Namen und der Gebühr bezeichnet waren, sowohl an Uns Selbst überreicht, als auch bei Unsern angeordneten Stellen exhibirt, oder der Unfug bei den Gerichten durch die sogenannten schriftlichen, statt mündlichen Recesse bemäntelt, uud nicht selten zeigten sich unberufene Menschen, welche, weder aus naher Verwandtschaft, noch einem andern Grunde ein Recht und noch weniger die Fähigkeit dazu habend, gleichsam ein Gewerbe damit treiben, sich mit andern zu dem Gerichte zu begeben, und hierbei für dieselben das Wort zu führen.

Wir haben nun den gegenwärtigen Zeitpunkt der Errichtung und Besetzung von Advokatenstellen in den verschiedenen Landesgegenden für den angemessensten erachtet, und durch die nachdrücklichste Handhabung des Verbots des unberechtigten Advocirens und Exhibirens für das Wohl Unserer getreuen Unterthanen zu sorgen, und zugleich die aufgestellten Advokaten gegen die Schmälerung ihres Erwerbszweiges durch Unberechtigte zu sichern.

Wir verordnen daher:

1) Die genannte Landesverordnung vom 13. August 1804. soll von Unsern sämmtlichen Staatsbehörden auf das Zweckmäßigste und Nachdrücklichste gehandhabt werden;

2) Die in den §en 1. 2. und 3. jener Landesverordnung enthaltenen Bestimmungen sollen auch auf die sogenannten schriftlichen statt mündlichen Recesse ausgedehnt werden.

3) Gegen diejenigen unberufenen Menschen, welche aus Gewinnsucht oder anderer Absicht ein Gewerbe damit treiben, die Partheien zum Streite anzureitzen, oder bei den Gerichten als deren Sprecher zu erscheinen, soll eine wachsame Aufsicht getragen, und dieselben nicht nur von den Gerichten nicht geduldet, sondern auch mit denjenigen Strafen, welche die Landesverordnung vom 13. August 1804. §. 4. gegen

die

die geheimen und verborgenen Anwälte festsetzte, angesehen werden.

4) Endlich wird hierbei bestimmt, daß diese Strafen zum Ressort der Gerichtspolizei und der von jeder Behörde selbst zu handhabenden Disziplin gehören, und folglich nur dann, wenn ein als peinlich bezeichnetes Verbrechen dazu kommen sollte, hierüber eine peinliche Untersuchung zu führen sey, und die Akten an Unser Hofgericht zur Entscheidung einzusenden seyen.

Diese Verordnung ist zur allgemeinen Nachachtung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

Gegeben Werneck den 10. August 1813.

Ferdinand.
(L. S.)

Bei Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers
J. N. v. Hennebrith.

Drittes Kapitel.

Von dem Gerichts-Prozesse.

(Zu §. 10.)

Verordnung vom 4. Octob. 1809. Die Aufstellung eigener Fiskale zur Führung der fiskalischen Prozesse, so wie jener der milden Stiftungen, deren obere Leitung der großherzogl. Landesdirection anvertraut ist.

W. Reg. Bl. d. 1809. p. 97.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Seine Kaiserl. Königl. Hoheit, der Erzherzog Groß-

herzog haben in der Erwägung, daß Ihr landesherrlicher Fiskus — ausser den ihm gesetzlich zukommenden Privilegien — nicht mehr, als jede andere Parthei, in der Justizpflege begünstigt, und dabei die möglichst schleunige und gründliche Bearbeitung der fiskalischen Prozesse, wie auch der Rechtsstreite jener milden Stiftungen, welche der obern Leitung Ihrer Landesdirection anvertraut sind, bewirkt werden soll, folgende Beschlüsse zu fassen geruht.

1.

Die Rechtsstreite des landesherrlichen Fiskus und jener milden Stiftungen, deren obere Leitung der großherzogl. Landesdirection zusteht, sollen nicht mehr von dieser selbst, sondern von zwei landesherrlichen Fiskalen geführt werden.

2.

Der Geschäftskreis der landesherrlichen Fiskale erstreckt sich auf alle Activ = und Passivprozesse des Großherzogthums, und aller der Leitung der großherzogl. Landesdirection unterworfenen milden Stiftungen, dieselben mögen bei der großherzogl. obersten Justizstelle, dem großherzogl. Hofgerichte, den Untergerichten des Großherzogthums, oder bei auswärtigen Gerichtsstellen verhandelt werden.

3.

In den Rechtsstreiten, welche bei den großherz. Untergerichten verhandelt werden, sind die landesherrl. Fiscale befugt, die großherzogl. Rentämter zu substituiren; werden jedoch die Verhandlungen bei den Untergerichten schriftlich verfaßt, so sind dieselben schuldig, den Rentämtern die einzureichenden Exhibiten zu übermachen, und wenn nur mündliche Verhandlungen statt finden, die Rentämter über den Inhalt der Rezesse vollkommen zu instruiren: ihre Correspondenz mit den Rentämtern geschieht im Wege der Communication.

4.

Die Fiscale sind an alle bestehenden — den Prozeßgang betreffenden Vorschriften und gemeinen Bescheide, so wie die in ihren Eingaben anzunehmende vorgeschriebene äußere und innere Form gleich andern Partheien und Anwälten gebunden, und werden eben so von den Justizstellen rücksichtlich des Prozeßganges und der Form der an sie zu erlassenden gerichtlichen Entschließungen behandelt.

5.

Die Erkenntnisse in Sachen, bei welchen der großherz. Fiscus oder eine der Leitung der großherzogl. Landesdirec-

tion unterworfene milde Stiftung Parthei ist, werden für oder gegen den Fiscus, für oder gegen die betreffende milde Stiftung erlassen, z. B. in Sache des großherzogl. Fiscus — des großherzogl. Spitals — der großherzogl. Pfarrey zu N. u. d. gl., und dem Fiscale, welcher die Schriftsätze unterzeichnet, oder zu Protocoll rezessirt hat, insinuirt, oder monstrirt.

6.

Die auf Imploration irgend einer Parthei ergehenden Citationen in solchen Sachen, worin noch keiner der landesherrlichen Fiscale gearbeitet hat, werden gleichfalls einem derselben von den Justizbehörden insinuirt.

7.

Für dermal haben Seine Kaiserl. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog Ihren Landesdirectionsrath Kammerzell und den vormaligen königl. baier. obersten Justizrath, nun großherzogl. Landesdirectionsrath Schmitt zu Fiscalen ernannt.

8.

Zum Termine, von welchem die vorstehende neue Geschäftsordnung rücksichtlich der fiscalischen Prozesse und jener der — der obern Leitung der großherzogl. Landesdirection anvertrauten milden Stiftungen anzufangen hat, ist der 1. November l. J. bestimmt. Endlich

9.

werden alle wirklichen oder quieszirenden Staatsdiener und Advokaten, welche Manualacten von solchen Prozessen, deren Besorgung den landesherrlichen Fiscalen obliegt, in Händen haben, aufgefordert, dieselben, wenn es noch nicht geschehen seyn sollte, innerhalb 8 Tagen unter Beifügung der ihnen nöthig scheinenden Bemerkungen zur großherzogl. Landesdirection einzusenden, und haben die Advokaten das Verzeichniß ihres etwa zu gut habenden Deservits beizulegen.

Diese allerhöchsten Beschlüsse werden demnach zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 4. October 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Viertes Kapitel.

Von gerichtlichen Klagen, Klaglibellen und andern sowohl mündlichen als schriftlichen Anbringen.

(Zu §. 11.)

Verordnung vom 8. Aug. 1811. Die Aufhebung des artikulirten Klaglibells.

vid. unten Kap. 9. §. 4.

Fünftes Kapitel.

Von gerichtlichen Citationen, Kommunikationen und Mandaten, dann derselben Insinuationen und den Kontumacial-Handlungen.

(Zu §. 8.)

I.

Verordnung vom 1. Octob. 1810. Die Bestellung eines Anwaltes ad insinuandum von Seiten der, vom Gerichtssitze abwesenden Partheien.

W. Reg. Bl. d. 1810. p. 48.

Mit allerhöchster Genehmigung Seiner Kaiserl. Königl. Hoheit wird die bisher vielfältig nicht beobachtete Vor-

schrift der recipirten Gerichtsordnung Kap. 5. §. 8. num. 9., nach welcher, wenn die Partheien in loco judicii nicht wohnhaft sind, der Kläger sogleich mit der Klagschrift und der Beklagte mit der Antwort bei drei Reichsthalern Strafe einen Anwalt ad Acta bestellen soll, damit ihm sofort Insinuanda insinuirt werden können, mit der Bemerkung eingeschärft, daß gegen diejenigen dahier am Sitze des großherzoglichen Hofgerichts nicht wohnhaften Partheien, welche dieser Verordnung in ihren bei dem Hofgerichte anhängig werdenden Prozessen nicht nachkommen, die auf die Unterlassung gesetzte Strafe von 3 Reichsthalern werde erkannt werden.

Würzburg am 1. October 1810.

Königliches Hofgericht.

H. v. Heß.

II.

Verordnung vom 20. März 1811. Die Expensarien und Insinuationen in fiskalischen Prozessen betr.

W. Reg. Bl. d. 1811. p. 16.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben eine nähere Bestimmung der §§. 4. 5. und 6. in der allerhöchsten Verordnung vom 4. October 1809., die Führung der fiscalischen Prozesse betr., nöthig gefunden, und auf erstattetes Gutachten der großherzogl. Landesdirection zu entschließen geruhet:

1. Sollen die landesherrlichen Fiscale gleich andern Sachwaltern die Vorschriften der angenommenen Gerichtsordnung rücksichtlich der Expensarien zu beobachten verbunden seyn.

2. Dieselben haben aber in ihren Verzeichnissen nur die zur Taxe geeigneten Handlungen und Schriften aufzuführen, welche sich aus den gerichtlichen Acten bemessen lassen. Die Taxe selbst aber bleibt dem Ermessen des Richters überlassen, welcher sie bestimmt und beisetzt.

3. Zur Vermeidung der sich ergeben mögenden Um-

stände bei den Insinuationen an die Fiscale sollen alle richterlichen Entschließungen und Erkenntnisse dem betreffenden Fiscale vorgezeigt, hierauf aber von dem Gerichtsdiener oder Boten sogleich an das Einlaufs-Bureau der großherzogl. Landesdirection zu dem vom Gerichte bezeichneten Zwecke überliefert werden.

Diese allerhöchste Verfügung wird zur Wissenschaft und Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Würzburg den 20. März 1811.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Werneck.

Klinger.

Siebentes Kapitel.

Von der Legitimation und Vollmacht.

(Zu §. 2.)

Verordnung vom 17. Jul. 1805. Die Bevollmächtigung zu Vorstellungen im Namen ganzer Gemeinheiten.

B. RBl. f. d. fr. Ftth. d. 1805. p. 237.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Einzelne unberufene Mitglieder städtischer und Dorfs-Gemeinheiten maßen sich seit einiger Zeit an, im Namen ihrer Mitbürger ohne zureichende Bevollmächtigung churfürstl. Landesdirection Vorstellungen oder vermeintliche Beschwerden einzureichen. So sehr sich diese Stelle bemühet, begründeten Bitten und Vorstellungen, welche aus reinem

Eifer für Gemeinwohl bestehen, pflichtmäßiges Gehör zu geben, und der ihr anvertrauten Sorgfalt für das gemeine Beste zu entsprechen, so wenig kann und wird sie ferner gestatten, daß einzelne stäts unzufriedene oder anmaßliche Volkssprecher auf Kosten ruhiger und zufriedener Gemeinheiten, deren Beistimmung sie zuweilen auf unrechtlichen Wegen zu erschleichen wissen, die vorgesetzten Behörden mit unschicklichen Bitten und Vorstellungen belästigen.

Chürfürstliche Landesdirection verfügt daher:

1) Unter der allgemeinen Benennung einer Gemeinheit darf bei keiner oberen oder unteren Behörde eine Vorstellung schriftlich oder mündlich angebracht werden; vielmehr sollen sich

2) diejenigen, welche als Bevollmächtigte bei einer untern Stelle auftreten, über ihren Auftrag im Namen zweier Drittheile der Gemeinde vollgültig ausweisen.

3) Soll die Vorstellung an eine höhere Landesbehörde eingereicht werden, so müssen die Mandatarien ein bei dem betreffenden Stadtgerichte oder Landgerichte nach allen gesetzlichen Vorschriften verfaßtes Sindicat beilegen.

4) Ohne Beilage desselben wird auf Vorstellungen ganzer Gemeinden oder Körperschaften, wie sie immer Namen haben mögen, keine Rücksicht genommen: so wie auch

5) Sachwalter, welche diese Pflicht verabsäumen, überdieß eine Strafe von 10 Reichsthaler unnachsichtlich zu gewärtigen haben.

Dagegen versieht sich churfürstliche Landesdirection zu allen untergeordneten Behörden, daß sie den ihrer Sorge anvertrauten Gemeinden den Weg zur höheren Berufung nicht erschweren, und mit schuldiger Bereitwilligkeit die Sindicate nach Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften schleunigst verfassen.

Würzburg am 17. Juli 1805.

Churfürstliche Landesdirection.

Graf von Thürheim, Präsident.

Neuntes Kapitel.

Von dem Beweise und Gegenbeweise überhaupt.

(Zu §. 4.)

Einschlägige Stelle aus der Verordnung vom 20. Aug. 1811. Die Aufhebung des artikulirten Klaglibells der Responsionen, und der Relevanzbescheide, dann des freiwilligen Beweis-Antritts im ordentlichen Prozesse

W. Reg. Bl. d. 1811. p. 49.

Wir Ferdinand,

von Gottes Gnaden, kaiserl. Prinz von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Würzburg, und in Franken Herzog 2c. 2c.

Zur Beschleunigung des Beweisverfahrens im bürgerlichen Prozesse wird hiermit verordnet:

1) Für die Zukunft sind der articulirte Klaglibell und die Responsionen in dem ordentlichen Prozesse sowohl, als in dem Concurs-Prozesse untersagt.

2) Keiner Parthei ist in dem ordentlichen Prozesse gestattet, den Beweis vor der Erlassung eines Beweis-Interlocuts mit der Klage, Exceptionsschrift, Re- oder Duplick, derselbe mag durch schriftliche Urkunden oder andere Beweismittel geführt werden, freiwillig anzutreten.

3) Die Relevanzbescheide sind unter allen Verhältnissen aufgehoben. Dagegen wird es dem Richter zur besondern Pflicht gemacht, jedesmal bei der Beweisantretung die Beweisartikel von Amts wegen zu prüfen, und die offenbar irrelevanten oder impertinenten, ohne deshalb einen Antrag des Gegentheils abzuwarten, oder eine Ver-

handlung zu gestatten, in dem Decrete, durch welches er den Beweisantritt dem Gegentheile zum allenfallsigen Gegenbeweis mittheilt, ohne weiters zu verwerfen.

(Zu §. 6.)

I.

Einschlägige Stelle aus der Verordnung vom 20. Aug. 1811. Die Benennung sämmtlicher Beweis- und Gegenbeweis-Mittel in der Beweisfrist bei Strafe des Verlustes.

W. Reg. Bl. d. 1811. p. 49.

zc. zc. §. 4.

Die einzureichenden Probsätze sind sogleich mit dem Directorium und der Benennung sämmtlicher Beweismittel zu versehen, sodann unter den im vorgehenden §. enthaltenen Bestimmungen dem Gegentheile zum allenfallsigen Gegenbeweis innerhalb einer ausschließenden Frist von 30 Tagen, welche jedoch nach den vorhandenen Umständen auf 14 Tage zu verkürzen, dem Ermessen des Richters überlassen wird, unter dem Rechtsnachtheile des Verlustes des Gegenbeweises mitzutheilen.

5) Sowohl der Beweis- als der Gegenbeweisführende Theil ist verbunden, innerhalb der fürgesteckten Beweisfrist seine sämmtlichen Beweismittel unter dem Rechtsnachtheile des Verlustes der nicht angegebenen zu benennen.

II.

Verordnung vom 30. April 1811. Die Antretung des Zeugenbeweises durch Atteste allein, und die Entwerfung der Probsätze von Richter Amtswegen betr.

W. Reg. Bl. d. 1811. p. 23.

Wir Ferdinand,

von Gottes Gnaden, kaiserl. Prinz von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

Zur nähern Erläuterung der in der recipirten Gerichtsordnung Cap. 9. §. 6. Nro. 5. enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen wird hiermit verordnet:

1) Soll künftig keiner Parthei oder ihrem Anwalte verstattet seyn, auf bloße Zeugenbescheinigungen oder Atteste den Zeugenbeweis mit den allgemeinen Probesätzen — daß Zeuge das Attest ausgestellt habe, und daß sich der Inhalt desselben als wahr verhalte, anzutreten. Dieser unförmliche Beweisantritt soll alsbald von Amtswegen als unzulässig verworfen werden. Dagegen bleibt aber

2) sowohl dem Richter als der Parthei noch unbenommen, die vorgeschlagenen Zeugen, nachdem sie über die aus der widersprochenen Geschichte verfaßten Probesätze vernommen worden sind, am Schlusse des Zeugenverhöres auch noch besonders über die bereits übergebenen Atteste zu vernehmen, und respect. hierauf durch zweckmäßige Probesätze die geeigneten Anträge zu stellen.

3) Sämmtlichen Untergerichten wird übrigens aufgegeben, in geringfügigen und überhaupt in denjenigen Sachen, die nicht schriftlich, sondern nur protocollarisch verhandelt werden, und wobei die Partheien mit Anwälten nicht versehen sind, oder sich nicht selbst vertreten können und wollen, wenn es auf den Antrag der Partheien auf einen Zeugenbeweis anzukommen hat, jedesmal die Probesätze selbst aus den widersprochenen Thatumständen und aus den gepflogenen Verhandlungen in Beziehung auf den Beweissatz von Amtswegen zu entwerfen, und hiernach den

Zeugenbeweis nach Vorschrift der rezipirten Gerichtsordnung zu instruiren.

Diese Verordnung ist zur Nachachtung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

Gegeben Paris den 30. April 1811.

Ferdinand.

(L. S.)

Bey Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers:

J. N. v. Hennebrith.

(Zu §. 10.)

Einschlägige Stelle aus der Verordnung vom 20. Aug. 1811. Die alsbaldige Eröffnung des Zeugen = Rotels nach vollendetem Zeugenverhör auf Anrufen der Partheien zur Einreichung der Disputirsätze.

W. Reg. Bl. d. 1811. p. 49.

rc. rc. §. 6.

Nach vollendetem Zeugenverhöre ist den Partheien keine Frist mehr zu ihrer Erklärung zu gestatten: ob sie noch fernere Zeugen führen — oder die Eröffnung des Rotels geschehen lassen wollen. Derselbe ist vielmehr auf das Anrufen des einen oder andern Theils alsbald zu eröffnen, und beiden Theilen die in der rezipirten Gerichtsordnung bestimmte Frist zur Einreichung ihrer Disputirsätze fürzusetzen.

Zehntes Kapitel.

Von dem Beweise durch Zeugen.

(Zu §. 14.)

Verordnung vom 16. März 1805. Die Beeidigung aller Zeugen in Civilsachen betr.

B. RBl. f. d. fr. Ffth. d. 1805. p. 113.

In Erwägung, daß die Bestimmungen des Gesetzes auf alle Staatsbürger ohne Unterschied, und rücksichtlos auf den verschiedenen Rang, welchen ihnen die Anordnungen der Gesellschaft, in welcher sie leben, ertheilen, gleich anwendbar seyn sollen; dann in weiterer Erwägung, daß die Verordnung des baierischen Gesetzbuchs (Cap. 10. §. 14. Nro. 4.) welche Prälaten, Adelige und Graduirte von der Verbindlichkeit, den körperlichen Zeugen Eid in bürgerlichen Streitsachen abzulegen, loszählt, auf ein spezielles Privilegium sich gründen, haben Se. Churfürstl. Durchlaucht bereits durch höchstes an sämmtliche Administrativ- und Justiz-Stellen unterm 4. April v. J. erlassenes Rescript beschlossen, daß diese nicht so sehr aus den Gesetzen hervorgehende, als auf örtlichen Verhältnissen beruhende Anordnung auf Höchstderoselben fränkische Fürstenthümer nicht in Anwendung gebracht, sondern daß jeder, welcher in einer bürgerlichen Streitsache als Zeuge vorgeschlagen wird, den Zeugen-Eid nach den gesetzlichen Bestimmungen abzulegen schuldig und gehalten seyn solle.

Diese landesherrliche Entschließung wird zu Hebung aller Anstände, welche sich hierunter ergeben haben, oder noch ergeben mögen, zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg am 16. März 1805.

Churfürstlich fränkisches General-Land-Commissariat.

Graf von Thürheim.

Dreizehntes Kapitel.

Von dem Eidschwure, wie auch von dem Beweise, welcher dadurch gemacht wird.

(Zu §. 1.)

Verordnung vom 11. Jan. 1806. Die Eidesleistung der Anwälte in die Seele ihrer Principale betr.

W. Reg. Bl. d. 1806. p. 8.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern rc. rc. des heiligen römischen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst.

In Erwägung, daß die durch den baierischen Gerichts-Codex Cap. 13. §. 1. 2. in der Regel gestattete Eides-Leistung der Anwälte in die Seele ihrer Principalen, nach der allgemeinen Erfahrung der Justizstellen, und der einstimmigen Meinung der Rechtslehrer, die von dem Gesetzgeber bezielte Absicht nur sehr mangelhaft erfüllt, nnd in weiterer Erwägung, daß die Partheien gewöhnlich von der Gerichts-Behörde nicht so weit entfernt sind, daß die persönliche Erscheinung vor derselben viele Kosten verursachen kann, so wie in endlicher Erwägung, daß bei größerer Entfernung oder reeller Verhinderung der Partheien, die persönliche Eidesablegung vor den untern Gerichten aus besonderem Auftrage, und bei auswärtigen durch Requisitorialien an ihre competente Gerichtsstellen, gar leicht gepflogen werden kann, finden Wir Uns bewogen, die obige Verfügung des Gerichts-Codex dahin zu modificiren:

„daß der Eid in der Regel, wo nicht von der Obrigkeit aus erheblichen Ursachen solchen durch einen Anwalt in seines Principalen Seele schwören zu lassen, für zu-

läßig befunden, oder dieses von dem Gegentheile bewilligt würde, von der Parthei persönlich abgeschworen werden solle."

Ihr werdet euch in vorkommenden Fällen nach diesen gesetzlichen Bestimmnngen schuldigst zu achten wissen.

München am 11. Jänner 1806.

Max. Joseph.

Freihr. v. Montgelas.

Vierzehntes Kapitel.

Von der richterlichen Entscheiduug des Streits.

(Zu §. 7.)

Verordnung vom 11. Sept. 1804. Die Beisezung der Entscheidungs-Gründe bei Erkenntnissen in bürgerlichen Rechtssachen.

B. RBl. f. d. fr. Ffth. d. 1804. p. 211.

Max. Joseph, Churfürst rc.

Wir verordnen, daß von allen Gerichten, nur mit Ausnahme der obersten Justizstellen, den Erkenntnissen in bürgerlichen Rechtssachen die Entscheidungsgründe, sie mögen sich auf das Gesetz, oder die Lage der Sachen gründen, in einer bestimmten und kurzgefaßten Anzeige derselben bei-

gefügt werden sollen. Diese Beifügung der Entscheidungsgründe ist jedoch nur bei definitiven Urtheilen, oder solchen Zwischenbescheiden, welche die Kraft definitiver Urtheile haben, nicht aber bei bloßen instructiven Verfügungen erforderlich, sie sollen sich aber sowohl auf den Hauptgegenstand des Streites, als auch auf alle durch den Bescheid entschiedene Präjudicial-Fragen und Nebenpunkte erstrecken. Wo die Beifügung der Entscheidungsgründe das Urtheil selbst unnöthig verlängern, oder dunkel machen würde, sollen sie am Ende desselben besonders gefaßt, und nachgetragen werden.

Unsere Landesdirection zu Bamberg (Würzburg) hat diese Verordnung als einen ergänzenden Theil der Gerichtsordnung auf die gewöhnliche Art bekannt zu machen.

München den 11. September 1804.

Max. Joseph, Kurfürst.

Frhr. v. Hertling.

Fünfzehntes Kapitel.

Von den Appellationen und Revisionen.

(Zu §. 3.)

I.

Einschlägige Stelle aus der Verordnung vom 26. Sept. 1803. Ueber die Ressort-Verhältnisse, und den Geschäftsgang bei den fränkischen Landesstellen — hier die Bestimmung der Berufungs-Summen betr.

B. RBl. f. d. fr. Fſth. d. 1803. p. 236.]

ꝛc. ꝛc. §. 5.

Die Berufungssumme soll von einer Unterbehörde zu den

Hofgerichten 50 fl. rhn., von den Hofgerichten als erster Instanz zur obersten Justizstelle 100 fl. rhn. seyn.

6.

Wenn aber die Hofgerichte als Berufungsstellen in zweiter Instanz erkennen, und die Erkenntnisse der Unterrichter bestätigen, so soll ausser einer Summe von 300 fl. rhn. eine weitere Berufung an die oberste Justizstelle nicht Statt finden. Sind aber die erst- und zweitrichterlichen Erkenntnisse verschieden, so bleibt es bei der zu 100 fl. rhn. bestimmten Berufungssumme.

7.

Diese Summe hat nicht auf den Hauptgegenstand des Rechtsstreites, sondern auf die Beschwerde Bezug, welche dem Appellanten aus der erst- oder zweitrichterlichen Erkenntniß zuging. Sie ist daher nicht die Summe des Rechtsstreites (Summa litis) sondern die Summe der Beschwerde (Summa gravaminis.)

II.

Verordnung vom 28. Nov. 1803. Die Erhöhung der Berufungs-Summen, und weitere Bestimmungen hierüber.

B. RBl. f. d. fr. Fsth. d. 1803. p. 321.

Maximilian Joseph,

Herzog in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg rc. rc., des heil. röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst.

Wir haben Uns über die an Uns eingesendeten verschiedenen Berichte Unserer Justiz- und verwaltenden Landesstellen der fränkischen Fürstenthümer die Erhöhung der Appellations-Summe betreffend, Vortrag erstatten lassen, und hieraus entnommen, daß sämmtliche gutachtliche Anträge im Wesentlichen mit den gesetzlichen Bestimmungen übereinstimmen, die Wir bei Gelegenheit der Organisation Unserer Justiz-Stellen in Franken auf Unsere Entschädigungslande im Allgemeinen übertrugen. —

Diese

Diese Uebereinstimmung und die im Gegenhalte der bestehenden Gesetze in Antrag gebrachten sehr geringen Abänderungen haben in Uns die Ueberzeugung hervorgebracht, daß die statistischen Verhältnisse Unserer fränkischen Fürstenthümer noch keine Erhöhung der Berufungssumme erheischen, und Wir haben daher beschlossen, es in so lange noch bei den bereits ergangenen Verordnungen zu belassen, bis durch eine auf Unsere gesammten Lande ihre Wirkung erstreckende, über diesen Gegenstand zu erlassende gesetzliche Verfügung eine allgemeine Veränderung eintreten wird. —

Nur folgende geringe Modificationen gedenken Wir eintreten zu lassen, welche ihr den Justizstellen zu eröffnen, und durch eine Verordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen habt. —

1) Sind die festgesetzten Summen in fränkischer Landeswährung zu verstehen. 62 [illegible]

2) Soll ein Unterschied in der Appellations = Summe zwischen Armen und Reichen aus dem Grunde nicht Statt finden, weil die Bestimmung dieser relativen Begriffe nur zu neuen Rechtsstreitigkeiten über diese Vorfrage die Veranlassung geben würde, und weil das Urtheil des Richters von dem nur zu trüglichen Beweismittel des Eides abhängig gemacht wird, welches Wir ohne das dringendste Bedürfniß nicht zu vermehren Willens sind —

Indessen soll die gesetzliche Bestimmung der Berufungs = Summe auf jene Partheien keine wirkende Kraft äußern dürfen, welche rechtlich zu beweisen vermögen, daß die selbst geringere Streit = Summe ihr gesammtes Vermögen ausmacht. —

3) Sind in die Berufungs=Summe nie Zinsen und Streitskosten einzurechnen, es wäre dann, daß sie der Hauptgegenstand des Streites sind. —

München den 28. November 1803.

Max Joseph, Kurfürst.

Freihr. v. Montgelas.

(Zu §. 4.)

I.

Einschlägige Stelle aus der Verordnung vom 26. Sept. 1809. Ueber die Ressort-Verhältnisse bei den fränkischen Landesstellen — die Gerichts-Instanzen überhaupt, und für die privilegirten Personen insbesondere.

B. RBl. f. d. fr. Fsth. d. 1803. p. 236.

1.

Vom 14. Mai d. J. an giebt es für diejenigen, welche keinen befreiten Gerichtsstand haben, nur drei Gerichts-Instanzen, nämlich die untern Gerichtsbehörden, die Hofgerichte, die oberste Justizstelle.

2.

Jene, welche sich eines befreiten Gerichtsstandes zu erfreuen haben, werden in erster Instanz bei den Hofgerichten belangt. Von den Erkenntnissen der Hofgerichte geht der Berufungszug an die oberste Justizstelle. Da aber Kraft des Ausschreibens vom 9 d. M. von den Erkenntnissen der obersten Justizstelle weder eine weitere Berufung, weder ein anderes ordentliches Rechtsmittel mehr Platz haben soll; so folgt von selbst, daß die zur obengedachten Categorie gehörigen Personen nur zwei Gerichts-Instanzen haben.

II.

Einschlägige Stelle aus der Verordnung vom 9. Juni 1807. Ueber die Rechte und Verbindlichkeiten der adeligen Gutsbesitzer — hier den Instanzen-Zug bei Beschwerden derselben, und anderer Personen über die Anwendbarkeit der im VII. Titel dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen.

W. Reg. Bl. d. a. 1807. p. 72.

rc. rc. §. 166.

Adelige Gutsbesitzer, welche gegen die Einschätzung und

Anlage ihrer Güter, gegen die ihnen verweigerte Entschädigung, oder über die Quantität derselben, oder überhaupt über die Anwendbarkeit der in diesem Titel enthaltenenen gesetzlichen Bestimmungen auf ihre Besitzungen Beschwerden führen zu können glauben, sollen dieselben vorerst bei Unserer Landesdirection anbringen. Diese wird die angebrachten Beschwerden ohne Verzug einer Prüfung unterwerfen, und durch eine mit ihren Entscheidungsgründen motivirte Entschließung erledigen.

§. 167.

Wer sich bei der Entschließung Unserer Landesdirection nicht beruhigen zu können glaubt, soll bei Verlust seines Beschwerdenrechtes binnen vierzehn Tagen, von dem Tage der ihm insinuirten Entschließung angerechnet, seine Beschwerden bei Unserer obersten Justizstelle einreichen, welche binnen vier Wochen ein Erkenntniß erlassen wird, ohne daß hiergegen ein weiterer Recurs statt finden soll.

III

Einschlägige Stelle aus der Verordnung vom 15. Jun. 1811. Ueber die Gleichstellung der durch den baier. würzburg. Staats-Vertrag angefallenen Unterthanen hinsichtlich der Abgaben — hier in Bezug auf die §§. 166. und 167. der Adels-Pragmatik.

W. Reg. Bl. d. a. 1811. p. 35.

ꝛc. ꝛc. §. 9.

Wenn adelige Gutsbesitzer oder Gemeinden gegen die Einschätzung und Anlage ihrer Güter gegründete Beschwerden führen zu können glauben, so haben dieselben sich nach den §. §. 166. und 167. Unserer oben angezogenen landesherrlichen Verordnung vom 9. Juni 1807. zu benehmen.

(Zu §. 5. und 6.)

Verordnung vom 18. Febr. 1814. Die Aufhebung der Desertions-Strafe, und Surrogirung einer Geldstrafe bei unterlassener Beilegung der vorigen Erkenntnisse, und Angabe des Publikations-Tages in Appellations-Schriften.

W. Reg. Bl. d. 1814. p. 13.

Wir Ferdinand,

von Gottes Gnaden kaiserl. Prinz von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Würzburg, und in Franken Herzog rc. rc.

In der Gerichtsordnung Cap. XV. § 5., 2do ist verordnet, daß in Appellationsfällen unter der Strafe der Desertion die Sentenz oder Verordnung, wodurch eine Parthei gravirt zu seyn meint, sammt den Sentenzen voriger Instanzen, wo mehrere sind, dem Appellationslibell abschriftlich beigelegt werden soll.

Ferner ist in dem berührten Cap. XV., §. 6., 4to, festgesetzt, daß der dies publicationis vel notitiae von dem Appellanten allzeit gleich in der Appellationsschrift unter der Strafe der Desertion bemerkt werden soll.

Da nun die Strafe der Desertion in solchen Fällen unverhältnißmäßig ist, so haben Wir auf erstattetes Gutachten Unsers Hofgerichts Uns bewogen gefunden, die Strafe der Desertion in solchen Fällen zwar aufzuheben, dagegen aber zur Beibehaltung und Erreichung der guten Zwecke jener Verordnung des Gerichts-Codex an den angeführten Stellen im Zuwiderhandlungsfalle eine Strafe von drei Reichsthalern eintreten zu lassen.

Die Strafe ist, wenn eine Parthei selbst zu exhibiren berechtigt ist, und selbst exhibirt hat, von der Parthei; wenn sie sich aber von einem Anwalte hat vertreten lassen, von dem Anwalte zu bezahlen.

Diese Verordnung ist demnach durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen.
Gegeben Würzburg den 18. Februar 1814.

Ferdinand.
(L. S.)

Bei Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers:
J. N. v. Hennebrith.

(Zu §. 6.)

Einschlägige Stelle aus der Verordnung vom 26. Sept. 1803. Ueber die Nothfristen und übrigen Förmlichkeiten der Berufung.

B. RBl. f. d. fr. Fsth. d. 1803. p. 237.

rc. rc. §. 10.

Dagegen wird im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht verordnet, daß

a) die Berufungsschrift gegen einen Endbescheid binnen 60, gegen einen Beibescheid binnen 30 Tagen von dem Tage der Publication, oder der erhaltenen Wissenschaft desselben angerechnet, bei der nächst höhern Gerichtsbehörde unter der Strafe der Desertion eingereicht werden solle.

b) Dieses Fatale lauft mit Ausschluß des Tages der Verkündung oder Bekanntwerdung des Bescheids dergestalt fort, daß die Berufungsschrift noch den letzten Tag bis gegen Abend, oder wenn derselbe ein Kirchenfeiertag seyn sollte, den darauffolgenden Werktag übergeben werden darf. Die mittleren Feiertage werden aber in das Fatale mit eingerechnet.

c) Der Tag der Verkündung oder Bekanntwerdung des Bescheids soll in dem Gravatoriallibell, oder der Berufungsschrift bei Strafe der Desertion angeführt werden, damit die Berufung auf den Fall, daß das Fatale verstrichen seyn sollte, auch ohne Berichtsabforderung verworfen werden könne.

d) Bei dem Fatale soll nicht so viel auf die Imploration der Partheien, als von Amtswegen Obacht getragen werden.

e) Die oberste Justizstelle und die Hofgerichte sind nicht berechtigt, das Fatale zu verlängern. Ist aber dasselbe ohne Verschulden des Appellanten verstrichen, so bleibt es dem rechtlichen Ermessen desselben überlassen, nach Vernehmung des Gegentheils, oder auch brevi manu aus zureichenden Gründen die Restitution in den vorigen Stand zu verfügen.

f) Bei einem blosen Inhäsiv-Bescheide läuft das Fatale nicht von dem letzten, sondern von dem ersten Bescheide an.

(Zu §. 7.)

Verordnung vom 1. Octob. 1810. Ueber die Ordnung und Form, in welcher die Civil-Akten zum Hofgerichte eingeschickt werden sollen.

W. Reg. Bl. d. 1810. p. 47.

Dem großherzoglichen Hofgerichte wurde zeither von mehreren Untergerichten die abgeforderten Civilacten in verschiedener Unordnung vorgelegt. Dieselben kamen öfters nur in fliegenden Blattern ein, und waren weder quadrangulirt oder paginirt; noch fanden sich dieselben in einer chronologischen Ordnung vor.

Um nun den hieraus entstandenen mannigfaltigen Nachtheilen und Unordnungen vorzubeugen; werden hierdurch mit ausdrücklicher allerhöchster Genehmigung Seiner Kaiserl. Königl. Hoheit die sämmtlichen Untergerichte angewiesen, alle, an das großherzogl. Hofgericht einzusendenden Civilacten jedesmal zuvor in chronologische Ordnung legen, dieselben quadranguliren oder paginiren, und so geordnet nebst einem beizufügenden speziellen Verzeichnisse derselben auf Kosten des, die Einsendung veranlassenden Theiles heften zu lassen, und dieselben nur in dieser Ordnung und Form dem großherzoglichen Hofgerichte vorzulegen.

Würzburg am 1. October 1810.

Königl. Hofgericht.

H. v. Hess.

Achtzehntes Kapitel.

Von der Exekution.

(Zu §. 2.)

I.

Einschlägige Stelle aus der Verordnung vom 8. Novemb. 1804. Ueber die Organisation der Landämter — das rentamtliche Exekutions-Recht betr.

B. RBl. f. d. fr. Ffth. d. 1804. p. 247.

rc. rc. §. 14.

Wiewohl sich übrigens das Rentamt mit der Verwaltung der Gerichtsbarkeit nicht im mindesten zu befassen hat, so gebietet doch die Finanzordnung, wovon das Wohl des Staates so sehr abhängt, daß den Rentbeamten die executive Gewalt gegen die zahlungspflichtigen Renitenten beigelegt, und andere Bestimmungen erlassen werden, wodurch die entworfenen Special-Finanz-Etats des Rentamts, aus welchen der General-Etat der Provinz und so des Gesammtstaates zusammengesetzt ist, realisirt werden können, wozu also folgende Normen erlassen werden.

a) Wenn ein Unterthan liquide öffentliche Abgaben verweigert, so hat der Rentbeamte ohne Anstand gegen denselben exekutivisch fürzufahren, und es versteht sich hier von selbst, daß die Einforderung dieser Abgabe nicht von dem Ausgange eines frivolen Prozesses abhängen könne.

b) Wenn der Abgabepflichtige über einen Rückstand Streit erhebt, und dieser auch rechtlichen Principien zufolge zu einer gerichtlichen Erörterung geeigenschaftet wäre, so ist der Rentbeamte, jedoch nach vorgängiger Anfrage bei der Landesdirection und von daher erhaltener Weisung berechtigt, die streitige Abgabe während des Prozesses, mit

Vorbehalt der Rechte des Verpflichteten einzufordern und beizutreiben.

c) Wenn aus Verträgen zwischen dem Rentamte und einer Privatperson ein Streit entsteht, und die Berichtigung der Rechnung und des festgesetzten Etats auf prompter Erfüllung der kontraktmäßigen Verbindlichkeit beruht, insbesondere, wenn Pächter herrschaftl. Güter oder Einkünfte das, was wegen klarer Kontrakte von ihnen gefordert wird, verweigern, so hat der Rentbeamte dieses anzuzeigen, und die Landesdirection ist befugt, auf summarische Vernehmung des Weigernden ein vorläufiges Liquidum nach pflichtmäßigen Recherchen festzusetzen, und solches von dem Schuldner, unter Vorbehalt seines Rechts und des nach künftiger richterlicher Entscheidung zu leistenden Ersatzes, sogleich eintreiben zu lassen.

II.

Verordnung vom 7. März 1806. Die Exekution wegen öffentlicher Abgaben betr.

W. Reg. Bl. d. 1806. p. 25.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Vermög Ausschreibens vom 8. November v. Js. ist die exekutivische Eintreibung liquider öffentlicher Abgaben den Rentbeamten ohne Unterschied, ob die Exekution auf das Mobilar = oder Immobilar = Vermögen der Debenten verhängt werde, zwar gestattet: allein bei dem Aufstriche liegender Grundstücke durch die Rentämter äußern sich besonders wegen der auf denselben etwa haftenden Ansprüche von Drittern viele Bedenklichkeiten, die theils auf die Kaufslustigen, und theils auf die etwaigen andern Creditoren, sohin auch auf die Debenten, und am Ende selbst auf das allerhöchste Aerar so bedeutende nachtheilige Einwirkungen haben können, daß man zur Beseitigung derselben in diesem Betreffe zu verordnen sich veranlaßt hielt:

1) Das betreffende Rentamt hat die Exekution auf das Mobilar = Vermögen des Debenten selbst vorzunehmen.

2) Muß solche auf Immobilar = Vermögens = Stücke nach den vorhandenen Gesetzen ausgedehnt werden; so hat die administrirende Behörde zwar gleichfalls zu bestimmen,

welche Stücke zum Striche aufgelegt werden sollen; sonach aber die Justiz-Stelle, in deren Gerichts-Bezirke diese Grundstücke liegen, um die Versteigerung derselben zu requiriren.

3) Die Justiz-Stellen haben auf derlei Requisitionen ohne allen Verzug, und ohne die mindeste Untersuchung über die Rechtmäßigkeit der Forderung oder der Hülfs-Vollstreckung, die Versteigerung vorzunehmen, in der dießfalls zu erlassenden Bekanntmachung zu bemerken, daß der Aufstrich in Gemäßheit der von dem Rentamte erkannten Exekution. und von demselben hierauf erlassenen Requisition geschehe; den Meistbietenden zur Erlegung des Kaufpreises bei dem Rentamte anzuweisen und wenn diese Weisung befolgt ist den Kaufbrief zu siegeln, und das Grundstück dem neuen Besitzer zuzuschreiben.

4) Haftet etwa auf einem auf diese Art zu veräußernden Grundstücke ein dingliches Recht eines Drittern; so muß natürlicher Weise von dem bei der Administrations-Behörde zu erlegenden Kaufschillinge so viel, als zur Deckung dieses Anspruches erfordert wird, vor allem zur Justizstelle überliefert werden.

5) Ergiebt sich endlich während der von den Rentämtern verhängten Hülfs-Vollstreckung ein Concurs gegen den Debenten; so muß die ganze Sache zwar dem betreffenden Concurs-Gerichte ohne fernere Einmischung des Rentamtes überlassen; die rückständigen liquiden Abgaben aber müssen diesem von den ersten flüßig gewordenen Geldern aus der Masse, ohne alle Rücksicht, wie weit der Concurs gediehen sey, verabfolgt werden: wobei es sich jedoch

6) von selbst versteht, daß, wenn nach dem rechtskräftig gewordenen Lokations-Urtheile die Forderung der administrirenden Behörde entweder ganz oder zum Theile unbefriedigt bleibt, diese das zu viel Erhaltene ohne allen Aufenthalt zur Concurs-Masse zurück zu liefern habe.

Würzburg den 7. März 1806.

Churfürstliche Landesdirection.

Klinger.

III.

Einschlägige Stelle aus der Verordnung vom 6. Juni 1807. Ueber die Rechte und Verbindlichkeiten der adeligen Gutsbesitzer — das gutsherrliche Exekutions = Recht betr.

W. Reg. Bl. d. 1807. p. 56.

ꝛc. ꝛc. §. 69.

Die adeligen Gutsbesitzer sind befugt, ihre liquiden Gefälle und keinem Streite unterliegenden Prästationen, z. B. Frohnden, vermittelst des Amtszwanges, jedoch mit Beobachtung der bestehenden Gesetze, durch ihre Oekonomie=Verwalter erheben und leisten zu lassen. Die Patrimonialbeamten sollen ihre Gutsherrschaften, und derselben Rent = oder Oekonomiebeamten in Heraustreibung solcher liquiden gutsherrlichen Gefälle mit rechtlichen Zwangsmitteln im Erfordernißfalle kräftig unterstützen.

§. 70.

Sind aber die Gefälle illiquid, z. B. werden dieselben auf den Grund eines Vertrags erlangt, gegen welchen den Gutsunterthanen Einreden zustehen; so haben zwar die Gutsherren das Exekutionsrecht nicht; dieselben sind jedoch befugt, entweder selbst. oder durch ihre Oekonomieverwalter, ihre Gutsunterthanen bei ihren Patrimonialgerichten zu belangen; es wäre denn, daß die Patrimonialbeamten zugleich Oekonomieverwalter, oder die Gutsbesitzer selbst Patrimonialrichter wären. (§. 49.)

IV.

Verordnung vom 10. Nov. 1807. Das rentamtliche Exekutions = Recht in ritterschaftlichen Orten betr.

W. Reg. Bl. d. 1807. p. 115.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Durch die früheren Verordnungen vom 8. November 1804. (Regierungsblt. Seite 243. Stück 27.) und vom 7.

März 1806 (Regierungsblatt Seite 25. Stück 6.) ist den großherzoglichen Rentämtern die exekutive Beitreibung der öffentlichen Abgaben in ihren Rentamts = Bezirken bereits gestattet.

In Gemäßheit höchster Entschließung vom 13. October d. J. wird nun diese Befugniß der Rentämter auch auf die ritterschaftlichen Besitzungen rücksichtlich aller dem herrschaftlichen Aerar zustehenden Gefälle erstreckt, und solches zur Darnachachtung und jedermanns Wissenschaft andurch bekannt gemacht.

Würzburg den 10. November 1807.

Frhr. v. Würzburg. Frhr. v. Werneck.

Kleinschrod.

V.

Verordnung vom 12. Decemb. 1810. Das Exekutions = Recht der Post = Behörden betr.

Int. Bl. d. a. 1815. p. 586.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nach dem Sinne Unserer Verordnungen vom 24. März 1802. und 27. Februar 1807. steht die exekutive Beitreibung unstreitiger Dienstforderungen auch Unseren zur Verwaltung der Postgefälle bestimmten Aemtern zu. Wir bestättigen denselben dieses Recht hiemit ausdrücklich, und befehlen sämmtlichen Land = und Stadtgerichten, wenn gerichtlicher Zwang oder sonstiger Beistand nöthig ist, solchen auf erstes Verlangen unverzüglich eintreten zu lassen.

Im ganzen Verfahren hat der Rekurs nur allein an Unsere General = Post = Direction, als obere Administrations = Behörde, statt.

Hiernach ist die erforderliche Instruction an die Ober = Postämter und Inspectionen zu erlassen.

München den 12. December 1810.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

VI.

Verordnung vom 23. Febr. 1816. Die den Justiz- und Polizei-Behörden von der Gensd'armerie zu leistende Assistenz betr.

Auf Befehl ꝛc.

Auf den Bericht vom 8. dieses Monats, die von dem Commando der ersten Gensd'armerie-Legion erlassenen Bestimmungen, hinsichtlich der, von der Gensd'armerie-Mannschaft den Justiz- und Polizei-Behörden zu leistenden Assistenz betreffend, beschließen Seine Königliche Majestät zur Vermeidung der, nach der Bemerkung des königlichen Appellationsgerichts des Illerkreises aus den gedachten Bestimmungen, oder vielmehr aus einer unrichtigen Auslegung derselben entspringenden nachtheiligen Folgen, was folgt:

1) Die Gensd'armen dürfen sich zu Exekutionen in Beitreibung der Staats-Abgaben nur auf schriftliche Requisitionen der einschlägigen Finanz-Beamten, und wenn die Autorisation zu diesen Exekutionen durch deren vorgesetzte höhere Behörde bestimmt im Vorweise ausgedrückt ist, gebrauchen lassen.

2) „Daß den Gensd'armen, welche Assistenz leisten, eine bestimmte Tagesgebühr angesetzt werde," ist nicht nur in dem Exekutionsgebühren-Regulativ, sondern auch in dem neuern allerhöchsten Rescripte vom 16. November vorigen Jahres, „die Verification der Anfälle an Exekutionsgebühren betreffend," ausgesprochen, in welch letzterm ausdrücklich befohlen wurde, „daß zwar den königlichen Aemtern eine den Umständen gemäße Erhöhung der Gebühren über den, durch das Regulativ vom 28. April 1813. festgesetzten Betrag vorzunehmen gestattet seye, daß aber das Exekutions-Mandat die Gebühren der Gensd'armen nicht unter den regulativen Betrag aussprechen soll."

3) Den Gensd'armen soll überhaupt keine Gelderhebung übertragen, und selbst die Exekutionsgebühren von dem Exequirten sollen nicht den Gensd'armen, sondern der Behörde, welche die Exekution angeordnet hat, behändiget, und von dieser dem Compagnie-Commando zugestellt werden.

4) Wogegen übrigens die Gensd'armen auf jede legale Aufforderung der Polizei- und Gerichtsbehörden, besonders in dem Artikel 144. lit. b. des Edikts vom 11. October 1812. bezeichneten Fällen ohne Ausrede bewaffneten Beistand zu leisten schuldig sind, ohne daß ihnen eine Beurtheilung der Nothwendigkeit, worüber die requirirenden Behörden ohnehin verantwortlich sind, zusteht, sondern lediglich vorbehalten bleibt, für den Fall, daß sie eine Requisition, welche ihnen nicht ausdrücklich zu befolgen durch ihre Instruction untersagt ist, außer der Competenz der requirirenden Behörde finden, hierüber, jedoch ohne deren Befolgung zu verweigern die Anzeige an ihre Offiziere zu erstatten.

5) Damit sich der Gensd'arme einerseits keine willkührlichen Einschreitungen erlauben, andererseits aber über die erhaltenen gerichtlichen Aufträge legitimiren kann, soll die ausgeschriebene Anordnung des Legions-Commando's I, wonach die Leistung des Beistandes, respective die requirirten Verhaftungen so anders, durch einen förmlichen und schriftlichen Verhaftsbefehl bedingt sind, und welche Anordnungen sich in der Hauptsache an den 150. Paragraph des Edikts gründet, als Regel in gewöhnlichen Fällen in Beziehung auf ansäßige oder sonst hinreichend bekannte Leute allerdings gehandhabt werden; wogegen diese Anordnung auf außerordentliche Fälle keinen Bezug hat, wonach die Legionen anzuweisen sind.

(Zu §. 7. Nro. 2 — 5. 8 — 10 und 13.)

Verordnung vom 26. Aug. 1805. Ueber das gerichtliche Verfahren in Exekutions-Fällen gegen säumige Schuldner.

B. RBl. f. d. fr. Fsth. d. 1805. p. 305.

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben Sich bewogen gefunden, über die Anwendung des baierischen Codicis judiciarii in Höchstihren fränkischen Provinzen, insbesondere über das gerichtliche Verfahren in Exekutions-Fällen gegen säumige Schuldner, unterm 26ten vorigen Monats eine erlauternde und modificirende höchstlandes-

herrliche Verordnung zu erlassen, welche zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hierunten öffentlich bekannt gemacht wird.

Würzburg am 5. September 1805.

Churfürstl. fränkisches General = Land = Commissariat.

Graf v. Thürheim.

Max. Joseph Churfürst ꝛc.

Durch die Absicht, Unsere sämmtliche Erbstaaten durch gleichförmige Regierungs = Normen möglichst zu vereinigen und zu assimiliren, haben Wir Uns bewogen gefunden, die baierische Gerichts = Ordnung in Unseren Provinzen in Franken und Schwaben einzuführen, und die vormals daselbst angenommenen Vorschriften des gemeinen Prozesses unbedingt aufzuheben, auch alle in diesen Provinzen bestandene Partikular = Statuten und Observanzen, in soferne sie von dem Codice judiciario Maximilianeo abweichen, zu abrogiren, und als unverbindlich zu erklären.

Wir verkennen jedoch keineswegs, daß der Codex judiciarius verschiedene Stellen enthalte, welche nicht blos die Ordnung des gerichtlichen Verfahrens, sondern zugleich das Recht der Partheien bestimmen, und sich daher mehr zur Sphäre eines bürgerlichen Gesetzbuchs, als einer blosen Gerichts = Ordnung eignen.

Eben so wenig ist es Unserer Aufmerksamkeit entgangen, daß verschiedene Vorschristen des gerichtlichen Verfahrens selbst ihre Aufnahme in die genannte Gerichts = Ordnung mehr den örtlichen Verhältnissen, und den Gebräuchen Unserer ältern Churlande, als einer weisen Vorschrift im allgemeinen für die Erhaltung des öffentlichen Credits, und für die Sicherheit des Eigenthums zu verdanken haben.

In dieser Ueberzeugung haben Wir die Bemerkungen Unsers Hofgerichts in Würzburg über die baierische Gerichts = Ordnung Kap. 18. §. 7., und überhaupt über das gesetzliche Verfahren in Exekutions = Fällen gegen säumige Schuldner mit gnädigstem Wohlgefallen aufgenommen, und Wir finden Uns nach weiters eingeholtem Collegial = Gutachten Unsers Hofgerichts in Bamberg und Unserer

obersten Justizstelle in Franken zu verschiedenen Erläuterungen und Modifikationen veranlaßt.

Wir verordnen daher hiermit:

1) Die Einschätzung der Güter soll vor der Vergantung durch unpartheiische und sachkundige Männer genau nach der Vorschrift des Codicis judiciarii bav. Kap. 18. §. 7. n. 2. und 4. vorgenommen werden.

Die in dem Fürstenthume Würzburg bestandene Verordnung vom Jahre 1735. bleibt daher abrogirt.

2) An jenen Orten, wo keine geschwornen Tandler und beeidigte Taratoren bestehen, sollen die gewählten Sachverständigen von dem Richter für jeden Fall besonders beeidigt werden.

3) Da die Curatores bonorum, welche die baierische Gerichts-Ordnung zur Veräußerung einer Hofmark, oder eines andern ansehnlichen Gutes bestellt, in Franken unbekannt sind; so wollen Wir es zwar bei der bisherigen Observanz einsweilen belassen.

Jedoch soll

4) der Kap. 18. §. 7. n. 3. und 8. vorgeschriebene Güter-Anschlag auch in Franken eingeführt, und von dem betreffenden Erekutions-Richter oder Commissario mit Beiziehung unpartheiischer und beeidigter Taratoren networfen werden.

5) Was die Einschätzung selbst betrifft; so sind jedesmal vor der öffentlichen Bekanntmachung des Aufstrichs oder der Versteigerung die Grundstücke von 3 sachverständigen Männern, wovon einen der Schuldner, einen der Gläubiger, und einen der Richter zur Ausgleichung des Mittelpreises vorzuschlagen hat, unter gerichtlicher Authorität eidlich zu schätzen, und zwar

a) bei Feldgütern ihre Lage, Beschaffenheit nnd das landübliche Flächen-Maß;

b) in Ansehung der Wohngebäude alle sowohl zur Wohnung als zur Wirthschaft und dem Betriebe eines besondern Gewerbs dienende Plätze, sammt den Nebengebäuden; bei beiden aber

c) die denselben zustehende Gerechtsame, so wie die darauf haftende öffentliche Abgaben und andere Beschwerden, Real-Lasten, Dienstbarkeiten, oder wenn eines derselben zweifelhaft oder in einem Rechtsstreite befangen wäre, auch dieses genau und bestimmt anzugeben.

6) Eben so wie die im Concurse befangenen Güter und Grundstücke geschätzt, und richterlich ausgemittelt worden sind, müssen sie auch umständlich in der öffentlichen Ankündigung der Versteigerung beschrieben werden.

7) Diese Ankündigung ist nicht nur an dem Orte, wo die Güter gelegen sind, oder zu dessen Markung sie gehören, und in Ansehung der abgesöndert liegenden Güter an dem Wohnorte des Richters, dem die Versteigerung der Gant-Güter obliegt, zu veranlassen, sondern auch durch die Provinzial-Intelligenzblätter, und bei sehr beträchtlichen Fällen durch öffentliche in- und ausländische Zeitungen, nach dem Ermessen des Richters, gehörig bekannt zu machen.

8) Die Bekanntmachung muß wenigstens 4 Wochen, bei sehr beträchtlichen Gütern aber, nach Ermessen des Richters, 6, 8, oder auch 12 Wochen, oder längstens 3 Monate vor dem festgesetzten Versteigerungs-Tage geschehen, und in den öffentlichen Blättern dreimal wiederholt werden.

9) Der festgesetzte Versteigerungs-Tag soll als die einzige Strichs-Tagfahrt bestimmt, und kein weiterer Licitations-Tag oder Aufstrich gestattet werden.

10) Die Cod. jud. Kap. 18. §. 7. n. 5. vorgeschriebene Versteigerung vor dem Gantladen findet so, wie der Kap. 19. §. 17. n 1. zu Bezeichnung des Concursus universalis verordnete Spann- und Wasenschnitt auf Unsere fränkische Provinzen keine Anwendung. Auch wird

11) die Versteigerung nicht durch die in Franken unbekannten Gant-Knechte ausgerufen, sondern von dem Landrichter oder dem ernannten Hof- und Stadtgerichts-Commissario mit Zuziehung eines Actuars und Gerichts-Dieners nach der, in Unsern ältern Churlanden bestehenden General-Verordnung vom 24. Decemb. 1781. (Maierische Generalien-Sammlung 1. Band Seite 206. 207.) vorgenommen.

12) Morgens um 9 Uhr soll die Licitation eröffnet, und bis zum Glockenschlage 12 Uhr Mittags fortgesetzt werden, wobei man sich nach der Hauptuhr des Orts zu richten hat.

13) Um 12 Uhr hat der Commissär noch einmal die Umfrage unter sämmtlich anwesenden Licitanten zu halten, und bei einem erscheinenden höhern Angebot, ohne Unterbruch, Gestattung einer Bedenkzeit oder Aufschubs, so lange da-

mit fortzufahren, bis kein höherer Preis mehr geboten wird.

Bei dieser letzten Umfrage ist jedoch kein Licitant mehr zuzulassen, welcher nicht bereits von 12 Uhr ein Angebot zu Protokoll gegeben hat.

14) Der Zuschlag geschieht unter der Bedingung, wenn innerhalb 6 Wochen von dem Tage des Zuschlags angerechnet, von dem Schuldner (welcher übrigens nicht zur Versteigerung zuzulassen ist) oder Gläubiger kein besserer Käufer gestellt wird. Diese Frist kann aber unter keinem Vorwande verlängert werden, und der Meistbietende ist verbunden, wenn innerhalb dieser Frist kein besserer Käufer aufgebracht werden sollte, sein Angebot zu halten. Dieses ist den anwesenden Kaufsliebhabern gleich bei dem Anfange der Versteigerung jedesmal gehörig bekannt zu machen, und wie solches geschehen sey, in dem Protokolle zu bemerken. Wird innerhalb dieser Frist ein besserer Käufer aufgebracht, so steht dem vorigen Meistbietenden frei, um das letztere höhere Angebot das Gut oder Grundstück zu behalten.

15) Die durch die Versteigerung bestimmte Summe muß von dem meistbietenden Käufer längstens innerhalb 6 Wochen und 3 Tagen, von dem Tage des geschehenen unbedingten Heimschlages angerechnet, bei dem Gerichte baar erlegt werden. In dessen Entstehung wird das vergantete Gut oder Grundstück von Amtswegen, auch ohne vorgängige Anrufung der Gläubiger sogleich von neuem versteigert, und der Käufer zur Bezahlung dessen, was bei diesem letzten Aufrufe weniger gelößt werden sollte, mittelst Exekution angehalten.

16) Obschon nun bei gerichtlichen Versteigerungen der Kauf auf baares Geld die Regel bildet; so kann doch in außerordentlichen Fällen die Bezahlung auf Fristen bedungen werden, wenn nämlich bei der Ausschatzung die Mehrheit der Gläubiger (nach der Größe ihrer Forderungen berechnet) bei eigentlichen Exekutions-Fällen aber die Gläubiger und der Schuldner gemeinschaftlich darauf bei dem Richter antragen. Denselben steht aber in diesem Falle weder ein gesetzliches Unterpfands Recht auf das übrige Vermögen des Käufers, noch weniger ein Separations-Recht in Hinsicht des verkauften Grundstückes zu, sondern es bleibt ihnen überlassen, die zur Sicherheit allenfalls dienliche Mittel selbst zu wählen.

17) Weder das Einstands = Recht, noch das jus reluitionis soll bei gerichtlichen Versteigerungen in Franken jemand gestattet werden. Wir erklären daher das in dem Cod. jud. bav. Kap. 18. §. 7. n. 9. den privilegirten Ständen, und n. 10. dem Schuldner selbst zugestandene Vorrecht hiermit für Unsere Fürstenthümer in Franken ausdrücklich als unanwendbar.

18) Da auch die Bestimmungen des gedachten Cod. jud. bav. Kap. 18. § 7 n 13. auf die Verfassung Unserer ältern Churlande ausschließlich berechnet sind; so finden dieselben in Unsern fränkischen Provinzen eben so wenig eine Anwendung, als der Unterschied zwischen einer öffentlichen und stillen Gant.

19) Die Versteigerung der Mobilien muß eben so, wie bei den Grundstücken von dem Richter selbst, unter Zuziehung des Actuars und Gerichtsdieners vorgenommen werden, und wenigstens 14 Tage vor der Versteigerung ist an dem Orte, wo dieselbe vorgenommen wird, und durch das Provinzial = Intelligenz = Blatt die gehörige Bekanntmachung zu besorgen.

20) Finden sich unter dem Mobiliar = Vermögen, Gold, Silber, Kostbarkeiten oder Weine vor; so hat sich der Richter bei der Aufnahme derselben durch einen beeidigten Sachverständigen, von den ersteren das Gewicht und Probe nebst dem Gehalt oder der Legierung derselben, von den Pretiosen nebst dem Gewichte den technischen Namen derselben, von den Weinen aber das Maß, den Jahrgang und den Ort, wo dieselben gewachsen sind, angeben zu lassen, und in der Bekanntmachung mit zu bemerken.

21) Sind die obengenannten Mobilien von einiger Beträchtlichkeit, welches der die Versteigerung leitende Richter zu ermessen hat; so geschieht der Heimschlag bei der Strichstagfahrt ebenfalls nur bedingt, und es finden auch hier die Vorschriften ihre Anwendung, welche oben bei dem 14. Punkte in Ansehung der Grundstücke gegeben sind.

22) Alle jene Verordnungen des Cod. jud. bav., welche durch diese Erläuterungen und Modifikationen nicht ausdrücklich beschränkt oder abgeändert sind, bleiben in ihrer vollen und gesetzlichen Kraft, und sollen als verbindliche Normen so lange beobachtet werden, bis Wir Uns in den Stand gesetzt finden, eine allgemeine Verbesserung der baierischen Gant = Ordnung und Prozeß = Form sowohl,

als des baierischen Gesetzbuches selbst in Unseren sämmtlichen Erbstaaten gleichförmig einzuführen.

München den 26. August 1805.

Max. Joseph, Churfürst.

Frhr. v. Montgelas.

(Zu §. 10.)

Einschlägige Stelle aus der Verordnung vom 9. Jun. 1807. Ueber die Rechte und Verbindlichkeiten der adeligen Gutsbesitzer — die Kompetenz = Regulirung der Adeligen in Debitsachen betr.

W. Reg. Bl. d. 1807. p. 50.

rc. rc. §. 24.

Der Adelige hat die gesetzliche Wohlthat der Competenz, welche von Unserem Hofgerichte nach dem Verhältnisse des Vermögens, und der Anzahl der Schulden, nach vorhergegangener Vernehmung der Gläubiger, mit billiger Rücksicht auf die Wahrscheinlichkeit ihrer Befriedigung, jedoch immer nur nach Nothdurft, vorzüglich bei leichtsinnigen Verschwendern, festgesetzt werden soll. Auf diese gesetzliche Wohlthat ist der Adelige zu verzichten nicht berechtigt.

§. 25.

Wenn die Schulden eines Adeligen sein Vermögen übersteigen, können zwar die beweglichen, und von den unbeweglichen jene Güter gerichtlich verkauft werden, welche weder Lehen = weder Stammgüter sind. Lehen = und Stammgüter aber sollen nicht verkauft, sondern die Gläubiger aus den nach Abzug der Competenz übrig bleibenden Einkünften nach und nach befriedigt werden.

Verordnung vom 5. März 1808. Die Gesuche um Moratorien und Zahlungs-Nachsicht, dann die genauere Bestimmung und Beschleunigung des Exekutions-Verfahrens betr.

W. Reg. Bl. d. 1808. p. 21.

Wir Ferdinand,

von Gottes Gnaden, kaiserl. Prinz von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die bestehenden Mängel in dem gerichtlichen Exekutions-Verfahren ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und da die Beschleunigung und am wenigsten kostspielige Mittheilung der Gerechtigkeit zu Unseren vorzüglichsten landesväterlichen Wünschen gehört, so befehlen und verordnen Wir, wie folgt;

1.

Wer bei Uns oder Unserm Hofgerichte um ein Moratorium auf ein oder mehrere Jahre nachzusuchen gedenkt, soll in seiner Vorstellung seinen Vermögens- und Schuldenstand vollständig und deutlich auseinander setzen, und die Richtigkeit dieser Auseinandersetzung bescheinigen. In derselben Vorstellung sollen die Unglücksfälle, wegen welcher er auf die Wohlthat eines Moratoriums Anspruch machen zu können glaubt, namentlich ausgedrückt, und, daß er von denselben wirklich betroffen worden sey, bescheiniget werden. Endlich soll darin die Caution, welche er zur Sicherheit seiner Gläubiger zu leisten gedenkt, angegeben, und, daß sie richtig und hinreichend sey, bescheintgt werden.

2.

Jedes Gesuch um ein Moratorium auf ein oder mehrere Jahre, in welchem auch nur eines der §. 1. bestimmten Erfordernisse fehlt, oder sich in der Art, in welcher den gesetzlichen Forderungen entsprochen werden soll, ein Mangel ergiebt, soll von Unserm Hofgerichte alsbald abgeschlagen, und der Ergreifung der Appellation gegen den abschlagenden Bescheid eine suspensive Wirkung niemals beigelegt werden.

3.

Es bleibt dem Schuldner, dessen Gesuch um ein Mo-

ra orium abgeschlagen ist, unbenommen, zum Zweck der Herstellung aller Erfordernisse eine zweite Vorstellung bei Unserem Hofgerichte einzureichen. Werden nun in derselben alle gesetzlichen Erfordernisse hergestellt; so soll der exhibirende Anwalt der ersten Vorstellung, an dessen Saumseligkeit oder sträflicher Unkunde es lag, daß nicht schon in dieser den gesetzlichen Forderungen entsprochen worden sey, um 3 Rthlr. bestraft werden. Der Anwalt aber, welcher auch in einer zweiten Vorstellung dem Gesetze nicht Genüge leistet, ist in eine Geldbuße von 6 Rthlr. unfehlbar zu verurtheilen.

4.

Sind in einer Vorstellung um ein Moratorium auf ein oder mehrere Jahre alle gesetzlichen Erfordernisse berichtigt, soll dieselbe zur Vernehmung der Gläubiger und zur vorschriftsmäßigen Vorbereitung der Sache zu einer angemessenen Entschließung an die Behörde übermacht, und nach eingelangtem Berichte derselben erledigt werden.

5.

Wer auf weniger als ein Jahr, mithin nur auf einige Monate bis zum nächsten Herbste oder bis zur nächsten Aerndte um Zahlungs-Nachsicht bitten will, soll die Umstände, welche ihn ohne sein eigenes Verschulden dermal außer Stand setzen, ohne großen Nachtheil seines Hauswesens zu zahlen, in seiner Vorstellung an Unser Hofgericht angeben, und bescheinigen, und zugleich glaubwürdig darthun, daß er nach einigen Monaten z. B. mit seinem Aerndte- oder Herbst-Ertrag zu zahlen vermöge, und daß ein vertrauter Mann ernannt und ihm beigegeben worden sey, der so viel, als zur Tilgung der Schuld erforderlich ist, in Verwahrung nehmen werde.

Jede andere Vorstellung, in welcher diese Erfordernisse gar nicht oder nicht vollständig erfüllt werden, soll sogleich als ungegründet verworfen, und die Sache zur ungesäumten Vollstreckung an die Behörde verwiesen werden.

6.

Sind aber die vorbesagten gesetzlichen Forderungen vollständig berichtigt; so überlassen Wir es dem rechtlichen Ermessen Unsers Hofgerichts, den Gläubiger durch die betreffende Behörde zur freiwilligen Zahlungs-Nachsicht disponiren zu lassen, oder wenn sich aus den Umständen ergiebt, daß der Gläubiger absichtlich zu einer Zeit auf Exekution gedrungen habe, an welcher der Schuldner zu zahlen ausser Stande ist, um denselben zur Abschließung

weiterer schädlichen Verträge zu zwingen, oder den Umsturz seines Hauswesens zu bewirken, oder aus andern rücksichtswürdigen Gründen die Zahlungs=Nachsicht ohne Weiters zu bewilligen.

7.

Ist aber ein Gesuch um Zahlungs=Nachsicht einmal abgeschlagen, weil es nicht verordnungsmäßig eingereicht worden ist, oder weil der Gläubiger die Bewilligung der Nachsicht verweigert hat, oder ist die einmal zur Zahlung bewilligte Frist verstrichen; so ist der Schuldner nicht berechtigt, ein weiteres Gesuch um Zahlungs=Nachsicht einzureichen. Sollte ein solches dessen ungeachtet eingereicht, und hierüber auch ein Zeugniß Unserer hofgerichtlichen Expeditur ausgestellt werden; so verbieten Wir den richterlichen Behörden Unsers Großherzogthums, hierauf irgend eine Rücksicht zu nehmen. Dieselben sollen vielmehr die Exekution unaufhaltlich eintreten lassen, und die Anwälte, welche dergleichen weitere Nachsichts=Gesuche einzureichen sich erlauben, von Unserem Hofgerichte in eine Strafe von 5 Rthlr. genommen werden.

8.

Die Vollstreckung eines rechtskräftigen Bescheides soll in Zukunft durch die Ergreifung des Rechtsmittels der Wiederherstellung in den vorigen Stand nicht aufgehalten werden, wenn auch das Exekutions=Verfahren seinen Anfang noch nicht genommen hat. Dagegen soll der obsiegende Theil dem verlierenden, welcher sich des Rechtsmittels der Wiederherstellung in den vorigen Stand bedient hat, auf den Fall Caution zu leisten schuldig seyn, daß das Richteramt die Gründe zur Wiederherstellung in den vorigen Stand für erheblich genug hält, um den Restitutions=Libell zu communiciren. Ist aber der Restitutions=Libell zur Communication nicht geeignet; so soll der Vollstreckung auch ohne Cautions=Leistung Statt gegeben werden. Eben so wenig kann eine Cautions=Leistung gefordert werden, wenn die Hülfsvollstreckung ihren Anfang schon genommen hat, welcher von dem Tage der Insinuation des ersten die Entschöpfung des rechtskräftigen Urtheils bei Strafe der Hülfsvollstreckung anordnenden Dekrets gerechnet werden soll.

9.

Um alle Willkühr und Verzögerung zu beseitigen, welche bei den Erkenntnissen, die auf das erste Anrufen um Hülfsvollstreckung erlassen wurden, bemerkt worden ist,

so befehlen und verordnen Wir, daß, wenn die Zahlungs-Frist oder der Zahlungs-Termin durch ein Gesetz, einen Vertrag, eine letzte Willens-Verordnung, oder ein rechtskräftiges Urtheil bestimmt und bereits verstrichen ist, auf das erste Anrufen um Hülfsvollstreckung keine weitere Zahlungs-Frist unter Bedrohung der Exekution gegeben, sondern dieselbe alsbald verhängt werden soll.

10.

Ist aber die Zahlungs-Frist oder der Zahlungs-Termin nicht in besagter Art bestimmt, soll bei Forderungen, welche den Werth von fünfzig Gulden rheinisch nicht übersteigen, eine Zahlungs-Frist von 14 Tagen, bei jenen aber, welche zwar den Werth von fünfzig Gulden, jedoch die Summe von zwei hundert Gulden nicht übersteigen, eine vierwöchige, wenn aber zwei hundert Gulden überschritten werden, eine Frist von sechs Wochen, bei Vermeidung der wirklichen Exekution vorgesteckt werden.

11.

Wird entweder nach Zielsetzung des §. 9. gar keine weitere Zahlungs-Frist bewilligt, oder ist die nach Maßgabe des §. 10. bewilligte weitere Frist verstrichen, so wird, wenn der Gegenstand der Hülfsvollstreckung in unbeweglichen Gütern besteht, nach den bestehenden Gesetzen, und nach den Bestimmungen dieser Unserer landesherrlichen Verordnung weiter verfahren. Sind aber bewegliche Sachen der Gegenstand der Exekution, so werden dieselben unaufhaltlich ausgepfändet. Nach geschehener Auspfändung soll aber dem Schuldner noch eine dreitägige Frist bewilligt werden, um sich über die geschehene Zahlung bei dem Richteramte auszuweisen. Erfolgt aber diese Ausweisung binnen dieser letzten Frist nicht, soll der Verkauf der Mobilien auch ohne weiteres Anrufen des Gläubigers oder obsiegenden Theils angeordnet werden.

12.

Der Gläubiger soll in seiner ersten auf die wirkliche Verhängung der Exekution antragenden Vorstellung das Exekutions-Objekt bei Verlust seines Vorschlagrechts benennen, der Schuldner aber innerhalb der ihm vorgesteckten Zahlungs-Frist, oder, wenn ohne Vorsteckung einer Zahlungs-Frist die Exekution alsbald erkannt wird, binnen einer achttägigen unerstrecklichen Frist, vom ersten Tage nach der Insinuation des die Exekution aussprechenden Erkenntnisses an gerechnet, seine Einwendung dagegen mit Benennung eines andern Exekutions-Objekts bei Verlust

seiner Einwendungen und seines Gegenvorschlagrechts bei dem Richteramte anbringen.

13.

Es mag ein Vorschlag zu einem Exekutions = Objekte und Gegenvorschlag einkommen, oder nicht, so ist das Richteramt befugt, ohne Gestattung weiterer Handlungen das Exekutions = Objekt ohne Verzug zu bestimmen. Es bleibt ihm jedoch unbenommen, auf den Fall noch vorhandener erheblicher Zweifel bei einer Tagfahrt jedem Theile noch einen Satz zu gestatten. Drei Tage nach dieser Tagfahrt soll das Erkenntniß erfolgen. Einer etwaigen Appellation von dem das Exekutions=Objekt bestimmenden richterlichen Erkenntnisse soll keine Suspensiv = Wirkung beigelegt werden.

14.

Das Richteramt soll auf Kosten des Schuldners den Ortsvorstand auffordern, aus den Schatzungs= und Lagerbüchern die auf dem Exekutions = Objekte haftenden Lasten und Beschwerden herauszuziehen, und hierüber Bericht zu erstatten. Auch soll dasselbe zu dem nämlichen Zwecke den betreffenden Rentämtern und anderen Lehensherrschaften die schleunige Hervorgebung der erforderlichen Notizen auftragen, und respective mit denselben in Rücksprache treten, welche hiermit alles Ernstes angewiesen werden, den betreffenden Gerichtsstellen ohne Verzug die geforderte Aufklärung zu ertheilen.

15.

Die durch den recipirten Gerichts=Codex Kap. XVIII., §. 7. N. 2. und 4. und die durch die landesherrliche Verordnung vom 26. August 1805. befohlene Taxation des Exekutions=Objekts wird in der Erwägung, daß sie nach den bestehenden Rechts = Grundsätzen auf die Frage, ob dasselbe an den Meistbietenden, oder den gestellten bessern Käufer, oder nach Umständen an den Gläubiger an Zahlungs=Statt abzugeben sey, keinen Einfluß haben könne, und nach der bisherigen Erfahrung sonst keinen wirklichen Nutzen gehabt habe, soll der Regel nach von Amtswegen nicht mehr vorgenommen, sondern das einmal genau bestimmte Exekutions=Objekt mit Unterlassung der Taxation zum öffentlichen Striche alsbald gebracht werden.

16.

Von dieser allgemeinen gesetzlichen Regel giebt es folgende Ausnahmen:

1) Unter den beweglichen Sachen sollen Edelsteine, Kunstsachen, Silber und Gold, alte oder sonst von einem vorzüglichen Jahrsgewächse herrührende Weine, und sonstige seltene Gerächschaften, deren Beurtheilung nur von einem Kunstverständigen vorgenommen werden kann, vor ihrer Veräusserung eingeschätzt werden.

2) Unbewegliche Güter sollen taxirt werden, wenn der Gläubiger oder der Schuldner die Einschätzung desselben verlangt, worauf jedoch jener in seiner ersten Anrufung um Exekution, dieser während der ihm vorgesteckten Zahlungs-Frist, oder, wenn eine solche Frist nicht bewilligt wird, binnen einer achttägigen unerstrecklichen Frist, vom ersten Tage nach der Insinuation des die Exekution aussprechenden Dekrets gerechnet, beide bei Verlust des Rechts, die Taxation zu verlangen, antragen sollen.

3) Endlich ist das Richteramt so oft eine Taxation vornehmen zu lassen ermächtigt, als über die Wahl des Exekutions-Objekts bei dem Vorhandenseyn mehrerer Objekte, oder über die Zahl und Eigenschaft derselben, oder in sonstiger Art erhebliche Zweifel obwalten, welche durch die Taxation gehoben werden können.

Im ersten und dritten Falle werden die Taxationskosten von dem Schuldner, im zweiten von dem begehrenden Theile getragen.

17.

In den nach Maßgabe des §. 16. zuläßigen Taxations-Fällen sollen nicht mehr drei Schätzer, wie es die Verordnung vom 26. August 1805. §. 5. vorschreibt, sondern nur zwei, und zwar einer von dem Gläubiger, der andere von dem Schuldner gewählt werden.

Wenn eine von beiden Partheien selbst auf Taxation anträgt, so soll sie zugleich ihren Schätzer bei Verlust ihres Benennungsrechts benennen. Ausserdem soll beiden Theilen zur Benennung der Schätzer eine achttägige unerstreckliche Frist bewilligt werden, nach deren Verstreichung das Richteramt zwei Schätzer ohne Weiters zu benennen hat.

18.

Die ausgewählten Taxatoren, welche noch nicht als solche in eidlichen Pflichten stehen, sollen beeidigt, und von dem Richteramte zu Protokoll oder schriftlich beauftragt werden, das Exekutions-Objekt einzusehen, und die Taxe desselben zu den Acten zu bringen. Die Schätzung der Edelsteine und Kunstsachen, des Silbers und Golds, alter

und edler Weine, dann anderer seltenen Geräthschaften, soll aber jedesmal in Gegenwart des Gerichts zu Protokoll geschehen.

19.

Unser Hofgericht, wie auch das Stadtgericht Unserer Residenzstadt sollen die gerichtlichen Verkäufe ohne Ausnahme, wie bisher, durch das Intelligenzblatt, und, wenn der Gegenstand derselben beträchtlich ist, auch durch in- und ausländische Zeitungen, jedoch so kurz, als es die nöthige Rücksicht auf Deutlichkeit erlaubt, bekannt machen.

20.

Was aber die gerichtlichen Verkäufe auf dem Lande betriffe, so verordnen Wir, wie folgt:

Wenn das Exekutions-Objekt in geschlossenen Hofgütern, Wirthshäusern, Bierbrauereien, in Edelsteinen, Gold und Silber, Kunstsachen, alten oder sonst von einem vorzüglichen Jahresgewächse herrührenden Weinen, und sonstigen seltenen Geräthschaften besteht, soll der öffentliche Verkauf derselben nach Vorschrift der Verordnung vom 26. August 1805. §. 7. durch das Intelligenzblatt, und bei sehr beträchtlichen Fällen durch in- und ausländische Zeitungen mit einer kurzen Beschreibung der zu verkaufenden Gegenstände, wie bisher, bekannt gemacht werden.

Sollen aber nur einzelne Grundstücke oder Mobilien verkauft werden, welche zu keiner der in diesem Absatze bestimmten edleren Arten gehören, so soll die Ankündigung des öffentlichen Strichs durch das Intelligenzblatt unterlassen, und derselbe nur in dem Gerichtsbezirke des exequirenden Richters durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden. Es bleibt jedoch dem Ermessen des Richteramts überlassen, den gerichtlichen Verkauf bedeutender Grundstücke und Mobilien, wenn sie gleich unter den in diesem Absatze bestimmten Arten nicht begriffen sind, in einigen benachbarten Landgerichten öffentlich verkündigen zu lassen.

21.

Was insbesondere den Beerverkauf zur Herbstzeit betrifft, wollen Wir, daß es bei der landesherrlichen Verordnung vom 20. October 1778. lediglich sein Verbleiben haben soll.

22.

Den Zeitraum betreffend, welcher zwischen der Ankündigung des öffentlichen Strichs und der Strichstagfahrt be-

stehen soll, lassen Wir es bei der Verordnung vom 28. August 1805 §. 8. und 19, wie auch dabei, daß nur eine einzige Strichstagfahrt gestattet werden soll, bewenden.

23.

Der öffentliche Strich soll immer an dem Orte, wo das Exekutions-Objekt gelegen ist, vorgenommen werden. Wenn jedoch

1) das Exekutions-Objekt an Kapital und Zinsen die Summe von 50 fl. rhein. nicht übersteigt, gestatten Wir Unseren Landgerichten, den Ortsschuldheißen und Gerichtsschreiber zur Vornahme des öffentlichen Striches zu delegiren: diese Delegation kann aber nicht anders, als durch ein schriftliches an den Schuldheißen und Gerichtsschreiber gerichtetes Dekret geschehen. Bei dem Aufstriche soll ein Protokoll geführt, und dieses sammt dem Delegations-Dekrete, auf welchem der Empfang von dem Schuldheißen und Gerichtsschreiber zu bescheinigen ist, zu den landgerichtlichen Acten gebracht werden.

2) Uebersteigt das Exekutions-Objekt zwar die Summe von 50 fl. aber nicht jene von 200 fl., soll den Landgerichts-Actuaren durch eine schriftliche Entschließung des Landgerichts der Auftrag zur Vornahme des gerichtlichen Strichs gegeben werden. Diese landgerichtliche Entschließung mit der hierauf bemerkten Empfangs-Bescheinigung soll, so wie das vom Actuar geführte Strichs-Protokoll, zu den landgerichtlichen Acten registrirt werden. Dem landgerichtlichen Strichs-Commissarius werden übrigens lediglich die Actuars-Diäten bewilligt.

3) Wenn aber das Exekutions-Objekt die Summe von 200 fl. rhein. übersteigen sollte, sollen Unsere Landrichter mit den Actuaren das Lizitations-Geschäft besorgen.

4) Endlich sollen bei Unserem Hofgerichte und dem Stadtgerichte Unserer Residenzstadt die öffentlichen Striche ohne Unterschied des Werthes, welchen das Exekutions-Objekt haben mag, jedesmal von einem Commissär und Actuar vorgenommen werden.

24.

Mit Aufhebung der §§. 12. und 13. enthaltenen Bestimmungen der Verordnung vom 26. August 1805. verordnen Wir, daß zum öffentlichen Aufstriche jede dem Richteramt beliebige Stunde gewählt werden könne. Der Tag und die Stunde sollen jedoch von demselben genau bestimmt und auf das pünktlichste eingehalten werden.

25.

Die von den Anwesenden gelegten Gebote sollen zu Protokoll niedergeschrieben werden.

Wird kein Gebot mehr gelegt, sollen die Anwesenden noch einmal gefragt werden, ob Niemand ein höheres Gebot zu legen gemeint sey. Erfolgt hierauf nach einigem Zwischenraume keine Antwort, soll der Zuschlag mit den Worten „Eins, Zwei, Drei" erfolgen, und die Strichs-Tagfahrt beendigt werden.

26.

Bei Mobilien, welche nicht zur Categorie der §. 20. bestimmten edleren Arten gehören, soll der Zuschlag unbedingt geschehen. Bei unbeweglichen Gütern aber ohne Ausnahme, wie auch bei beweglichen Gütern, welche unter die §. 20. bestimmten edleren Arten subsumirt werden können, geschieht nach Maßgabe der Verordnung vom 26. August 1805. der Zuschlag unter der Bedingniß, wenn innerhalb der alsbald zu bestimmenden Frist, von dem Tage des Zuschlags angerechnet, von dem Schuldner, welcher übrigens mitzustreichen nicht befugt ist, oder dem Gläubiger kein besserer Käufer gestellt wird.

27.

Die Fristen aber zur Stellung eines bessern Käufers werden, wie folgt, bestimmt:

Wenn nämlich das Exekutions-Objekt

1) die Summe von 50 fl. rhein. in Kapital und Zinsen nicht übersteigt, soll nur eine vierzehntägige Frist gegeben werden.

2) Diese Frist wird auf vier Wochen angesetzt, wenn das Exekutions-Objekt zwar die Summe von 50 fl., aber jene von 200 fl. rhein. nicht übersteigt.

3) Wenn aber die Summe von 200 fl. rhein. überstiegen wird, soll eine sechswöchige Frist zur Stellung eines bessern Käufers anberaumt werden.

28.

Die einmal gegebene Frist darf unter keinem Vorwande verlängert werden. Wird daher innerhalb derselben kein besserer Kauf aufgebracht, so ist der Meistbietende sein Angebot zu halten schuldig. Dieses soll den anwesenden Kaufsliebhabern gleich bei dem Anfange der Versteigerung jedesmal gehörig bekannt gemacht, und, wie solches geschehen sey, in dem Protokolle bemerkt werden.

29.

Als besserer Käufer kann Jedermann auftreten, er

mag bei dem öffentlichen Aufstriche ein Mitstreicher gewesen seyn oder nicht.

30.

Als besserer Käufer wird derjenige angesehen, welcher einen höhern Preis für das aufgestrichene Objekt, als der Meistbietende, mit Beibehaltung aller übrigen Strichsbedingnisse bezahlen zu wollen verspricht. Für einen bessern Käufer kann demnach derjenige nicht gehalten werden, welcher nach vorgenommenem öffentlichem Verkaufe mehrerer einzelnen Objekte auf alle zusammen genommen ein höheres Gebot legt, als die Summe aller Meistgebote beträgt. Da der Kaufsliebhaber zu allen Strichgegenständen auf jeden einzelnen Gegenstand, so wie er verstrichen worden ist, wenn er Anspruch auf die Rechte eines bessern Käufers machen will, ein höheres Gebot zu legen schuldig ist; so soll einem Mehrgebote auf alle Strichgegenstände zusammen genommen niemals irgend eine Folge gegeben werden.

31.

Dem Meistbietenden bei dem öffentlichen Aufstriche steht das Recht zu, um das während der Frist zur Stellung eines bessern Käufers wirklich gelegte Meistgebot den Kaufsgegenstand zu behalten. Wenn sich demnach ein besserer Käufer meldet, soll dem Meistbietenden hievon Nachricht ertheilt werden, um sich zu erklären, ob er sich des ihm zustehenden Rechts bedienen wolle. Dem Meistbietenden darf aber eine Frist zu seiner Erklärung nicht vorgesteckt werden, da er vor dem Ablaufe der zur Stellung eines bessern Käufers vorgesteckten Frist seine Erklärung einzubringen nicht schuldig ist. Erklärt sich der Meistbietende, daß er das Kaufs-Objekt um das Mehrgebot behalten wolle; so wird diese Erklärung dem bessern Käufer, wie auch dem Gläubiger und Schuldner zur Nachricht mitgetheilt. Der aufgetretene bessere Käufer, so wie jeder Andere, der von dem Gläubiger oder Schuldner gestellt wird, oder selbst erscheint, ist bei noch nicht verstrichener Frist zur Stellung eines bessern Käufers, ein weiteres Mehrgebot zu legen, wohl befugt, welches abermals dem Meistbietenden zu seiner Erklärung mitgetheilt wird. Kommt aber vor Auslaufung der angesetzten Frist keine weitere Erklärung des Meistbietenden ein, oder will derselbe in das Mehrgebot nicht einstehen; so wird das Kaufs-Objekt dem bessern Käufer unbedingt zugeschlagen. Erklärt sich endlich der Meistbietende noch vor Auslauf der Frist für den Einstand in das Mehrgebot, und wird kein höheres

Gebot gelegt; so geschieht gleich nach Auslauf der angesetzten Frist der unbedingte Zuschlag zum Besten des Meistbietenden.

32.

Die vermittelst der Versteigerung bestimmte, oder von einem besseren Käufer nachgebotene Summe muß längstens innerhalb sechs Wochen und drei Tagen, von dem Tage des geschehenen unbedingten Zuschlags angerechnet, bei dem Gerichte baar erlegt werden, wenn auf baares Geld, wofür immer die gesetzliche Vermuthung ist, verkauft wurde. Vor der wirklichen und gänzlichen Zahlung geht das Eigenthum des verstrichenen Gegenstandes an den Käufer nicht über.

33.

Wenn aber auf Fristen und zwar in Ausschatzungs-Fällen wegen der von der Mehrheit der Gläubiger (nach Größe ihrer Forderungen) ertheilten Einwilligung, oder bei eigentlichen Exekutions-Fällen nach dem Antrage des Gläubigers und Schuldners verkauft worden ist, sollen die Fristen auf das pünktlichste beobachtet werden, und das Eigenthum vor Bezahlung der letzten Frist an den Käufer nicht übergehen.

34.

Wird bei den Verkäufen auf baares Geld der Kaufschilling nicht binnen sechs Wochen drei Tagen, von dem Tage des unbedingten Heimschlags an, bei Gericht erlegt, oder eine der bedungenen Fristen nicht eingehalten, so soll der Strichsgegenstand von Amtswegen auch ohne vorgängige Anrufung der Gläubiger sogleich von Neuem versteigert, und der Käufer zur Bezahlung dessen, was hierüber weniger gelößt werden sollte, vermittelst Exekution angehalten werden, es wäre denn, daß der Kaufer sich über eine von dem Gläubiger erhaltene weitere Frist auf der Stelle auszuweisen vermögte.

35.

Wir belassen es endlich, was die Aufhebung des Einstands- und Reluitions-Rechts, dann der Verfügung des rezipirten Gerichts-Codex Kap. XVIII. §. 7. N. 13. betrifft, bei den Bestimmungen der Verordnung vom 26. August 1805. §§. 17. und 18. im Uebrigen aber bei allen jenen Verordnungen des gedachten Gerichts-Codex, welche durch diese Unsere Verordnung nicht beschränkt oder abgeändert worden sind, in so lange, bis Wir ein alle Theile

des gerichtlichen Verfahrens bestimmendes Gesetz zu geben im Stande seyn werden.

Diese Unsere landesherrliche Verordnung soll öffentlich verkündigt, und pünktlich beobachtet werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Würzburg den 5. März 1808.

Ferdinand.

(L. S.)

Bey eingetretener Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers:

J. M. Seuffert.

Neunzehntes Kapitel.

Von dem Konkurs-Prozesse.

Einschlägige Stelle aus der Verordnung vom 15. Februar 1804. Das gerichtliche Verfahren bei Concursen betr.

B. RBl. f. d. fr. Fsth. d. 1804. p. 43.

Seine churfürstliche Durchlaucht haben bei Uebertragung der baierischen Gerichts-Ordnung auf die fränkischen Fürstenthümer in Hinsicht des gerichtlichen Verfahrens bei entstehendem Concurse mittelst höchsten Rescripts an das churfürstliche Hofgericht zu Würzburg vom 30. Jänner dieses Jahres gnädigst zu beschließen geruht, daß

1) jedem Richter gestattet seyn soll, Concurse ohne Anfrage bei der Landesjustizstelle zu erkennen, und Prioritäts-Erkenntnisse in eigenem Namen zu erlassen; und

2) das gerichtliche Verfahren bei Concursen ganz nach der baierischen Gerichts-Ordnung geleitet werden solle.

Dieses wird allen Gerichtsstellen zu ihrer schuldigen Nachachtung mit dem Anhange bekannt gemacht, daß sie die Ausschätzungssporteln nunmehr in Rechnungseinnahme zu bringen haben.

Würzburg am 15. Februar 1804.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.
Graf v. Thürheim.

(Zu §. 2).

Verordnung vom 1. August 1810. Die Anerkennung eines allgemeinen Erb- und Gantgerichtsstandes zwischen Würzburg und Baden, auch Vormundschaften, und Vollziehung der Urtheile betr.

W. R. Bl. d. 1810. p. 32.

Wir Ferdinand,

von Gottes Gnaden, kaiserl. Prinz von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Würzburg, und in Franken Herzog rc. rc.

In der Erwägung, daß das Wohl der Familien, welche von dem Loose, wegen ihrer Güter der Hoheit verschiedener Souveraine unterworfen zu werden, betroffen worden sind, die Anerkennung eines allgemeinen Gerichtsstandes in den geeigneten Fällen, wie auch die möglichste Einheit in den Personen der Vormünder und Curatoren, und in der Leitung der Vormundschaften und Curatelen, endlich die Vollziehbarkeit der von den Gerichtsstellen der verschiedenen Souveräne erlassenen rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse gebiete, sind Wir in Beziehung auf jene Gutsbesitzer, welche zugleich in Unserem Großherzogthume Würzburg, und in dem Großherzogthume Baden begütert sind, welche Benennung dieselben ihrer Geburt, und ihrer Güter wegen auch immer haben mögen, mit des Herrn Groß-

Großherzogs von Baden Königl. Hoheit und Liebden über nachfolgende Bestimmungen übereingekommen.

1.

Wenn ein in den Großherzogthümern Würzburg und Baden zugleich mit Vermögen angesessener Gutsbesitzer in die Ausschatzung verfällt, so ist das allgemeine Gantgericht da, wo sich der gröste Theil des liegenden Vermögens des Gemeinschuldners befindet.

2.

Ist das Uebergewicht der Begüterung zweifelhaft, so entscheidet das Domicil des Gemeinschuldners für den Gerichtsstand, und hat derselbe ein doppeltes Domicil, so hat im obigen Falle der Zweifelhaftigkeit derjenige Souverän die allgemeine Gerichtsbarkeit auszuüben, in dessen Staats = oder Hofdiensten der Gemeinschuldner sich befindet.

3.

Bei dem allgemeinen Gantgerichte haben Unsre, und die großherzoglich Badischen Unterthanen vollkommen gleiche Rechte. Kein Theil wird die Unterthanen des Andern den Seinigen in irgend einem Stücke nachsetzen, und sie geringer, als seine eignen behandeln.

4.

Die Allgemeinheit des Concurs = Gerichtsstandes erstreckt sich auf das Gesammtvermögen des Gemeinschuldners, bewegliches und unbewegliches.

5.

Die Veräußerung des Vermögens des Gemeinschuldners geschieht auf erfolgte Requisition des Concursgerichts von der Behörde nach den Gesetzen des Landes, worin das Vermögen gelegen ist.

6.

Der Erlöß wird nicht baar an das Concursgericht ausgeliefert, sondern in gerichtlicher Verwahrung zurückbehalten. Das Concursgericht erhält nur die Inventarien- und Licitations = Protokolle.

7.

Nach Maßgabe des Prioritätserkenntnisses erhalten die inländischen Gläubiger, an welche das Vermögen reicht, aus dem nach §. 6. zurückbehaltenen Gelde ihre Befriedigung. Was daran fehlt, wird von der bei dem Gantgerichte befindlichen Masse ergänzt, das Uebrigbleibende aber dahin geschickt.

8.

Das Concursgericht theilt der Behörde des Orts, wo sich ein Theil des Vermögens des Gemeinschuldners befindet, eine Abschrift des rechtskräftig gewordenen Prioritätsbescheides mit und benimmt sich mit demselben wegen Befriedigung der Gläubiger.

9.

Bei Leitung des Concursverfahrens werden die Gesetze des Landes, wo sich der allgemeine Gantgerichtsstand befindet, zu Grund gelegt. Was jedoch die Bestimmung der Activmasse betrifft, sollen bei der Frage, ob, und wieviel von der Besoldung, welche der Gemeinschuldner als Staats = oder Hofdiener bezieht, zur Theilungsmasse gehöre, nicht die Gesetze des Landes, wo das Universalgericht sich befindet, sondern die Gesetze des Staats, wo sich der Gemeinschuldner in Diensten befindet, zur Entscheidungs = Norm gewählt werden.

10.

Bei der Entscheidung der Liquidität und Priorität der Forderungen werden gleichmäßig die Gesetze des Landes, wo sich der allgemeine Gantgerichtsstand befindet, zu Grund gelegt.

11.

Es ist jedoch von Uns, und des Herrn Großherzogs von Baden Königl. Hoheit und Liebden durch Uebereinkunft festgesetzt worden, daß, wenn das Concursgericht sich in dem Großherzogthume Baden befindet, unmittelbar nach Befriedigung der mit gesetzlichen und gerichtlichen Special = oder Generalhipotheken auf das in Unserem Großherzogthume befindliche Vermögen gedeckten Gläubiger der Rest desselben, er restehe in liegender, oder fahrender Habe, zur Befriedigung der mit pignoribus praetoriis und Generalarresten von Unsern Gerichtsstellen versehenen Gläubiger nach der Zeitfolge ihrer Auswirkung verwendet werden solle.

Reicht das in Unserm Lande befindliche Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger nicht zu, so haben die von Unsern Gerichtsstellen ausgefertigten Generalhipotheken auf das im Großherzogthume Baden gelegene Vermögen des Gemeinschuldners nur dann, und von dem Augenblicke an die Wirkung einer öffentlichen Hipothek, als dieselben bei den competenten großherzogl. Badischen Behörden angezeigt, und eingetragen werden.

Wird diese Eintragung nicht erwirkt, so werden dieselben ohne Rücksicht auf ihre Ausfertigung nach den großherzogl. Badischen Gesetzen beurtheilt, auch sollen die mit pignoribus praetoriis, und Generalarresten versehenen Gläubiger, wenn ihre Befriedigung aus dem in Unserm Großherzogthume gelegenen Vermögen nicht erfolgt, nach den großherzoglich Badischen Gesetzen beurtheilt, und classificirt werden.

12.

Dagegen sind Wir mit des Herrn Großherzogs von Baden Königl. Hoheit und Liebden übereingekommen, daß, wenn das Concursgericht sich im Großherzogthume Würzburg befindet, nach Befriedigung der mit gesetzlichen und öffentlichen Hipotheken auf das im Großherzogthume Baden befindliche Vermögen, wie auch mit diesseitigen gerichtlichen, im Großherzogthume Baden eingetragenen Generalhipotheken versehenen Gläubiger, die mit unverwahrten oder außergerichtlichen Pfandverschreibungen gedeckten Gläubiger aus dem Reste des im Badischen befindlichen Vermögens vor den mit diesseitigen Generalarresten und pignoribus praetoriis versehenen Gläubigern befriedigt, und nur, wenn das im Badischen befindliche Vermögen zu ihrer Befriedigung nicht zureicht, ohne Rücksicht auf dergleichen unverwahrte Pfandverschreibungen nach der sonstigen Beschaffenheit ihrer Forderungen locirt werden sollen.

13.

Was den allgemeinen Erbgerichtsstand betrifft, so soll derselbe gleichmäßig durch den grösten Theil des von einem Erblasser hinterlassenen liegenden Vermögens begründet werden. Das allgemeine Erbgericht ist demnach da, wo sich der gröste Theil des von dem Erblasser hinterlassenen Vermögens befindet.

14.

Ist das Uebergewicht des Vermögens zweifelhaft, so entscheidet das Domicil des Erblassers für den Erbgerichtsstand, und hat derselbe ein doppeltes Domicil, so hat derjenige Souverän die allgemeine Erbgerichtsbarkeit auszuüben, in dessen Staats- oder Hofdiensten der Erblasser sich befand.

15.

Auf erfolgtes Ableben eines in beiden Staaten begüterten Erblassers legen die Behörden des Orts, wo der-

selbe Vermögen besaß, die gerichtlichen Siegel an. Das Erbgericht entscheidet, ob ein Inventarium zu fertigen, oder die Erbschaft ohne Inventar an die Erben zu verabfolgen, oder was sonst zu verfügen sey.

16.

Es bleibt den richterlichen Behörden des Staats, welche die Erbschaft an das allgemeine Erbgericht zu verabfolgen haben, nach Umständen unbenommen, hiervon soviel zurückzubehalten, als erforderlich ist, die Schulden zu tilgen, welche der Erblasser an inländische Gläubiger zu zahlen hat.

17.

Die Pupillarstelle des Staates, welche die allgemeine Erbgerichtsbarkeit nach den Bestimmungen der §§. 13. und 14. auszuüben hat, bestellt die Hauptvormundschaft, dagegen wird in dem Staate, wo der Mündel im geringerem Grade begütert ist, ein Nebenvormund angeordnet.

Die Amtsführung desselben unterliegt der Gerichtsbarkeit seines Souveräns. Derselbe ist aber die disponibeln Renten-Ueberschüsse und obrigkeitlich justificirten Rechnungen an den Hauptvormund jährlich abzuliefern schuldig.

18.

Da endlich durch die im Großherzogthume Baden geschehene Annahme des französischen Rechts laut Satz 2123 des dortigen Landrechts Urtheile ausländischer Gerichte im Inlande vollziehbar erklärt werden müssen, um ihre Rechtswirkungen zu äußern, wenn nicht Staatsverträge ein Anderes bestimmen, beiderseits jedoch zweckmäßig befunden worden ist, zwischen beiden Staaten das alte Herkommen beizubehalten, Kraft dessen jedes in dem einen Staate ergangene mit der nöthigen Beurkundung der Rechtskraft vorgelegte, und keine Hintansetzung ausländischer Personen vor inländischen aussprechende Urtheile ohne weitere Umtriebe auch in dem andern beider Staaten vollziehbar ist so ist man weiter übereingekommen, hiernach es fernerhin zu halten, und keine besondere richterliche Vollziehungs-Befehle für derselben ordnungsmäßige Vollstreckung auf Güter des andern Staats zu verlangen.

Diese mit des Herrn Großherzogs von Baden Königl. Hoheit und Liebden verabredeten Bestimmungen werden, wie hiermit geschieht, zum Landesgesetze erhoben, und alle

Unsere Justiz = und administrative Stellen wie auch Unsere sämmtliche Unterthanen dieselbe auf das Pünktlichste zu befolgen angewiesen.

Diese Unsere Verordnung soll demnach öffentlich verkündet, und in Unser Regierungsblatt eingerückt werden.

In Urkund dessen haben Wir Uns eigenhändig unterzeichnet, und gegenwärtiger Verordnung Unser großherzogliches Siegel vordrucken lassen.

Gegeben Würzburg den 1. August 1810.

Ferdinand.

(L. S.)

Bei Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers
J. N. v. Hennebrith.

(Zu §. 4.)

Verordnung vom 5. Jan. 1816. Die Liquidation der ärarial Activ = Kapitalien betr.

Im Namen rc. rc.

Wenn gleich die Gesetze die specielle Vorladung der bekannten Gläubiger in Gant = Prozessen bestimmt verordnen; so werden dessen ungeachtet die königl. Gerichte zur besonderen — schon in den Gesetzen gegründeten — Aufmerksamkeit auf die ärarial Kapitalien hiermit angewiesen, die anberaumt werdenden Liquidations = Tagfahrten den betheiligten Rentämtern bei Zeiten noch besonders bekannt zu machen, damit dieselben die nöthigen Behelfe zur Begründung der Forderung sammeln, und so gehörig vorbereitet der Liquidations = Tagfahrt beiwohnen können.

Decretum Würzburg am 5. Januar 1816.

Königliches Hofgericht.

H. v. Heß.

(Zu §. 19.)

Einschlägige Stelle aus der Verordnung vom 25. Juli 1811. Die Auszahlung der liquiden gerichtlichen Hipothek-Forderungen, während des Konkursprozesses betr.

W. Reg. Bl. d. 1811. p. 45.

ꝛc. ꝛc. §. 5.

Wollen Wir die Vorschrift der rezipirten Gerichtsordnung Kap. 19 §. 19. n 5. ändern und gestatten daß in Ausschatzungsfällen den mit gerichtlichen Hipotheken versehenen Gläubigern, wenn bei dem zweiten Edictstage gegen ihre Forderungen nichts eingewendet wird, und die Masse offenbar für dieselben zureicht, während dem Konkurs-Prozesse ihre Kapitalforderungen gegen Caution und auch ohne Caution, im Falle die Gläubiger damit einverstanden sind, ausgezahlt werden.

Zwanzigstes Kapitel.

Von dem Prioritätsrechte der Gläubiger, den verschiedenen Klassen derselben und dem jure separationis.

Einschlägige Stelle aus der Verordnung vom 15. Febr. 1804. Die Lokation bei Konkursen betr.

B. RBl. f. d. fr. Ffth. d. 1804. p. 43.

Se. churfürstl. Durchlaucht haben bei Uebertragung der baierischen Gerichts-Ordnung auf die fränkischen Fürstenthümer in Hinsicht der Lokation bei entstehenden Konkur-

sen mittelst höchsten Rescripts an das churfürstliche Hofgericht zu Würzburg vom 30. Jänner dieses Jahres gnädigst zu beschließen geruht, daß

1) die bisher üblich gewesenen, und durch die noch bestehenden Provinzial-Gesetze bestimmte Classification der Gläubiger zu Grund gelegt werden; auch

2) aller Unterschied zwischen fremden und einheimischen Gläubigern in der Lokation aufhören, und nur dann in Anwendung gebracht werden solle, wenn ein gesetzlicher Nachtheil dieser Art gegen Höchstihre Unterthanen in einem fremden Staate best he.

Dieses wird allen Gerichtsstellen zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht.

Würzburg am 15. Februar 1804.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.

Graf v. Thürheim.

Verordnung vom 25. Jul. 1811. Die Aufhebung der pignorum praetoriorum, und Vormerkung der Privathipotheken betr.

W. Reg. Bl. d. 1811. p. 45.

Wir Ferdinand,

von Gottes Gnaden, kaiserl. Prinz von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

Erhebliche Ursachen haben Uns bewogen, in Hinsicht der General-Arreste und pignorum praetoriorum Folgendes zu verordnen;

1) Die in Unserm Großherzogthume üblichen General-Arreste und pignora praetoria werden hiermit abgeschafft, und hören für die Zukunft gänzlich auf.

2) Wir setzen demnach bei hierdurch aufgehobener 4ten Klasse der Konkursordnung vom 20. Julius 1747. für dieselbe sieben Klassen fest, und weisen künftighin den Privat-Hipotheken die 4te, den persönlich privilegirten Gläubigern die 5te, den blos persönlichen Gläubigern die 6te, und den Zinsen die 7te und letzte Klasse an.

3) Da Wir die bisher von Unseren Gerichten rechtlich erkannten General-Arreste und pignora praetoria noch zur Zeit und bis auf weitere Verfügung in ihrer Kraft belassen; so befehlen Wir Unsern sämmtlichen Gerichten, dieselben in den zu erlassenden Vorzugsurtheilen in der 3ten Klasse den gerichtlichen und stillschweigenden Hipotheken nachzusetzen.

4) Weisen Wir Unsere Gerichte an, die Privat-Hipotheken, wenn sie von den Gläubigern angezeigt und nachgewiesen werden, auf das Vermögen des Schuldners vorzumerken, und dem Gläubiger auf Verlangen ein Zeugniß darüber auszustellen; auf des Schuldners Vermögen aber nur alsdann eine gerichtliche Obligation noch zu siegeln, wenn die Privat-Hipotheken einfach gesichert bleiben.

Gegeben Prag den 25. Julius 1811.

Ferdinand.

(L. S.)

Bei Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers:

J. N. v. Hennebrith.

(Zu §. 9)

Verordnung vom 11. Febr. 1805. Die Siegelmäßigkeit der Graduirten betr.

vid. oben Kap. 1. §. 11.

Anhang.

Die, die Geschäftsführung der Untergerichte betreffenden, Verordnungen enthaltend.

I.

Verordnung vom 13. Juni 1815. Die Geschäfts-Anzeigen der Untergerichte — für die Zivil-Prozeß- Pflegschafts- und Verlassenschafts-Tabellen betr.

Int. Bl. d. 1815. p. 1723.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da Wir mit besonderer Zufriedenheit wahrgenommen haben, daß die Rückstände an unerledigten Rechtssachen aus den Gerichten Unsers Reichs durch deren angestrengten Diensteifer verschwunden, und Unsere Ober- und Untergerichte an jene Ordnung und Thätigkeit gewöhnt sind, welche die Wichtigkeit einer promten und guten Justizpflege für das allgemeine Wohl erfordert, so haben Wir beschlossen, die Geschäfts-Controlle zur Beförderung ihres Zweckes mehr zu vereinfachen. Wir verordnen daher in Ansehung der Geschäfts-Anzeigen der Untergerichte, wie folgt:

I. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Sämmtliche unmittelbare und mittelbare Gerichte Unsers Reichs, als: Stadt- Land- Herrschafts- und Ortsgerichte sind verbunden, über ihre Amtsführung in Justizsachen nach Verschiedenheit des Gegenstandes und ihres Wirkungs-Kreises in der durch gegenwärtige Verordnung vorgezeichneten tabellarischen Form innerhalb der unten bestimmten Termine Rechenschaft abzulegen. Alle vorher eingeführten untergerichtlichen Tabellen sammt den sich hierauf beziehenden allgemeinen und besondern Instructionen sind andurch eingestellt.

§. 2. Die Form der Tabellen in Ansehung des Papiers, der Columnen, und der Einträge ist genau nach den Muster-Tabellen einzurichten, welche Wir den Untergerichten durch die ihnen unmittelbar vorgesetzten Obergerichte werden zugehen lassen. Die Einträge in jede Columne müssen deutlich, rein und corekt geschrieben seyn.

§. 3. Alle zum Eintragen in eine Tabelle geeigneten Rechtssachen, werden in derselben mit fortlaufenden Numern vorgetragen, und alphabetisch nach den Namen der Person, also des Angeschuldigten bei Straf-Sachen, des Klägers bei Zivil-Sachen, des Gemeinschuldners bei Concursen, des Erblassers bei Erbschaften, des Curanden bei Pflegschaften geordnet, daher der Geschlechts-Namen nicht nur vorausgesetzt, sondern auch mit größeren oder lateinischen Buchstaben geschrieben. Kommt ein Gegenstand aus einer frühern Tabelle in einer nachfolgenden wieder vor, so wird die Numer der vorigen Tabelle unter die Numer der neuen gesetzt, und eine von der andern durch einen Querstrich getrennt.

§. 4. Jede Columne, für welche ein Eintrag vorhanden ist, muß denselben wirklich erhalten, und eine Zurückweisung auf vorhergehende Numern ist nur dann erlaubt, wenn bei den unmittelbar auf einander folgenden Sachen der Eintrag in derselben Rubrik genau übereinstimmt.

§. 5. Anzeigen und Nachweisungen, welche sich nicht zu einer bestimmten Columne der Tabelle eignen, werden als Bemerkungen in die letzte Columne eingetragen.

§. 6. Jede in die Tabelle aufgenommene Sache ist in den folgenden Tabellen so lange fortzuführen, bis sie entweder für das Untergericht oder für diese Tabelle als erledigt oder als beruhend anzusehen, als solche einmal in der Tabelle vorgetragen, und dagegen vom Obergerichte nichts erinnert worden ist.

§. 7. Für die Aechtheit der Einträge in die Tabellen haftet jedes in Rechts-Sachen arbeitende Gerichts-Mitglied hinsichtlich der Sachen, womit er als Inquirent oder Referent beschäftigt war; vor Allem aber haftet für die genaue und vorschriftmäßige Abfassung und Einsendung der Gerichts-Vorstand; deßhalb muß jede Tabelle am Ende derselben von sämmtlichen Mitgliedern eines Untergerichts unterschrieben werden, sollte auch ein oder das andere Mitglied in einem Geschäftszweige nicht gearbeitet haben. Auslassungen und Unrichtigkeiten in Einträgen

werden unnachsichtlich, je nachdem sie sich in Nachlässigkeit oder Vorsatz gründen, geahndet.

§. 8. Sollte bei einem Untergerichte für eine Tabelle in dem vorgeschriebnen Zeitraum kein Gegenstand vorhanden seyn, so hat dasselbe eine Fehlanzeige zu machen.

§. 9. Jede Tabelle wird nur einfach eingesendet, das Rapulare oder Duplikat derselben ist bei dem Untergerichte sorgfältig aufzubewahren.

§. 10. Gesuche um Verlängerung des Einsendungs-Termins sollen bei dem unmittelbar vorgesetzten Obergerichte übergeben, und von diesem nur aus wichtigen, hinreichend bescheinigten oder sonst bekannten Ursachen auf kurze Zeit bewilligt werden.

§. 11. Die Ortsgerichte übersenden die Verlassenschafts- und Pflegschafts-Tabellen, oder im Falle des §. 8. die Fehlanzeigen, längstens innerhalb acht Tagen nach dem Termine, für welche sie zu stellen sind, an die Land- oder Herrschafts-Gerichte, in deren Bezirke sie liegen, welche dann jene Tabellen mit den ihrigen an das zuständige Obergericht einbefördern. Auf eben demselben Wege läßt das Obergericht seine Erinnerungen und Beschlüsse über jene Tabellen den Ortsgerichten zugehen. Zwangsmittel gegen ein mit Einsendung der Tabelle säumiges Ortsgericht können jedoch nur von dem Obergerichte angeordnet werden.

§. 12. Gerichte, welche mit Einsendung der Tabellen säumig sind, werden hierzu gleich nach Ablauf des dafür vorgeschriebenen Termins durch Exekutionsboten auf Kosten des Säumigen angehalten; wirkt dieses Mittel nicht, so wird die Exekutions-Gebühr erhöhet, und bei fortdauernder Nachläßigkeit eine angemessene Geldstrafe von 10 bis 50 Gulden angedroht, welche dann unnachsichtlich beizutreiben ist.

II. Titel.

B. Ueber die Zivilprozeß-Tabelle.

§. 23. Zu derselben gehören alle bei einem Untergerichte, die Handels- und Wechsel-Gerichte mitbegriffen, anhängige Zivilprozesse, auch wird künftighin über die Concurse keine besondere Tabelle gefertigt, sondern diese finden von nun an als Zivilprozesse in gegenwärtiger Tabelle ihren Platz.

§. 24. Jede zum Eintrag in diese Tabelle geeignete Zivilsache wird darin so lange fortgeführt, bis sie für das Untergericht als geendigt anzusehen, oder an derselben eine

Veränderung eingetreten ist, wegen deren ein besonderer Eintrag unnöthig wird. Daher sind in der Tabelle jenes Semesters, worin der Concurs ausbrach, alle wider den Gemeinschuldner vorher anhängigen Prozesse zu übergehen, jedoch deren vorige Numern in der letzten Columne unter den Bemerkungen anzuführen. Ein Prozeß, welcher auf der Handlung einer Parthei beruhet, und von keinem Theile seit einem Jahr betrieben wird, bleibt in den folgenden Tabellen so lange aus, bis derselbe wieder in Betrieb kommt. Die Ursache wird in jener Tabelle, worin der Gegenstand zum letztenmale erscheint, unter den Bemerkungen angeführt.

§. 25. Die Partheien werden in der Columne I. nur mit den Geschlechtsnamen ohne weitern Zusatz vorgetragen; kommen jedoch verschiedene Partheien mit demselben Namen in der Tabelle vor, so ist der Vorname oder die sonst unterscheidende Bezeichnung nach Stand, Gewerbe oder Wohnort beizufügen.

§. 26. Der Betreff des Streits wird in der Columne II. kurz und deutlich, übrigens ohne nähere Angabe des Streit-Objekts, dessen Betrag und dergleichen ausgedrückt. Das ursprüngliche Rubrum der Sache ist bis zu ihrem Ende beizubehalten, und die daran sich ergebende Aenderung nur mit wenigen Worten, zum Beispiel: modo executionis, modo Schadens- und Kosten-Ersatz, dabei zu bemerken. Wenn aber unter denselben Partheien über denselben Gegenstand ein neuer Streit aus einem andern Fundamente oder zu einem andern Zwecke entstehet, wie zum Beispiel, wenn nach der Provocation die Hauptklage, nach entschiedener Vorklage die Nachklage, nach dem Possessorium der Streit über das Petitorium anhängig wird, so ist die erste Sache als erledigt, und der folgende Prozeß als neue Sache unter einer neuen Numer in der Tabelle aufzuführen.

§. 27. Der Anfang des Prozesses (Columne III.) wird nach der ersten bei Gericht vorgegangenen Handlung, also bei schriftlichen Verhandlungen nach dem Präsentatum der ersten Eingabe bezeichnet.

§. 28. Die dermalige Lage des Prozesses ist in der Columne IV. nach dem Stande anzugeben, worin er sich am Schlusse des Semesters befindet. Allgemeine Anzeigen, zum Beispiel: beruhet auf Anrufen, auf dem Beweis-Verfahren, sind nicht hinreichend, sondern vielmehr jene Handlungen des Richters oder einer Parthei genau

zu bemerken, von welchen der weitere Gang des Streits abhängt. Wurde der Prozeß durch Urtheil, durch gerichtlichen oder aussergerichtlichen Vergleich oder durch Entsagung geendiget, so wird dieses kurz mit Anführung der Endigungsart und des Datums bemerkt.

§. 29. Diese Tabelle ist halbjährig zu fertigen, und an das nächst vorgesetzte Obergericht einzusenden.

C. Ueber die Verlassenschafts-Tabelle.

§. 30. Zum Eintrag in diese Tabelle sind alle Verlassenschaften geeignet, welche als nicht kontenzioser Gegenstand eine gerichtliche Behandlung fordern. Entsteht über die Erbschaft ein Rechtsstreit oder ein Concurs, so tritt diese Sache aus dieser Tabelle in die Zivilprozeß-Tabelle über, sie kann jedoch an die Verlassenschafts-Tabelle wieder zurückkehren, wenn nach Entscheidung des Prozesses die Verlassenschafts-Behandlung im nicht kontenziosen Wege durch das Gericht erfolgt.

§. 31. Die Verlassenschaft ist sobald zu erledigen, als kein rechtliches Hinderniß obwaltet, den Erben in den Besitz der Erbschaft zu setzen, und unter dem Vorwande, daß vom Gerichte noch die Activen der Masse beizutreiben oder deren Passiven zu tilgen seyen, soll die Ausantwortung der Erbschaft nicht aufgehalten werden, wenn nicht besondere rechtliche Gründe, welche in der Tabelle anzugeben sind, das Gegentheil nothwendig machen.

§. 32. Will eines der Aeltern, Geschwister oder Erben neben einem oder mehreren minderjährigen Miterben die gemeinschaftliche Wirthschaft mit Einwilligung der Vormünder noch fortführen, und ist dabei für die Minderjährigen kein Schaden zu befürchten, so kann eine solche Erbschaft als zur Zeit erlediget angesehen, und so in der Tabelle angezeigt werden.

§. 33. Bei ganz oder zur Zeit erledigten Verlassenschaften wird die Art und das Datum der Erledigung in der Columne III. angegeben. Bei unerledigten Erbschaften sind jene Umstände, Verhältnisse oder Handlungen, von welchen der Fortgang und die Endigung der Sache abhängt, so genau anzuführen, als zur Beurtheilung der gesetzmäßigen richterlichen Thätigkeit nothwendig ist.

§. 34. Diese Tabelle wird jährlich nur einmal eingesendet.

D) Ueber die Pflegschaften.

§. 35. Jede, es sey einfach oder doppelt, verwaiseten minderjährigen, ehelichen oder unehelichen Kinder, auch jene großjährigen Personen, welche wegen Abwesenheit, Geistesschwäche oder Verschwendung ihrer selbst oder wenigstens ihres Vermögens nicht mächtig sind, stehen unter Pflegschaft, worüber den Gerichten die Leitung und Aufsicht obliegt, und jede solche Pflegschaft muß in der Tabelle angezeigt werden, wenn gleich der noch lebende Vater die gesetzliche Tutel hat, oder das Vermögen des Minderjährigen bis zur Volljährigkeit oder Standesveränderung auf dem Anwesen liegen bleibt, oder nach gewissen Jahren und in Fristen hinausbezahlt wird, und aus irgend einem Grunde keine Rechnung über die Pflegschaft zu stellen ist.

§. 36. Minderjährigkeit wird bei dieser Tabelle in der Regel als Ursache der Pflegschaft vorausgesetzt, daher ist nur bei jenen Personen, welche aus einer andern Ursache unter Curatel stehen, diese Ursache in der letzten Columne bei den Bemerkungen anzuführen.

§. 37. Den Untergerichten machen Wir es zur strengen Pflicht, und die Obergerichte weisen Wir an, sorgfältig darüber zu wachen, daß bei jeder Pflegschaft, deren rechtliche Ursache aufgehört hat, insbesondere bei den Pflegschaften wegen Minderjährigkeit nach erlangter Großjährigkeit eines jeden Pflegbefohlenen von Amtswegen alles dasjenige verfügt werde, was zur Ausantwortung des Vermögens sammt der Schlußrechnung erforderlich ist.

§. 38. In der Columne I. wird bei Minderjährigen Namen, Stand und Gewerbe des Vaters angeführt; sämmtliche Kinder eines Vaters werden nur als eine Pflegschaft unter einer Nummer vorgetragen, jedes Kind aber von dem andern durch fortlaufende Buchstaben unterschieden. Bei dem Alter eines jeden Pflegbefohlenen ist, wo es geschehen kann, dessen Geburtsort anzuführen.

§. 39. Der Anfang der Pflegschaft wird in der Columne II. mit jenem Tag bezeichnet, wo dem Gerichte die Veranlassung zur Curatel bekannt wurde.

§. 40. In der Columne III. wird sodann der Tag angezeigt, an welchem das Gericht den Pfleger bestellt oder bestättiget hat.

§. 41. Wie viel das Vermögen eines Pflegbefohlenen betrage, worin dasselbe bestehe, dann wie die zu demselben gehörenden Activ-Forderungen versichert seyen, muß in der Columne IV. genau angegeben werden.

§. 42. In der letzten Columne bei den Bemerkungen ist anzuführen, zu welcher Zeit und aus welcher Ursache die Pflegschaft aufhörte, wo dieses wegen erlangter Großjährigkeit erfolgt, da muß die Zeit in welcher das Vermögen sammt der Schluß = Rechnung ausgehändigt wurde, genau ausgedrückt seyn. Das Absolutorium des Vormundes hingegen ist als eine lediglich dem Großjährigen und dessen vorigem Vormunde angehende Sache zu einem Eintrag in die Tabelle durchaus nicht geeignet.

§. 43. Die Pflegschafts = Tabelle wird nur jährlich eingesendet. Weil aber die Fertigung einer jährlichen Tabelle über sämmtliche bestehende Pflegschaften bei den Untergerichten eine unnöthige Arbeit verursachte, so sollen, nachdem für das Jahr 1815. und 1816. die Pflegschafts-Tabellen noch einmal vollständig über sämmtliche bestehende Pflegschaften nach gegenwärtiger Vorschrift eingesendet wurden, in den folgenden Jahren nur Ab- und Zugangs-Tabellen eingeschickt werden, in welche nach dem nämlichen Formular, neben den neu hinzugetretenen Pflegschaften, aus den ältern bloß diejenigen aufgenommen werden, bei welchen sich entweder an der Person oder dem Vermögen des Curanden eine bedeutende Veränderung ergeben hat; im letzten Falle ist der Numer der Tabelle, das Jahr beizusetzen, in welchem die Pflegschaft das erstemal in einer Tabelle erschienen ist.

E. Ueber die Correspondenz mit auswärtigen Stellen.

§. 44. Hinsichtlich der tabellarischen Anzeigen über die Correspondenz mit auswärtigen Stellen belassen Wir es bei den bisherigen Vorschriften.

III. Titel.

Von Einsendung der Tabellen und von der Aufsicht über die Erledigung der untergerichtlichen Geschäfte.

---

§. 46. Die Zivilprozeß = Tabelle wird für jedesmal sechs Monate gefertigt, das erste Semester läuft also vom

1. Jänner bis zum 30. Juni, das zweite Semester vom 1. Juli bis zum 31. Dezember. Für dieses Jahr werden die Tabellen nur im zweiten Semester eingesendet. Uebrigens sollen die Semestral-Tabellen so zeitig abgeschickt werden, daß sie bei dem unmittelbar vorgesetzten Obergerichte, worunter auch die Mediat-Justiz-Kanzleien gehören, längstens am fünfzehnten Tage nach Ablauf des Semesters eintreffen können.

§. 47. Die Verlassenschafts-Tabelle fängt mit dem 31. März jedes Jahrs an, und schließt sich mit demselben Tage des folgenden Jahres. Der Absendungs-Termin ist so bestimmt, daß die Tabelle in vier Wochen nach ihrem Schlußtermine bei dem vorgesetzten Obergerichte einlangen kann.

§. 48. Die Pflegschafts-Tabelle fängt mit dem 30. September eines jeden Jahres an, und schließt sich an demselben Tage des folgenden Jahres. Damit die Untergerichte Zeit haben, die erste nach gegenwärtigem vereinfachten Formulare zu stellende Tabelle mit jener Vollständigkeit und Genauigkeit zu fertigen, welche die Wichtigkeit der Staats-Aufsicht über die Pflegbefohlenen erfordert, wollen Wir denselben die Einsendung der Pflegschafts-Tabelle für dieses Jahr nachsehen, sie soll aber im folgenden Jahre pünktlich bis zum 30. September an das vorgesetzte Obergericht eingesendet seyn. Wir erwarten von den Untergerichten, daß sie diesen zugestandenen langen Zeitraum zur Ausforschung der ihnen etwa noch unbekannten Pflegschaften durch zweckmäßige Nachfragen bei den Pfarrern und Ortsvorstehern, durch Einsicht der Brief-Protokolle über Heuraths-Verträge, Guts-Uebernahmen und Erbschafts-Verhandlungen benützen, und durch vollständige und genaue Pflegschafts-Tabellen, welche dem ganzen Vormundschafts-Wesen seiner Zeit zur Grundlage dienen können, Unsern Beifall zu verdienen sich bestreben werden. In den folgenden Jahren sind die Zu- und Abgangs-Tabellen über Pflegschaften so zeitig abzusenden, daß sie längstens in vier Wochen nach dem Schluß-Termine bei dem Obergerichte eintreffen können.

§. 49. Die Appellationsgerichte, die Handels- und Wechselgerichte zweiter Instanz, dann die Mediat-Justiz-Kanzleien nehmen die zu ihrem Geschäfts-Kreise gehörenden untergerichtlichen Tabellen nach einer denselben noch zu ertheilenden besondern Instruction in genaue Revision, erlassen hierüber die nöthigen Erinnerungen und Aufträge

an

an die Untergerichte, und erstatten hierauf an Unser geheimes Ministerium der Justiz umständlichen Bericht.

§. 50. Annebst machen Wir es sämmtlichen Obergerichten zur Pflicht, bei allen an sie gelangenden, von den Untergerichten behandelten Rechtssachen darauf zu sehen, daß die Untergerichte jede Rechtssache pflichtmäßig befördert haben, als worüber Wir namentlich Unsere Verordnung vom 17. September 1811. (Regierungsblatt v. J. 1811. Stück LVIII) die Termine zur Erledigung der Zivil-Rechtssachen bei Untergerichten betreffend, hieher ausdrücklich wiederholen, jede Nachlässigkeit, wodurch eine merkliche Verzögerung zum Schaden eines Betheiligten entstand, gebührend zu ahnden, und diejenigen Gerichte und Gerichtspersonen, welche sich mehrmaliger Verzögerung schuldig machen, so wie diejenigen, welche durch beförderte und gründliche Arbeiten sich auszeichnen, Uns anzuzeigen, damit Wir das Verdienst belohnen, die Nachlässigen zur Ordnung anhalten, und die Unverbesserlichen der gesetzlichen Strafe unterwerfen können. Werden Beschwerden über Justiz-Verzögerung gegründet befunden, so ist das schuldige Gerichts-Mitglied in die hierdurch verursachten Kosten unnachsichtlich zu verurtheilen.

Wir versehen Uns zu den Gerichten, daß sie die durch gegenwärtige Verordnung bewirkte Erleichterung ihrer Geschäfts-Rechenschaft und Arbeiten, und das dadurch bewiesene Zutrauen dankbar erkennen, und unausgesetzt zu verdienen, dann hierdurch den Wiedereintritt einer strengerrn Geschäfts-Controlle im Allgemeinen oder im Einzelnen für immer zu entfernen, sich bestreben werden.

München den 13. Juni 1815.

Max Joseph.

Graf von Reigersberg.

Lit. B.

Zivil-Prozeß-Tabelle

des

königlichen (Stadt- oder Land-Herrschafts- rc.) Gerichts N. im N. Kreise
für das I. (II.) rc.) Semester des Jahres 1815.

I.		II.	III.			IV.	V.	VI.
Numer	Namen der Partheien.	Betreff des Streites.	Anfang des Prozesses.			Dermalige Lage des Prozesses.	Referent.	Bemerkung.
			Tag	Monat	Jahr			

Lit. C.

Verlassenschafts = Tabelle

des

königlichen (Stadt = Land = Herrschafs = Orts =) Gerichts N. im N. Kreise vom 31. März 1815. bis 31. März 1816.

	I.	II.			III.	IV.	V.
Numer	Namen, Stand, Gewerbe und Wohnort des Erblassers.	Zeit, wo dem Gerichte die Eröffnung der Erbschaft bekannt wurde.			Dermalige Lage der Erbschafts = Behandlung.	Referent.	Bemerkungen.
		Tag	Monat	Jahr			

Lit. D.

Pflegschafts-Tabelle

des

königlichen (Stadt- Land- und Herrschafts-Orts-) Gerichts N. im N. Kreise
vom 30. September 1815. bis zum 30. Semptember 1816.

	I.			II.			III.			IV.	V.	VI.
Numer.	Der Pflegbefohlenen			Anfang der Pflegschaft			Bestellung der Pflegschaft			Betrag und Sicherstellung des Vermögens	Referent.	Bemerkungen.
	Namen und eigner Stand, oder Stand und Gewerbe des Vaters	Alter nach dem Geburts-Tage.	Wohnort.	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr			

II.

Verordnung vom 17. Sept. 1815. Die Termine zur Erledigung der Civilrechtssachen bei den Untergerichten betr.

Int. Bl. d. 1815. p. 1737.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Aus den Zivil-Geschäfts-Tabellen des zweiten Quartals haben Wir zu Unserer Zufriedenheit bemerkt, daß die meisten Gerichte Unseres Reichs die streitigen Zivilsachen mit jenem Eifer betrieben haben, welchen die Sicherung des Rechts, das Wohl der Unterthanen, und die Erhaltung des Kredits durch eine gute und schleunige Justizpflege fodert. Bei Unseren Obergerichten können Wir die Beförderung der Justizsachen nach dem Kollegial-Geschäftsgange der bewährten Thätigkeit der Präsidenten, Direktoren und Räthe überlassen; allein für die Untergerichte mangelt es an einer genauen Bestimmung der Termine, innerhalb welcher sie zur Erledigung der an dieselben gelangenden Rechtssachen verbunden sind. Um ihnen nun einerseits die zur gründlichen Beurtheilung erforderliche Zeit nicht zu entziehen, andererseits die prompte Justizpflege der Willkühr nicht zu überlassen, jedoch auch diese Ungewißheit zu beseitigen, so verordnen Wir:

1) Alle einfachen Entschließungen, welche blos die Instruktion des Prozesses betreffen, sollen längstens innerhalb acht Tagen von der Zeit an, wo eine Schrift, oder ein Antrag einer Parthei einkam, gefaßt werden; greifen sie jedoch tief in die Sache ein, z. B. Entschließungen über wichtige Verwaltungs-Gegenstände einer Konkursmasse, — so verstatten Wir hiezu einen vierzehentägigen Termin. Wo immer Gefahr auf dem Verzuge haftet, da versteht es sich von selbst, daß die Entschließung gleich, wie es die Gefahr fodert, zu fassen sey, worauf die Gerichts-Vorstände ihre Achtsamkeit vorzüglich zu richten haben

2) Gemeine Zwischenbescheide, desgleichen Kontumazial-Erkenntnisse, so ferne mit denselben nicht zugleich das Urtheil in der Hauptsache zu verbinden ist; ferner Erkenntnisse, welche im Laufe der Exekution vorkommen, sollen innerhalb vierzehn Tagen von der Zeit an, wo die Sache zum Spruche reif ist, gefällt werden.

3) Zur Abfassung der Definitiv = Erkenntnisse mit Einschluß des ersten Interlokuts auf Beweis verstatten Wir in der Regel einen vierwöchentlichen Termin. Sollte jedoch

4) eine Rechtssache wegen ihrer Weitschichtigkeit oder Verworrenheit zu ihrer Bearbeitung einen längern Zeitraum erheischen, so lassen Wir einen zweimonatlichen Termin zu. Dieses ist jedoch allemal mit dem Zeugnisse des Vorstandes in den Geschäftstabellen besonders zu bemerken.

Wir versehen Uns zu den Untergerichten, daß sie diesen Vorschriften genau nachleben werden, und weisen Unsere Obergerichte an, hiernach die Thätigkeit derselben bei Revision der Zivil = Geschäfts = Tabellen zu würdigen.

München den 17. September 1811.

Max Joseph.

Graf v. Reigersberg.

III

Circular vom 6. April 1816. Die untergerichtlichen Geschäfts = Anzeigen über Civil = Prozesse betr.

Im Namen rc. rc.

Auf die von den sämmtlichen Untergerichten abgelegte, und mit Berichte vom 28. des Hornungs d. J. an das königl. geheime Staats = Ministerium der Justiz eingesendete Rechenschaft über die bei denselben im Jahre 1815. verhandelten Civil = Prozesse geruheten Se. Majestät der König vermittelst allerhöchster Entschließung vom 19. v. M. zugleich folgende Bemerkungen zur nähern Bemessung bei den untergerichtlichen Geschäftsanzeigen zu erkennen zu geben. —

1) Wird durch ein Interlokut eine Rechtssache für das Untergericht niemals erlediget, weil es eine weitere Instruction zur Folge hat; und wenn dagegen appellirt wurde, so beruhet die Sache vor der Hand auf dem Erkenntnisse der höheren Instanz. Dagegen ist aber

2) durch ein Definitiv = Erkenntniß die Sache für das Untergericht erlediget, wenn auch dagegen eine Ap-

pellation ergriffen wurde, die Abforderung der Verantwortung oder die Verkündung des oberrichterlichen Urtheiles gehöret also nicht mehr in die tabellarische Zusammenstellung der Untergerichte. Werden in einer solchen Sache durch das Erkenntniß in der höheren Instanz, oder durch die Restitutio in integrum, oder durch das Exekutionsverfahren, neue Verhandlungen veranlasset, so tritt die Sache unter einer neuen Nummer in die Anzeige wieder ein.

3) Hievon machen nur die Konkurse der Gläubiger eine Ausnahme, als welche erst durch Befriedigung der Gläubiger, vermittelst Vertheilung der Masse, gänzlich erlediget werden.

Endlich ist

4) in Beziehung der materiellen Mängel hinsichtlich der Justizbeförderung vordersamst bei Concursen und bei den auf Bescheid ruhenden Sachen dem königlichen Hofgerichte noch besonders aufgetragen worden, bei jeder aus der Geschäftsrechenschaft hervorleuchtenden Verzögerung eingreifende Verfügungen zu erlassen, und bei den im Appellationswege an dasselbe gelangenden Rechtssachen die Thätigkeit der Untergerichte genau zu beobachten.

Den königlichen Gerichten werden demnach diese allerhöchste Bestimmungen mit dem Anhange bekannt gemacht, daß das königliche Hofgericht sich zu denselben versehe, sie werden sich nicht nur bei Fertigung der künftigen Civil-Prozeß-Tabellen genau darnach beachten, sondern auch die allerhöchste Verordnung vom 17. des Septembers 1811 über die Termine zur Erledigung der Civil-Rechtssachen bei Untergerichten (Würzburger Intelligenzblatt vom 1. Julius v J Nro. 69.) welche wiederholt eingeschärfet wurde, strenge befolgen und sich überhaupt nach möglichsten Kräften bestreben, den gerechten Forderungen der allerhöchsten Regierung durch die Mittheilung einer eben so schnellen als gründlichen Rechtspflege — wovon der öffentliche Credit so wesentlich abhängt — überall zuvorzukommen.

Decretum Würzburg am 6. des Aprils 1816.

Königliches Hofgericht.

H. v. Hess.

IV.

Circular vom 20. August 1816. Erläuterung zur Pflegschafts-Tabelle betr.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Zufolge eines allerhöchsten Rescriptes vom 4ten d. M. wird den königlichen Gerichten eröffnet, daß die Mittheilung besonderer Musterformulare zur Fertigung der Pflegschafts-Tabelle von der allerhöchsten Stelle nicht mehr nöthig befunden werde, sondern diese Pflegschafts-Anzeigen nach dem hierüber in dem Intelligenzblatte vom Jahre 1815 Seite 1735. enthaltenen Formulare verfaßt, und nach der Verordnung vom 13ten Juni 1815. §. 48. am 30sten September eines jeden Jahres eingesendet werden sollen.

Bei dem nun bevorstehenden Termine zur Einsendung der Pflegschafts-Tabelle versieht man sich zu den königlichen Gerichten, daß sie bei Fertigung dieser Tabelle der — in dem §. 48. der angeführten allerhöchsten Verordnung befohlenen — Vollständigkeit und Genauigkeit zu entsprechen sich werden angelegen seyn lassen.

Insbesondere wird denselben zur Pflicht gemacht, in der Columne IV. den Betrag und die Sicherstellung des Vermögens, nach Vorschrift des §. 41. der Verordnung, in der Art zu bemerken, daß hieraus genügend erkannt werden kann, daß das Vermögen eines jeden Pflegbefohlenen gut und fruchtbringend angelegt, und gehörig sicher gestellt sey.

Sollte ein Theil des Vermögens noch nicht mit der gesetzlichen Sicherheit angelegt seyn; so ist die Ursache hievon, so wie die von dem Gerichte zur Bewirkung dieser Sicherheit erlassene Verfügung in der Columne VI. geeignet vorzumerken.

Decretum Würzburg am 20. August 1816.

Königl. Hofgericht.

J. M. von Seuffert, Präsident.

S. 33. bey der Legitimation der
~~alte~~ -

Zum K. Appellationsgerichte

1817.

Am 3t Nov. 1817 hat d. H. der
H. Minister der Justiz Gr. v. Reigersberg
der Sitzung des K. App. Gericht beigewohnt.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Novellen zur Bairischen Gerichts-Ordnung sowie solche dermal in dem königl. baier. Großherzogthum Würzburg eingeführt sind

Würzburg 1817

Bavar. 1970 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10376988-6